

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

846. Sitzung

Berlin, Freitag, den 4. Juli 2008

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	191 A	3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen (Drucksache 413/08)	195 B
Zur Tagesordnung	191 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	195 C
1. Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 426/08)	191 D	4. Achtes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 414/08)	196 B
Beschluss: Es werden gewählt: Ministerpräsident Stanislaw Tillich (Sachsen) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und Minister Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union	191 D	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	234 *D
2. Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 435/08, zu Drucksache 435/08)		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 5a GG	196 B
in Verbindung mit		5. Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) (Drucksache 438/08)	196 B
68. Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 447/08)	191 D	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	196 C
Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	192 A, 233 *A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	197 B
Peter Harry Carstensen (Schleswig-Holstein)	193 A	6. Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes (Drucksache 415/08)	197 B
Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)	194 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	236 *A
Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen)	233 *C	7. Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) (Drucksache 439/08)	197 B
Beschluss zu 2 und 68: Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 4 GG	195 A, B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	236 *C

8. Gesetz zur Einführung der nachträglichen **Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** (Drucksache 440/08) 197 B
 Beate Blechinger (Brandenburg) 197 B
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 198 A
 Dr. Beate Merk (Bayern) 239*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 199 A
9. a) Gesetz zu den Protokollen vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (**Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen 2004**) (Drucksache 416/08)
- b) Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher **Vorschriften des Atomgesetzes** und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften (Drucksache 417/08) 197 B
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 236*A
10. a) Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich** und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Drucksache 418/08, zu Drucksache 418/08)
- b) Gesetz zur **Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich** (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) (Drucksache 419/08)
- c) Gesetz zur Förderung der **Kraft-Wärme-Kopplung** (Drucksache 420/08, zu Drucksache 420/08)
- d) Gesetz zur **Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas** für Wettbewerb (Drucksache 421/08) 199 A
 Ulrich Junghanns (Brandenburg) 199 A
 Dr. Reinhard Loske (Bremen) 200 A
 Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 201 A
 Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 202 A
 Lothar Hay (Schleswig-Holstein) 239*C
- Beschluss** zu a) und c): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 203 C, D
- Beschluss** zu b) und d): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 203 C
- Mitteilung:** Der Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 702/07 wird für erledigt erklärt 203 D
11. Erstes Gesetz zur **Änderung des Seelotsgesetzes** (Drucksache 422/08) 197 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 236*A
12. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Saudi-Arabien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer (Drucksache 423/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 236*A
13. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Arabischen Emirate** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 424/08) 197 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 236*A
14. Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum **Übereinkommen gegen Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Drucksache 425/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 236*C
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Entlastung der Familien, Wiedereinführung der Entfernungspauschale, Stabilisierung des Wohnungsbaus und Förderung der Klimaschutzziele** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 444/08) 204 A
 Erwin Huber (Bayern) 204 A
 Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) 206 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 207 C

16. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... **Strafrechtsänderungsgesetz** – ... StrÄndG) – Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 572/07) 207 D
 Beate Blechinger (Brandenburg) 207 D
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 208 C
 Dr. Till Steffen (Hamburg) 240*D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Ministerin Beate Blechinger (Brandenburg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 209 C
17. Entwurf eines Gesetzes zum **Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung** (... StrÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Saarland, Hessen, Thüringen – (Drucksache 230/06) 214 B
 Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 214 C
 Dr. Beate Merk (Bayern) 215 A
 Jürgen Banzer (Hessen) 215 C
 Dr. Till Steffen (Hamburg) 216 A
 Geert Mackenroth (Sachsen) 217 B
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 218 B
 Walter Hirche (Niedersachsen) 218 D
 Karl Rauber (Saarland) 243*A
Beschluss: Annahme einer Entschließung – Vertagung der Beratung über die Vorlage in Drucksache 230/06 und Zurückverweisung an die Ausschüsse 219 C
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (**Verdeckter Zugriff auf Informationssysteme**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 365/08) 209 C
 Dr. Beate Merk (Bayern) 242*A
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 209 D
19. Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der **Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** – Antrag der Länder Saarland, Baden-Württemberg – (Drucksache 399/08) 209 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Gerhard Vigener (Saarland) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 210 A
20. Entschließung des Bundesrates zur Beibehaltung der Flexibilität bei der **Schlachtier- und Fleischuntersuchung** durch amtliche Fachassistenten – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen – (Drucksache 427/08) 210 A
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 210 B
21. Entschließung des Bundesrates zum Nationalen Aktionsplan zur **Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht** und damit zusammenhängenden Krankheiten – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland – (Drucksache 428/08) 210 B
 Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen) 210 B
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 211 B
22. Entschließung des Bundesrates zur **Kostenübernahme von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung** durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – Antrag der Länder Saarland und Sachsen, Thüringen – (Drucksache 926/07) 211 B
 Karl Rauber (Saarland) 211 B
 Helma Orosz (Sachsen) 212 A
 Mechthild Ross-Luttmann (Niedersachsen) 243*A
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 212 C
23. Entschließung des Bundesrates zum **Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** – Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen, Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 432/08) 212 C
 Dr. Otmar Bernhard (Bayern) 212 D
 Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit 213 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 214 B
24. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenhäuser** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 442/08) 219 D
 Christa Stewens (Bayern) 244*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 219 D

25. Entschließung des Bundesrates, den 18. März zum nationalen **Gedenktag zu Ehren des Geburtstags der Demokratie** in Deutschland zu erklären – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 406/08)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung – Die Vorlage wird dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten zur erneuten Beratung zugewiesen 191 C
26. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Meldungen über Marktordnungswaren** (Drucksache 338/08) 197 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 236*D
27. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (**Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz** – KHfE-VerbG) (Drucksache 339/08) 197 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 236*D
28. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des **ökologischen Landbaus** an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Drucksache 340/08) 219 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 220 A
29. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** (Drucksache 341/08) 220 A
- Christa Stewens (Bayern) 245*A
- Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin 246*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 220 A
30. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV-OrgWG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 342/08) 220 B
- Christa Stewens (Bayern) 220 B
- Helma Orosz (Sachsen) 222 A, 247*A/C
- Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit 223 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 224 C
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus** durch das Bundeskriminalamt (Drucksache 404/08) 224 C
- Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 224 C, 247*B
- Gisela von der Aue (Berlin) 225 A
- Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 247*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 226 B
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Strukturreform des Versorgungsausgleichs** (VAStRefG) (Drucksache 343/08, zu Drucksache 343/08) 226 B
- Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 226 B, 249*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 226 D
33. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** – BilMoG) (Drucksache 344/08) 227 A
- Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 250*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 227 A
34. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** (Drucksache 345/08) 227 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 227 B
35. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Vorschriften des Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Drucksache 346/08) 197 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237*A
36. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die **gerichtliche Zuständigkeit** und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in **Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 347/08) 197 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 236*D

37. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 348/08) 197 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 236* D
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Vergaberechts** (Drucksache 349/08) 227 B
Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen) 227 C
Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 228 D
Dr. Kerstin Kießler (Bremen) 251* A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 229 C
39. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung** (Drucksache 350/08) 197 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237* A
40. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Juli 2007 über die **Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum** (Drucksache 351/08) 197 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237* A
41. Initiative zur **Nationalen Stadtentwicklungspolitik** (Drucksache 333/08) 197 B
Beschluss: Stellungnahme 237* A
42. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 248/08) 197 B
Beschluss: Stellungnahme 237* A
43. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Europäische Agenturen – Mögliche Perspektiven** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 228/08) 229 C
Beschluss: Stellungnahme 229 D
44. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von **Verkehrssicherheitsvorschriften** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 230/08) 229 D
Beschluss: Stellungnahme 229 D
45. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das **Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 165/08) 230 A
Beschluss: Stellungnahme 230 A
46. Initiative der slowenischen, der französischen, der tschechischen, der schwedischen, der spanischen, der belgischen, der polnischen, der italienischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der slowakischen, der estnischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation vom 7. Januar 2008 für den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von **Eurojust** und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, geändert durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 319/08) 197 B
Beschluss: Stellungnahme 237* A
47. Initiative der slowenischen, der französischen, der tschechischen, der schwedischen, der spanischen, der belgischen, der polnischen, der italienischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der slowakischen, der estnischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation vom 7. Januar 2008 für den Entwurf eines Beschlusses des Rates über das **Europäische Justizielle Netz** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 320/08) 197 B
Beschluss: Stellungnahme 237* A
48. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 325/08) 197 B
Beschluss: Stellungnahme 237* A
49. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 320/2006, (EG) Nr. 1234/2007, (EG) Nr. 3/2008 und (EG) Nr. .../2008

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2006/144/EG über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die **Entwicklung des ländlichen Raums** (Programmplanungszeitraum 2007 – 2013) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 367/08) 230 A
- Josef Miller (Bayern) 230 B
- Frank Kupfer (Sachsen) 230 D
- Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 251*D
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 254*A
- Beschluss:** Stellungnahme 232 A
50. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Zweite strategische Überlegungen zur **Verbesserung der Rechtsetzung** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 110/08) 232 A
- Beschluss:** Stellungnahme 232 C
51. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die **Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen** und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 292/08) 197 B
- Beschluss:** Stellungnahme 237*A
52. Zwölfte Verordnung zur **Änderung saattrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 358/08) 197 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 237*A
53. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Tabakverordnung** (Drucksache 359/08) . . . 197 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D
54. a) Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Fünfzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2008 – 15. KOV-AnpV 2008) (Drucksache 317/08)
- b) Zweiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 360/08)
- c) Einundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 362/08) 197 B
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D
- Beschluss** zu b) und c): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . 237*A
55. Dreizehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen (Drucksache 408/08, zu Drucksache 408/08) 197 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D
56. Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes in Fällen **grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen** (Funktionsverlagerungsverordnung – FVerV) (Drucksache 352/08) 232 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 232 C
57. Zweite Verordnung zur Änderung der **Rohrfernleitungsverordnung** (Drucksache 318/08) 197 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 237*A
58. Zweite Verordnung zur Änderung der **Chemikalien-Verbotsverordnung** (Drucksache 353/08) 197 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 238*B
59. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 354/08) 197 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D

60. Erste Verordnung zur Änderung der **Mauthöheverordnung** (1. ÄndVMautHV) (Drucksache 355/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D
61. Siebte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den **Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 356/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D
62. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 336/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 237*D
63. a) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 363/08)
- b) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 430/08)
- c) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 379 Abs. 2 SGB III – (Drucksache 443/08) 197 B
Beschluss zu a) bis c): Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 363/1/08 238*B
64. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Experten-Arbeitsgruppen im Rahmen des **EU-Arbeitsplans „Kultur 2008 bis 2010“** zu den Themen „Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden“ und „Kultur- und Kreativwirtschaft“) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 330/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 330/1/08 238*B
65. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Verwaltungsausschuss der Kommission nach Artikel 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) und korrespondierende **Gremien des Rates in Marktordnungsfragen**) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 411/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 411/1/08 238*B
66. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 390/08) 197 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 390/08 238*B
67. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 412/08) 197 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 238*D
69. Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (**MoRaKG**) (Drucksache 448/08)
- in Verbindung mit
70. Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (**Risikobegrenzungs-gesetz**) (Drucksache 449/08) 203 D
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 239*C
Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen) 240*C
Beschluss zu 69: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 204 A
Beschluss zu 70: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 204 A
71. Entschließung des Bundesrates **„Kinderrechte in die Verfassung“** – Antrag der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 445/08) 195 C
Jens Böhrnsen (Bremen) 195 C
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 234*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 196 B
72. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Abs. 4 BEVVG – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 456/08) 197 B
Beschluss: Minister Gerold Wucherpfennig (Thüringen) wird vorgeschlagen 238*B

73. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** (Drucksache 446/08) 197 B

Beschluss: Staatsrat Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg) wird benannt . 238*B

Nächste Sitzung 232 D

Beschluss im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 232 B/D

Feststellung gemäß § 34 GO BR 232 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident O l e v o n B e u s t , Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Vizepräsident D r . H a r a l d R i n g s t o r f f , Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Dr. Beate Merk (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Tanja Gönner, Umweltministerin

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

B a y e r n :

Dr. Günther Beckstein, Ministerpräsident

Dr. Markus Söder, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Erwin Huber, Staatsminister der Finanzen

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

Josef Miller, Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Otmar Bernhard, Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Dr. Reinhard Loske, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

H a m b u r g :

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

H e s s e n :

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz und Kultusminister

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

N i e d e r s a c h s e n :

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Bernhard Busemann, Justizminister

Mechthild Ross-Luttmann, Ministerin für Sozia-
les, Frauen, Familie und Gesundheit

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Christa Thoben, Ministerin für Wirtschaft, Mit-
telstand und Energie

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-
cherschutz

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für
Sport

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

S a a r l a n d :

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

Helma Orosz, Staatsministerin für Soziales

Frank Kupfer, Staatsminister für Umwelt und
Landwirtschaft

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Lothar Hay, Innenminister

T h ü r i n g e n :

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Lan-
desentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bun-
deskanzlerin

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister der Finanzen

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Wirtschaft und Technologie

Ursula Heinen, Parl. Staatssekretärin beim Bun-
desminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Verkehr, Bau und Stadtent-
wicklung

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Franz-Josef Lersch-Mense, Staatssekretär im
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bun-
desministerium des Innern

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bun-
desministerium für Gesundheit

(A)

(C)

846. Sitzung

Berlin, den 4. Juli 2008

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Ole von Beust: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 846. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Freistaates **Sachsen** und damit aus dem Bundesrat sind am 17. Juni 2008 die Herren Staatsminister **Steffen Flath** und **Michael Sagurna** ausgeschieden.

(B) Die Landesregierung hat zu weiteren ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates neben dem Ministerpräsidenten am 18. Juni Herrn Staatsminister **Geert Mackenroth** und am 24. Juni die Herren Staatsminister **Thomas Jurk** und **Dr. Johannes Beermann** bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Frau Staatsministerin **Helma Orosz** nimmt bis auf weiteres ihre Aufgaben geschäftsführend wahr.

Zum neuen Bevollmächtigten des Freistaates Sachsen wurde als Nachfolger von Herrn Ministerialdirigenten **Dr. Michael Wilhelm** mit Wirkung vom 1. Juli Herr Staatssekretär **Erhard Weimann** bestellt.

Zum neuen Bevollmächtigten des Freistaats Thüringen beim Bund wurde als Nachfolger von Frau Staatssekretärin **Dr. Renate Meier** mit Wirkung vom 24. Juni Herr Staatssekretär **Hermann Binkert** ernannt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern und Bevollmächtigten für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Besonders danke ich Frau Staatssekretärin **Dr. Meier** und Herrn Ministerialdirigenten **Dr. Wilhelm** für ihr Engagement im Ständigen Beirat.

Den neuen Mitgliedern und Bevollmächtigten wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 73 Punkten vor.

Punkt 25 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Vorlage wird dem Innenausschuss zur erneuten Beratung zugewiesen.

Punkt 68 wird mit Punkt 2 verbunden. Die Punkte 69 und 70 werden verbunden und nach Punkt 10 behandelt. Punkt 71 wird nach Punkt 3 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 426/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse wird vorgeschlagen, Herrn Ministerpräsidenten **Stanislaw Tillich** (Sachsen) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und Herrn Minister Professor **Dr. Wolfgang Reinhart** (Baden-Württemberg) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem **Antrag** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist **einstimmig** so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich **Punkt 2** und **Punkt 68** auf:

2. Gesetz zur **Neuregelung des Wohngeldrechts** und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 435/08, zu Drucksache 435/08)

in Verbindung mit

68. Viertes Gesetz zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 447/08)

(D)

Präsident Ole von Beust

(A) Das Wohngeldgesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Professor Dr. Deubel das Wort.

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das zustimmungsbedürftige Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts, das der Deutsche Bundestag am 25. April 2008 beschlossen hat, sieht eine vollständige Neufassung des Wohngeldrechts und eine bedeutsame Leistungsnovelle vor.

Danach wird das Wohngeld zum 1. Januar 2009 von durchschnittlich 90 Euro auf 142 Euro monatlich erhöht. Außerdem werden die Heizkosten künftig pauschal mit 50 Cent/m² als Teil der Miete ins Wohngeld einbezogen. Die Wohngeld-Tabellenwerte der Miethöchstbeträge steigen um rund 8 %.

Der **Bundesrat** hat in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**. Er hat sich dabei nicht gegen die Erhöhung des Wohngeldes an sich gewendet. **Zentraler Kritikpunkt** der Länder war vielmehr die im Wohngeldgesetz verankerte **Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung **mit einem jährlichen Festbetrag von 409 Millionen Euro**.

(B) Das Thema „Grundsicherung im Alter“ steht gesetzgeberisch und vor allem finanziell in engem **Zusammenhang mit der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Arbeitslosengeld-II-Bezieher**. Dazu hatte der Bundesrat nach mündlichen Zusagen der Bundesregierung im Bundesrat im November 2007 auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Dieser Hinweis ist im Rahmen meiner heutigen Berichterstattung erforderlich, um die vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagene Gesetzesfassung sowie die dazugehörige Protokollerklärung zu verstehen.

Der Vermittlungsausschuss hat sich mehrmals intensiv sowie unter Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Gesetzespaket befasst. Er hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 den inzwischen vom Bundestag am 27. Juni 2008 bestätigten Kompromiss vorgeschlagen.

Der **Kompromiss** besteht aus mehreren Punkten:

Erstens. Wichtigstes Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger im Land ist, dass der eigentlichen **Wohngeldnovelle** und der damit verbundenen Wohngelderhöhung in vollem Umfang **zugestimmt werden soll**.

Zweites Ergebnis ist **anstatt der bisherigen Festbetragslösung eine prozentuale Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung** im Alter. **Beginnend ab dem Jahr 2009 mit 13 % soll die Beteiligung des Bundes bis zum Jahr 2012 um jährlich einen Prozentpunkt auf dann 16 % steigen**. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll künftig im Sozialgesetzbuch und nicht mehr im Wohngeldgesetz geregelt werden.

(C) Begleitend haben sich **Bund und Länder im Rahmen einer Protokollerklärung darauf verständigt, dass – drittens – die Regelung zur Berechnung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft im SGB II entfristet werden soll**. Dazu liegt dem Bundesrat heute unter Tagesordnungspunkt 68 das Vierte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vor. Es wurde von den Koalitionsfraktionen eingebracht und vom Bundestag heute vor einer Woche beschlossen. Dieses Gesetz ist wichtiger Bestandteil des vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Kompromisses. Es schafft für den Bund und die Länder bzw. die Kommunen **Planungssicherheit**. Damit wird dauerhaft festgeschrieben, dass sich der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft aus der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ergibt.

Bestandteil der Protokollerklärung im Vermittlungsausschuss ist schließlich – viertens; darauf möchte ich besonders aufmerksam machen – die **Entfristung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten in den ostdeutschen Flächenländern**. Sie ist für die ostdeutschen Länder eine wichtige Voraussetzung, um dem Gesamtpaket zustimmen zu können. Ich gebe sie daher – ebenso wie der Berichterstatter im Deutschen Bundestag – im Nachgang zu meiner Rede **zu Protokoll***.

(D) Die für die Entfristung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen **erforderliche Änderung im Finanzausgleichsgesetz** steht heute noch nicht auf der Tagesordnung des Bundesrates. Sie ist aber **Teil des Gesamtkompromisses** zwischen Bund und Ländern **und soll im Jahressteuergesetz 2009 geregelt werden**. Eine entsprechende Formulierungshilfe hat das Bundesministerium der Finanzen am 2. Juli vorgelegt.

Erlauben Sie mir zum Abschluss eine persönliche Bemerkung:

Wie Sie wissen, erhielt der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagene Kompromiss weder beim Bund noch bei allen Ländern ungeteilte Zustimmung. Dies scheint mir ein guter Hinweis darauf zu sein, dass es sich um einen fairen Kompromiss handelt.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat heute gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Fassung und danach dem Vierten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zustimmt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Weitere Wortmeldung: Ministerpräsident Carstensen (Schleswig-Holstein).

*) Anlage 1

(A) **Peter Harry Carstensen** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als wir die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zusammengeführt haben, war das ein schwierig zu schnürendes Verhandlungspaket. Bereits damals ist festgelegt worden, dass die finanziellen Folgen mit Blick auf die zugesagte Entlastung der Kommunen in Höhe von 2 1/2 Milliarden Euro stetig überprüft werden müssen.

Die nun vorgeschlagene Regelung zu den Kosten von Unterkunft und Heizung erfüllt mich mit großer Sorge. Denn eines ist doch klar: Während der Bund durch die Entfristung seiner Beteiligung als strahlender Gewinner dasteht, gehen unsere Kommunen als Verlierer vom Platz, und zwar die Kommunen nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in ganz Deutschland.

Ich bin enttäuscht. Das sage ich offen und ehrlich.

Alle Seiten wissen: Die privaten Haushalte ächzen unter den **steigenden Preisen**, insbesondere den steigenden Energiepreisen. In Zukunft wird die Belastung sicherlich nicht abnehmen. Die **Erhöhung des Wohngeldes** ist daher die **richtige Antwort**.

Die Kosten tragen wir in fairer Verteilung gemeinsam, so dachte ich bislang. Ich erinnere an den Ausgangspunkt der Diskussion über die Kosten der Unterkunft: Der **Bund hat zugesagt, die Kommunen um 2,5 Milliarden Euro pro Jahr zu entlasten**. Ziel war es, ihre Investitionskraft zu stärken. Den Beschluss haben Bundestag und Bundesrat – damals auch nach langer Diskussion – einhellig getragen.

(B) In erster Linie sind es unsere Kommunen, die mit wachsenden Herausforderungen vor Ort konfrontiert sind und die deshalb Unterstützung brauchen. Sie müssen Antworten finden auf eine alternde Gesellschaft, und sie müssen etwa die Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen realisieren.

Die **Entlastung** von 2,5 Milliarden Euro ist **nicht erreicht worden**. Es gibt Berechnungen, die von einer **Finanzlücke** in Höhe von **1 Milliarde Euro für 2008** ausgehen. Mit dem gegenwärtigen Anpassungsmechanismus kommen wir eindeutig nicht aus. Jetzt soll dieser Zustand auch noch in Beton gegossen werden. Das geht nicht. Dieses Konstrukt hat gewaltig Schiefelage.

Bereits 2006 hat Minister Professor Deubel aus Rheinland-Pfalz im Namen aller Länder darauf bestanden, dass es Revisionen gibt. Auch ich bestehe heute darauf.

Beschließen wir, was uns vorliegt, hätte das unabsehbare Folgen für die Finanzlage unserer Kreise und kreisfreien Städte. Deswegen, Herr Professor Deubel, verstehe ich Ihren Hinweis auf Planungssicherheit überhaupt nicht. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die Träger der KdU im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ich meine, wir können sie damit nicht alleine lassen. Der Bund ist hier in der Pflicht.

Machen wir uns nichts vor: Wenn der Bund seinen Anteil nicht beisteuert, werden die Kommunen an die

Türen der Länderfinanzminister klopfen und ihre Ansprüche bei uns geltend machen. Auch das will bedacht sein. Eine **Entfristung der KdU-Regelung hieße, die für das Jahr 2010 vorgesehene Überprüfung entfiere, auch die für 2011**. Dann hätten wir keinen Anpassungsspielraum mehr. Das wäre fatal; denn die **Zahl der Bedarfsgemeinschaften nimmt ab**, und die **Energiepreise steigen** aller Voraussicht nach weiter kräftig an. Die Folge wäre: Die Bundesbeteiligung sinkt, während die tatsächlichen Kosten steigen. Bleibt die Zahl der Bedarfsgemeinschaften der maßgebliche Indikator, entsteht eine deutliche Diskrepanz zwischen der Höhe der Bundeszuzahlungen und den tatsächlich anfallenden Kosten. Die **Zahlungen müssen sich aber an den tatsächlichen Kosten orientieren**.

Für **Schleswig-Holstein** haben wir das durchgerechnet: Unsere **Kommunen** müssten **allein 2009 eine Unterdeckung von mindestens 40 Millionen Euro** verkraften. Damit kämen sie dauerhaft unter die 2006 so hart verhandelte „Wasserlinie“. Wir sollten verhindern, dass sie absaufen. Das können die 1,7 Millionen Euro, welche die Kommunen in Schleswig-Holstein 2011 auf Grund der vereinbarten prozentualen Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter zusätzlich erhalten, bei weitem nicht verhindern.

Manch einer wird fragen: 40 Millionen Euro? Damit beschäftigt ihr euch im Bundesrat? – Ich kann Ihnen versichern: Das summiert sich auf mehrere Jahre und auf die Bundesländer gesehen. Die Kollegen aus Nordrhein-Westfalen haben das eindrucksvoll zusammengestellt. In den **Zusagen des Bundes** sehe ich einen **ungedeckten Wechsel auf die Zukunft**.

Meine Damen und Herren, der **Sturm der Entrüstung** ist bereits entfacht. Die **kommunalen Spitzenverbände sprechen von einer kommunalfeindlichen Regelung per Bundesgesetz**. Der Grund für diesen berechtigten Vorwurf muss ausgeräumt werden. Das ist eine **Frage von Gerechtigkeit und Glaubwürdigkeit**. Die Kommunen pochen auf die ihnen zugesagte Entlastung von 2,5 Milliarden Euro – und das zu Recht. Zeigen wir also, dass der Bund und alle Beteiligten verlässlich sind und gemeinsam Verantwortung übernehmen!

Was der Bund mit der Neuregelung an Mehrkosten einsparen würde – von 500 Millionen Euro ist die Rede –, nähme er den Kommunen. Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren: Wir sind auch die **Sachwalter der Kommunen**.

In Schleswig-Holstein erleben wir zurzeit einen wahren Sturmlauf gegen diese Regelung, und ich habe großes Verständnis dafür. Unsere Kommunen und das Land Schleswig-Holstein können diese finanzielle Mehrbelastung nicht schultern; sie ist untragbar. Ich halte die **finanzielle Mehrbelastung** und das **Verfahren** auch **vor dem Hintergrund des zweiten Teils der Föderalismusreform für untragbar**. Da, wo konsolidiert wird, darf nicht auch noch bestraft

(C)

(D)

Peter Harry Carstensen (Schleswig-Holstein)

- (A) werden. Im Gegenteil: **Wer konsolidiert, muss an einer Konsolidierungsrendite teilhaben.**

Ich fasse zusammen: Wir sagen ja zur Wohngelderhöhung. Wir sagen ja zur Verbesserung bei der Grundsicherung im Alter. Wir sagen aber nein zu dieser KdU-Regelung. Wir werden dem Gesetz in dieser Form deshalb nicht zustimmen. Das tun wir auch im Interesse der Kommunen in ganz Deutschland. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Es liegt eine weitere Wortmeldung von Professor Deubel vor. Bitte.

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hätte mich normalerweise kein zweites Mal gemeldet, aber nach den Ausführungen von Ministerpräsident Carstensen scheint mir das notwendig zu sein.

Man muss sich die **Geschäftsgrundlagen** sehr genau anschauen: Der Bund hat bei der Einführung des Arbeitslosengeldes II und damit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zugesagt, dass die Kommunen um 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. Von Anfang an gab es in der Frage, welcher Basis gegenüber die Entlastung um 2,5 Milliarden Euro zu erfolgen hat, zwischen den Ländern und dem Bund Dissens. Die Länder haben gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zunächst einmal die Meinung vertreten: Es ist die Entlastung gegenüber den absoluten Ausgaben des Basisjahres 2004.

- (B) Darüber ist im Jahre **2006**, als es um die **erste Fortschreibung** ging, erbittert gestritten worden. Damals gab es eine Einigung, und zwar ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses. Das Ergebnis sah wie folgt aus: Die Länder haben akzeptiert, dass nicht das Basisjahr 2004 das Referenzjahr ist. Man ist vielmehr davon ausgegangen, dass sich die Aufwendungen der Kommunen selbstverständlich auch bei Beibehaltung des alten Rechtszustandes von Jahr zu Jahr alleine auf Grund der Kostenentwicklung erhöht hätten. Insofern ist 2006 mit der Einigung auf 4,3 Milliarden Euro anstatt der knapp 6 Milliarden Euro, die sich gegenüber dem Basisjahr 2004 ergeben hätten, **von den Ländern akzeptiert worden, dass die fortgeschriebenen Kosten der Kommunen der Referenzmaßstab sind.** Nur so waren die 4,3 Milliarden Euro und die Formel, die dann entwickelt worden ist, überhaupt vertretbar.

Wir haben das gleiche Thema im vergangenen Jahr anlässlich der nächsten Fortschreibung der Zahlen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft behandelt. Auch hier gab es erhebliche Diskussionen, aber schlussendlich kam es wieder nicht zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat. Das heißt, es gab **Akzeptanz bezüglich dieser Art der Fortschreibung.** Es wurde also akzeptiert, dass sich die Quote ausschließlich an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, nicht an den Kosten pro Bedarfsgemeinschaft orientiert. Das heißt, dass dieser Maßstab feststeht. Das bedeutet, dass der Bund für den Anteil, der auf ihn entfällt – zurzeit sind es etwa

30 % –, die Kostensteigerungen bei den KdU trägt und dass die Kommunen für ihren Anteil – das sind etwa 70 % – die Kostensteigerungen tragen.

Man stelle sich einmal vor, man würde die Basis 2004 noch 15 oder 20 Jahre fortschreiben! Es wäre irgendwann nicht mehr vermittelbar, dass man einen historischen Ausgangswert zum Maßstab macht. Man muss natürlich **auf dynamische Größen** und auf solche **abstellen**, die dauerhaft Bestand haben. Das ist das Ergebnis im letzten Jahr gewesen.

Wir haben den Vermittlungsausschuss auch deshalb nicht angerufen, weil das Thema „Grundsicherung“ und die Zusage des Bundes im Raum standen, dass man sich zügig einigen werde. Das ist nicht geschehen und war der Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses beim Wohngeldgesetz.

Im Vermittlungsausschuss ist es – sicherlich nicht zur absoluten Zufriedenheit – zu einer Einigung über die Grundsicherung – 16 % – gekommen. Manche haben sich 20 % vorgestellt. Das wäre zwar besser gewesen, aber dann hätte es seitens des Bundes keine Zustimmung gegeben. Selbst wenn wir noch drei- oder viermal getagt hätten, wäre im Vermittlungsausschuss nicht mehr drin gewesen. Von daher ist es der **erzielbare Kompromiss**, der heute **vorliegt.**

Wer die Vorstellung hat, man könne im Jahre 2010 oder 2011 mit dem Bund erneut über die Frage des richtigen Referenzjahres streiten und sagen, 2004 sei das Referenzjahr, dem kann ich nach den Erfahrungen aus Diskussionen über die Kosten der Unterkunft nur entgehenhalten: Ich glaube nicht, dass die Erfolgsaussichten der Länder und damit der Kommunen, bei der nächsten Revision mehr herauszuholen als das, was sie jetzt haben, besonders groß wären. Den Äußerungen nicht nur des Bundesfinanzministers, sondern auch denen der Finanzexperten aus beiden Fraktionen ist eher die große Bereitschaft zu entnehmen, bei einer möglichen Revision erneut Verhandlungen zu Lasten der Kommunen zu führen. Durch das Festschreiben des Verteilungsverfahrens der Quote wird das vermieden.

Dadurch wird vielleicht eine winzige Chance verspielt, mehr herauszuhandeln, aber es wird das relativ große **Risiko vermieden, dass der Bund 2010 oder 2011** auf Grund seiner objektiv schlechteren Finanzsituation gegenüber dem Durchschnitt der Länder **erneut versucht, die Verteilung zu seinen Gunsten zu verändern.** Das wird durch die Entfristung und die **Fortschreibung der Sonderregelung Ost**, die voraussichtlich nach drei Jahren einer Überprüfung unterzogen wird, was natürlich vernünftig ist, vermieden.

(Peter Harry Carstensen [Schleswig-Holstein]:
Aha!)

– Ja, natürlich. Es ist völlig klar: Irgendwann wachsen sich die Unterschiede aus. Von daher muss man sich nach drei, fünf oder zehn Jahren genau anschauen, ob weiterhin die Rechtfertigung dafür besteht, dass alle Länder zusammen auf 1 Milliarde Euro verzichten, von der netto etwa 850 Millionen Euro bei den ostdeutschen Flächenländern ankommen. Das ist auch Bestandteil des Formulierungsvor-

(C)

(D)

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

- (A) schlags des BMF. Dieser ist übrigens nicht vom BMF entwickelt worden, sondern es ist ein eigener Vorschlag aus dem Kreis ostdeutscher Flächenländer. Insofern ist das völlig kompatibel. An dieser Stelle wird es also eine Überprüfung geben.

Wir sollten uns nicht einreden oder einreden lassen, wir hätten im Vermittlungsausschuss zu Lasten der Kommunen verhandelt. Das Ergebnis, das erzielt worden ist, ist ausschließlich zu Gunsten der Kommunen ausgefallen. Wäre der Vermittlungsausschuss nicht angerufen worden, würde die Finanzsituation der Kommunen deutlich schlechter aussehen, und das muss natürlich festgehalten werden.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 2**, dem Wohngeldgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in seiner 173. Sitzung am 27. Juni 2008 angenommen. Wer dem Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen nun zu **Punkt 68**, dem Vierten Gesetz zum SGB II.

- (B) Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll***) von **Ministerin Thoben** (Nordrhein-Westfalen) vor.

Ich rufe **Punkt 3** auf:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der **Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen** (Drucksache 413/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Keine Wortmeldungen.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

(C) Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Wir haben noch über die unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagene Entschließung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist die Entschließung **nicht** gefasst.

Ich rufe **Punkt 71** auf:

Entschließung des Bundesrates **„Kinderrechte in die Verfassung“** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 445/08)

Dem Antrag der Hansestadt Bremen ist das Land **Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Mir liegt eine Wortmeldung von Bürgermeister Böhrnsen (Bremen) vor.

Jens Böhrnsen (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der Ordnung unseres Grundgesetzes ist es selbstverständlich, dass Kinder eigene Rechte haben und eigene Würde besitzen. Kinder – auch das ist selbstverständlich – haben Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung ihrer allgemein grundrechtlich verbürgten Rechte. Dies hat das Bundesverfassungsgericht übrigens in einer eindrucksvollen Entscheidung am 1. April 2008 noch einmal nachdrücklich festgestellt.

(D) Allerdings – und darum geht es in dem vorliegenden Entschließungsantrag – enthält das Grundgesetz keine explizite Feststellung eigener Rechte der Kinder. Ebenso fehlt eine ausdrückliche Normierung der staatlichen Schutzpflicht gegenüber Kindern. **Kinder** sind im Grundgesetz **bisher** nur im Rahmen der Elternrechte in Artikel 6 Abs. 2 und eben **nicht als selbstständige Träger eigener Grundrechte benannt**.

Wir sagen mit dem Entschließungsantrag: Es ist **längst überfällig, dass die eigenen Rechte der Kinder im Grundgesetz klargestellt, verdeutlicht und konkretisiert werden**.

Dazu gehören das **Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit** sowie auf **Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung**, aber auch die **Rechte auf Bildung, auf Teilhabe** und auf **kindgerechte Lebensbedingungen**.

Meine Damen und Herren, die Aufnahme dieser Kinderrechte in das Grundgesetz ist alles andere als eine symbolische Tat. Kinderrechte im Grundgesetz verpflichten Politik und Gerichte, das Wohl der Kinder stärker zu berücksichtigen.

Die **Grundrechte** sind aber nicht nur grundlegend für unsere Rechtsordnung. Sie sind auch **wesentlicher Teil unserer Werteordnung**. Wenn wir aus Überzeugung sagen, dass Kinder unsere Zukunft sind und dass Deutschland kinderfreundlicher werden soll, dann gehören die Rechte der Kinder ausdrücklich und konkret benannt in diese Werteordnung hinein. Aus diesem Grund hat die **Mehrzahl**

*) Anlage 2

Jens Böhrnsen (Bremen)

(A) **der Länder ihre Verfassungen um Rechte der Kinder ergänzt.**

Meine Damen und Herren, Formulierungsvorschläge sowie Vorschläge für eine Verortung der Kinderrechte im Grundgesetz liegen vor. Die Bundesministerin der Justiz hat einen Vorschlag vorgelegt. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages kann auf viele eigene Überlegungen zurückgreifen. Ebenso haben die Jugend- und Familienminister in ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres die Forderung nach einer Stärkung der Kinderrechte aufgestellt. Schließlich haben viele Nichtregierungsorganisationen Vorschläge unterbreitet; ich nenne nur den Deutschen Kinderschutzbund, das Deutsche Kinderhilfswerk und UNICEF Deutschland.

Nach meiner Überzeugung ist das Grundgesetz der geeignete Ort, die Werterhaltung des Staates und der Gesellschaft zu formulieren – als **konkreter Auftrag für alle politisch und staatlich Handelnden**.

Mit unserem Entschließungsantrag sollen die Stellung von Kindern in der Gesellschaft gestärkt und das allgemeine Bewusstsein dafür geschärft werden, dass Kinder eigene Grundrechte haben, die zu respektieren sind. Ich bitte Sie um Unterstützung.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab.

(B) Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Achtes Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 414/08)

Dazu liegt eine **Erklärung zu Protokoll**** von **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) vor. – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (**Eigenheimrentengesetz** – EigRentG) (Drucksache 438/08)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) vor. Bitte.

(C)

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem heute zur Schlussabstimmung stehenden Eigenheimrentengesetz wird das politische Versprechen eingelöst, das selbstgenutzte Wohneigentum stärker in die Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge einzubeziehen. Auch wenn die Neuregelung keinesfalls vollwertigen Ersatz für die Streichung der Eigenheimzulage bietet, so wird doch immerhin der Bedeutung des Wohneigentums als Mittel der Altersvorsorge Rechnung getragen. Mit anderen Worten: Der **Staat zieht sich** – aus guten Gründen – **nicht aus der Förderung des Wohneigentums zurück**.

Die Einbeziehung der Wohneigentumsbildung in die Altersvorsorgezulage zwingt natürlich dazu, das gesamte System der sogenannten Riester-Förderung zu übernehmen. So kann künftig – ohne nennenswerte Einschränkung – gefördertes Altersvorsorgevermögen zur Schaffung von Wohneigentum verwendet werden. Wichtig ist hierbei, dass das **entnommene Kapital nicht wieder auf den Vorsorgevertrag einbezahlt werden muss**. Auch ist es künftig **möglich, für die Tilgung von Wohnungsbaudarlehen die Altersvorsorgezulage in Anspruch zu nehmen**.

Systematische Kehrseite der Medaille ist aber, dass es – wie bei der herkömmlichen Riester-Förderung – im Alter zu einer **nachgelagerten Besteuerung** kommt. Dies wollte die Union eigentlich dadurch verhindern, dass von vornherein nur eine gekürzte Zulage gewährt werden sollte. Ohne die jetzt vorgesehene nachgelagerte Besteuerung wäre die Abwicklung der neuen Förderung zweifelsohne deutlich einfacher geworden. Die Autoren der Bestimmung scheinen sich aber gefragt zu haben: warum einfach, wenn es auch kompliziert geht? Allerdings konnten aus unserer Sicht insgesamt deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erreicht werden.

(D)

Grundsätzlich kommt es zu einer sukzessiven nachgelagerten Besteuerung bis zum 85. Lebensjahr. Stattdessen **kann der Wohneigentümer beim Eintritt in den Ruhestand die Sofortbesteuerung von lediglich 70 % des geförderten Kapitals wählen**. Die zur Vermeidung von Gestaltungen unerlässliche **Nachbesteuerung des restlichen Betrages** konnte auf das Eineinhalbfache, also **auf 45 %, begrenzt** werden. Dies ist ein vertretbarer Kompromiss.

Ausgesprochen erfreulich ist auch, dass die Bedürfnisse der Jugend jetzt in besonderem Maße berücksichtigt werden. Das war Anliegen gerade unseres Landes.

Dies gilt zum einen für den **Berufseinsteiger-Bonus**. Dieser wird einmalig bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrags vor dem 25. Lebensjahr gewährt und beläuft sich auf **200 Euro**. Damit soll Berufsanfängern ein besonderer **Anreiz** geboten werden, **frühzeitig mit der zusätzlichen privaten Altersvorsorge zu beginnen**. Zins- und Zinseszinsseffekte bewirken bekanntlich eine umso bessere Altersvorsorge, je früher mit dem Sparen begonnen wird.

*) Anlage 3

***) Anlage 4

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) Für junge Bausparer bleibt es im Grundsatz bei der bisherigen nur **siebenjährigen Zweckbindung**, wenn ein Vertrag vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen wird. Dies ist deshalb wichtig, weil sich gerade bei jungen Menschen der Wunsch nach Bildung von Wohneigentum noch nicht konkretisiert hat und selbst bei Schwaben erst im Keim vorhanden ist.

Junge Leute wären durch die ursprünglich vorgesehene generelle Zweckbindung vom Bausparen und damit auch der Alterssicherung abgehalten worden. Ihnen kann noch keine verbindliche Anlageentscheidung mit einem Bekenntnis zu einer späteren wohnungswirtschaftlichen Verwendung abverlangt werden. Daher ist es nur konsequent, für junge Bausparer die bisherige Regelung beizubehalten, um sie auch weiterhin zu einem vorbildlichen Spar- und Vorsorgeverhalten anzuhalten.

Im Übrigen haben Untersuchungen ergeben – das möchte ich abschließend erwähnen –, dass junge Menschen das auf einem Bausparvertrag angesparte Kapital nach Ablauf der Bindungsfrist in der Mehrzahl der Fälle tatsächlich für Wohneigentum verwenden. Somit wird der von uns angestrebte Zweck einer Wohneigentumsförderung auch erreicht.

Ich bitte Sie, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Ole von Beust: Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

(B) Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/2008***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 7, 9, 11 bis 14, 26, 27, 35 bis 37, 39 bis 42, 46 bis 48, 51 bis 55, 57 bis 67, 72 und 73.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 8** auf:

Gesetz zur Einführung der nachträglichen **Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** (Drucksache 440/08)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Blechinger (Brandenburg) vor.

Beate Blechinger (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! „Sicherungsverwahrung“ ist seit vielen Jahren eines der zentralen strafrechtlichen Themen für Juristen, Politiker und nicht zuletzt für die Bevölkerung. Einerseits

(C) wird die Diskussion von aktuellen Fällen geprägt; andererseits handelt es sich um ein Dauerthema, das den Gesetzgeber insbesondere seit 1998 in regelmäßigen Abständen fordert.

Es verwundert auch nicht, dass die Auffassungen dazu in der Bevölkerung, in den Medien, in der Praxis und unter Strafrechtsexperten zum Teil weit auseinandergehen. Bei der auch in Brandenburg anlässlich eines aktuellen Falles geführten Debatte über die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die damit verbundene Rechtsprechung habe ich feststellen können, dass sich bei örtlicher oder persönlicher Betroffenheit die Sichtweisen auf das Thema „Sicherungsverwahrung“ sehr schnell ändern können.

Gesetzliche Änderungen gerade in diesem Bereich müssen mit Augenmaß erwogen werden; denn bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung geht es um das **schärfste Schwert des Rechtsstaates**. Deshalb sind wir in der Pflicht, immer wieder deutlich zu machen, welche Abwägungen wir in dieser Frage zu treffen haben und welche Ziele wir mit den gesetzlichen Änderungen verfolgen. Es ist wichtig, dass wir solche Debatten nutzen, um sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen dieser Maßregel der Besserung und Sicherung aufzuzeigen.

Möglich wird mit diesem Gesetz ein **verbesserter Schutz potenzieller Opfer**, da jetzt auch Täter erfasst werden können, die als Jugendliche oder Heranwachsende wegen schwerster Verbrechen zu mehrjährigen Jugendstrafen verurteilt werden und sich den Erziehungs- und Behandlungsangeboten des Jugendstrafvollzuges beharrlich verweigern.

(D) Ich möchte betonen, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt der Prüfung einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in allen Fällen dem Gesetz nach bereits Erwachsene sind. Dies ist eine Tatsache, die, wie ich wiederholt feststellen musste, in der öffentlichen Diskussion, in der medialen Berichterstattung und selbst in Fachkreisen nicht immer hinreichend Berücksichtigung findet.

Auch die Sorge, dass es zu einer inflationären Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Tätern kommen könnte, kann ich nach der bisherigen, sehr restriktiven Rechtsprechung in keiner Weise nachvollziehen, zumal die **formalen Voraussetzungen** für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gerade in diesem Gesetz die **Hürden sehr hoch** ansetzen.

Außerdem soll in Abständen von einem Jahr geprüft werden, ob die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Deshalb steht bei dieser Konstellation das Grundprinzip des Jugendstrafrechts, der Erziehungsgedanke, einer Anordnung von Sicherungsverwahrung keineswegs entgegen. Durch die **jährliche Überprüfung** haben nach Jugendstrafrecht Verurteilte stets die Chance, während des Vollzuges die Voraussetzungen für eine Aufhebung dieser Maßnahme zu schaffen.

*) Anlage 5

Beate Blechinger (Brandenburg)

(A) Nach alledem dürfte der Anwendungsbereich in der Praxis eher gering sein. Ich möchte in diesem Zusammenhang die erst kürzlich vom Bundesjustizministerium durchgeführte **Länderumfrage** erwähnen, in der der vom Strafraumen in Betracht kommende potenzielle Täterkreis abgefragt wurde. Vor dem Hintergrund der von mir schon genannten einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen und der restriktiven höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Thema dürfte danach allenfalls ein **sehr kleiner Teil der Täter betroffen** sein.

Gleichwohl erwarte ich auf Grund des neuen Gesetzes eine weitere Verbesserung der Situation der potenziellen Opfer. Wir müssen aber auch Illusionen entgegentreten, indem wir deutlich machen: Hundertprozentigen Schutz vor rückfallgefährdeten Straftätern kann auch dieses Gesetz nicht gewährleisten. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz schafft eine Grundlage dafür, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung künftig auch bei Verurteilten angeordnet werden kann, die nicht nach Erwachsenenstrafrecht, sondern nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind.

(B)

Die Sicherungsverwahrung ist eine der schärfsten Sanktionen, die das deutsche Strafrecht vorsieht. Sie verhindert, dass ein Straftäter in Freiheit kommt, obwohl er seine gerichtlich festgesetzte Strafe voll verbüßt hat. Deshalb darf die **Sicherungsverwahrung immer nur Ultima Ratio** sein, d. h. nur angewendet werden, wenn es kein anderes Mittel gibt, um die Allgemeinheit zu schützen. Dies gilt umso mehr bei jungen Menschen, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und die den größeren Teil ihres Lebens noch vor sich haben. Bislang gibt es – anders als im Erwachsenenstrafrecht – keine Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Das heute vorliegende Gesetz ändert dies.

Wenn in Extremfällen am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe künftig mit großer Wahrscheinlichkeit von einer hohen Gefährlichkeit für andere auszugehen ist, dann darf auch bei jungen Tätern der Schutz potenzieller Opfer nicht am Fehlen einer gesetzlichen Grundlage dafür scheitern, diese Personen im staatlichen Gewahrsam zu belassen. Dass es solche Konstellationen tatsächlich geben kann, belegt ein **Fall aus dem bayerischen Strafvollzug**. Dort steht in Kürze ein Gefangener zur Entlassung an, der dann die gegen ihn wegen Mordes verhängte Jugendstrafe in Höhe von zehn Jahren voll verbüßt haben wird und weiterhin als in hohem Maße gefährlich angesehen wird.

(C) Meine Damen und Herren, um Missverständnissen vorzubeugen: Dem Gesetz sollte nicht wegen dieses Einzelfalls zugestimmt werden, sondern deshalb, weil er Beleg dafür ist, dass es tatsächlich vorkommt – wenn auch nur, wie Frau Blechinger soeben erwähnt hat, in sehr wenigen Fällen –, dass von dem schärfsten Schwert, das das Strafrecht kennt, der Sicherungsverwahrung, auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht werden muss.

Voraussetzung ist eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von immerhin mindestens sieben Jahren, und zwar wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit oder wegen eines Raubverbrechens mit Todesfolge. Die Tat muss außerdem zu einer **schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers** geführt haben. Ferner müssen von dem Betroffenen am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe auf Grund einer **umfassenden Gesamtwürdigung** mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten der beschriebenen Art zu erwarten sein.

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hatten im ersten Durchgang weiter gefasste Voraussetzungen empfohlen: Statt mindestens sieben Jahre Jugendstrafe wurden mindestens fünf Jahre und zudem die Erweiterung des Katalogs der Anlasstaten um Verbrechen gegen die persönliche Freiheit empfohlen. Diesen und anderen Empfehlungen ist das Plenum des Bundesrates im September 2007 zu Recht nicht gefolgt.

(D)

Meine Damen und Herren, wichtig sind neben den engen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung aus meiner Sicht die **Begleitregelungen**, etwa die Verkürzung der Frist zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Fortdauer.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden Sie, die Länder, weiterhin in besonderer Verantwortung stehen. Ich appelliere an Sie, ihr gerecht zu werden. Der **Vollzug** der nachträglichen Sicherungsverwahrung liegt in Ihren Händen und **muss personell und sachlich so ausgestattet werden, dass tatsächlich die Hilfe geleistet werden kann, die für die Eingliederung in das Leben in Freiheit erforderlich ist.** Es muss alles Mögliche getan werden, den Freiheitsentzug auf seine unumgängliche Dauer zu begrenzen.

Das Gesetz bedeutet nicht ein Wegsperrn für immer, sondern es zielt auf größtmögliche Sicherheit für die Bevölkerung und Hilfe für die noch jungen Delinquenten. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) ab. – Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 6

Präsident Ole von Beust

(A) Eine Ausschussempfehlung **auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 10 a) bis d)** auf:

- a) Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich** und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Drucksache 418/08, zu Drucksache 418/08)
- b) Gesetz zur **Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich** (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) (Drucksache 419/08)
- c) Gesetz zur Förderung der **Kraft-Wärme-Kopplung** (Drucksache 420/08, zu Drucksache 420/08)
- d) Gesetz zur **Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas** für Wettbewerb (Drucksache 421/08)

Erste Wortmeldung: Minister Junghanns (Brandenburg).

(B) **Ulrich Junghanns** (Brandenburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende **Gesetzespaket** basiert – trotz aller Kontroversen der vergangenen Wochen – auf der gemeinsamen Arbeit von Bund und Ländern. Dieses **Gemeinschaftswerk** stellt einmal mehr klar:

Erneuerbare Energien sind ein **Wirtschaftsfaktor**. Sie **stärken die energiewirtschaftliche Basis für Wachstum in Deutschland** und **sichern uns gegen eine zu große Abhängigkeit von Energieimporten**.

Erneuerbare Energien sind auf dem Vormarsch. Die Technologien etablieren sich als moderne Industrien in Deutschland. Wir erzielen damit beachtliche Erfolge auf nationalen und internationalen Märkten.

Erneuerbare Energien **leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz**.

In **Brandenburg** liegt der **Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bei 6,4 %**; im Jahr **2020** sollen es **20 %** sein. Gleichzeitig sind in unserem Bundesland in dieser modernen Industrie – ich erwähne insbesondere die Fotovoltaik und den Windkraftanlagenbau – **5 000 Arbeitsplätze entstanden**. Die **Tendenz ist steigend**.

Ich stimme mit der Einschätzung überein, dass die Bundesregierung ein umfangreiches Energie- und Klimapakete geschnürt und damit wichtige Weichen gestellt hat. In diesem Geiste hat das Land Brandenburg die **„Energienstrategie 2020“** und ein **Maßnahmenpaket zum Klimaschutz** entwickelt. Damit werden zukunftsorientierte Maßstäbe in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien für Strom

und Wärme etc. gesetzt, um Brandenburg energie- und klimapolitisch voranzubringen. (C)

Die Strategie und das Maßnahmenpaket **setzen wichtige Impulse für die Entwicklung neuer Technologien** in diesen Bereichen. Dies gilt sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite. Auf der **Angebotsseite** – dort, wo Energie erzeugt wird – geht es um die Kohlenutzung, die **Einführung der Technologie zur CO₂-Abscheidung und -lagerung** sowie darum, weitere Fortschritte im Hinblick auf die **Erhöhung der Wirkungsgrade erneuerbarer Energien** zu erreichen. Aber auch die **Nachfrageseite** verlieren wir nicht aus dem Auge: Dort, wo Energie verbraucht wird, werden Impulse gesetzt, die **Energieeffizienz zu erhöhen**.

Erneuerbare Energien sind keine Alternative zu herkömmlichen Formen der Energieerzeugung. Sie bilden – neben Importen und nationalen Möglichkeiten der Energieerzeugung, z. B. aus Kohle, Öl, Gas und Atomkraft – die wichtige dritte Säule, auf die wir zu Recht bauen können.

70 % der Bürger befürworten unseren Ansatz. Gerade in Zeiten steigender Energiepreise erwarten sie von der Politik, dass Vernünftiges getan wird. So muss es heute von besonderem Interesse sein, die Integration der erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt unserer gemeinschaftlichen Arbeit zu stellen. Es geht um eine sinnvolle und stabile Integration erneuerbarer Energien in zentrale und dezentrale Energieerzeugungsstrukturen. Dazu gehört es, Konkurrenzen, die **kostenintensive Parallel- bzw. Doppelstrukturen** zur Folge haben, **nicht zuzulassen**. Vor allen Dingen geht es darum, über die Grenzen von Bundesländern hinweg auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen energiewirtschaftlichen Verständnisses einen **nationalen Konsens** über den Ausgleich der Kosten und des Nutzens erneuerbarer Energien zu erreichen. (D)

Das Land Brandenburg hat die **Initiative „Virtuelle Kraftwerke“** in die Gesetzgebung eingebracht. Ziel ist das intelligente Zusammenkoppeln der Stromerzeugung aus tradierten Energieträgern mit der aus Strukturen der erneuerbaren Energien. Damit kann ein Beitrag zur sinnvollen Integration erneuerbarer Energien geleistet werden, d. h., die technologischen und physikalischen Schwächen ihrer Erzeugung werden durch kluge Koppelung und systemgesteuerte Fahrweise der Kraftwerke ausgeglichen.

Mit unserer **Initiative „Vermeidung von Nachteilen für Industrieunternehmen bei Netzengpässen“** erreichen wir, dass im Falle von Engpässen bzw. Nutzungskonkurrenzen zwischen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Industriekraftwerken, die neben Wärme für die Industrieproduktion auch Strom für die Netze produzieren, Letztere nicht mehr benachteiligt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir verstehen das Gesetzespaket als wichtigen Ausgangspunkt, die erneuerbaren Energien zukünftig noch intelligenter in die Strukturen unseres Landes zu integrieren. Deshalb verdient es unsere Unterstüt-

Ulrich Junghanns (Brandenburg)

(A) zung. Wir müssen noch stärker als bisher zusammenarbeiten, um die Netze fit zu machen für einen **Mix aus erneuerbaren und tradierten Energien**, aber auch **aus zentralen und dezentralen Erzeugungsstrukturen**.

Lassen Sie uns dafür Sorge tragen, dass Sinnvolles umgesetzt wird und dass absehbare **Flächenkonkurrenzen** zwischen dem Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung und der Primärproduktion der Landwirtschaft nicht zu gesellschaftlichen Konflikten ausarten! Wir sollten vielmehr rechtzeitig darauf Einfluss nehmen, hier zu vernünftigen Kompromissen zu kommen. Ich werbe an dieser Stelle einmal mehr für den **Antrag des Landes Brandenburg**, der vorsieht, die sich abzeichnenden Flächenkonkurrenzen zwischen der Energiebranche und der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens zu prüfen, zu bewerten und, so es nötig ist, Konsequenzen daraus abzuleiten. – Danke schön.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Nächste Wortmeldung: Herr Senator Dr. Loske (Bremen).

(B) **Dr. Reinhard Loske** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute über einen wichtigen Teil des Integrierten Klima- und Energiepakets, das aus vier Gesetzen besteht: dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und dem Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas.

Das alles sind wichtige Bausteine auf dem Weg zur Erreichung der **Klimaziele**, die wir uns gesetzt haben, insbesondere der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase um 40 % bis zum Jahr 2020, verglichen mit 1990. Diese Bausteine machen zwar nicht das Gesamtziel aus, sind aber doch wichtig.

Für uns an der Küste ist es besonders wichtig, dass mit dem EEG endlich **grünes Licht für die Offshore-Windenergie** gegeben wird. Perspektivisch – darüber herrscht hier Konsens – sollen auf dem Meer 25 000 bis 30 000 Megawatt erzeugt werden. Es ist uns sehr wichtig, dass diejenigen, die den Sprung vom Land auf das Meer wagen, auf der Grundlage verlässlicher Rahmenbedingungen gefördert werden. In diesem Zusammenhang erwähne ich den „Sprinterbonus“ von 2 Cent zusätzlich zu den 13 Cent.

Wir haben erst vor wenigen Tagen in **Bremerhaven** eine große **europaweite Konferenz unter dem Motto „Windstärke 08“** abgehalten. Man merkte, dass alle das Gefühl hatten: „Jetzt geht es los!“, angefangen bei den Fundament- und Anlagenbauern über die Anlagenbetreiber bis hin zu denjenigen, die finanzieren, versichern und die Logistik steuern. Das ist eine sehr gute Entwicklung.

Ich möchte mich in meinem Beitrag auf das Gesetz zur Förderung der **Kraft-Wärme-Kopplung** konzen-

(C) trieren. Es besteht großes Einvernehmen darüber, dass diese Technologie gewaltige Potenziale für die gemeinsame Erzeugung von Strom und Wärme – elektrischer und thermischer Energie – birgt. Dort haben wir Anlagen, die Wirkungsgrade zwischen 70 und 90 % erreichen. Das ist eine sehr wichtige Technologie; sie ist ein **Schlüssel zur Lösung des Klimaproblems in den Ballungsräumen**.

Was diese Technologie angeht, so sind wir in **Deutschland**, verglichen mit anderen europäischen Ländern, einfach **noch nicht gut genug**. In **Dänemark** liegt der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung bei **50 %**, in den **Niederlanden** bei **35 %** und in **Finnland** bei **30 %** – **bei uns** sind es **gut 10 %**. Das ist unangemessen niedrig. Obwohl wir schon seit einigen Jahren ein Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung haben, sind wir auf diesem Weg nicht nennenswert weitergekommen.

Die **technischen Potenziale** dieser Form der Energieerzeugung sind hoch. Auch sie sind unstrittig; sie **liegen bei etwa 50 % der gesamten Stromerzeugung**. Die **Bundesregierung** hat **beschlossen**, den **Anteil** der Kraft-Wärme-Kopplung **bis** zum Jahre **2020** von heute gut **10 % auf 25 % zu erhöhen**. Das ist eine Verzweieinhalbfachung in gut zehn Jahren.

(D) Die Frage, die wir uns natürlich stellen müssen, ist: Reicht dieses Instrumentarium aus? Man kann auf jeden Fall sagen, dass das KWK-Gesetz so, wie es heute vorliegt, besser geworden ist; das ist unstrittig. Vor allen Dingen das **Auslaufen der Förderung von Altanlagen** war **sinnvoll und notwendig**. Positiv ist auch zu würdigen, dass der Bundestag und jetzt auch die Bundesregierung auf die Vorschläge, die der Bundesrat gemacht hat, eingegangen sind, insbesondere was die **KWK-Förderung bei Kleinstanlagen** und die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen **der industriellen Eigenerzeugung** betrifft.

Dennoch hat der Bundesrat bereits vor drei Monaten festgestellt, dass die **Zuschlagzahlungen** insgesamt **nicht auskömmlich** sind, um das Ziel der Verzweieinhalbfachung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung innerhalb von gut zehn Jahren zu erhöhen. Man hat zwar zusätzliche Fördertatbestände aufgenommen, vor allem die Kleinstanlagen und die industrielle KWK. Gleichzeitig hat man den „Deckel“ aber bei 750 Millionen Euro pro anno konstant gelassen. Es ist nicht zu erkennen, wie mit diesem Finanzdeckel innerhalb von gut zehn Jahren eine Verzweieinhalbfachung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung gelingen soll.

Deswegen haben die Länder **Bremen und Hamburg** vorgeschlagen, den „Deckel“ anzuheben oder ihn gar zu beseitigen. Ich bitte um Unterstützung unseres Antrags.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

(A) **Tanja Gönner** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir bringen heute den ersten Teil des Klimaschutzpakets der Bundesregierung auf den Weg, das die Länder kritisch, aber konstruktiv begleitet haben. Es ist eine **wichtige Entscheidung in Sachen Klimaschutz**.

Es geht heute darum, zu handeln und das, was im letzten Jahr an ehrgeizigen Zielen beschlossen wurde, nun auch umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die Ziele, den Anteil der erneuerbaren Energien massiv auszubauen, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung bis zum Jahre 2020 auf 25 % zu verdoppeln und die Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen.

Das EEG, das Wärmegesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und das Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas werden uns bei der Erreichung dieser Ziele einen wichtigen Schritt voranbringen. Wir schaffen damit nicht nur eine **Handlungsgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger**, auf die sie sich verlassen können. Wir eröffnen auch eine **erhebliche wirtschaftspolitische Dimension**. Die Nutzung entsprechender Technologien erfordert die einschlägigen Leistungen des Handwerks. Dies kommt den in Deutschland ansässigen Unternehmen zugute.

Oberstes Ziel des Klima- und Energiepakets ist der Schutz des Klimas; denn das Zeitfenster, das uns bleibt, ist klein. Wir dürfen **keine Zeit verlieren, das Fortschreiten der Erderwärmung zu stoppen**, um schwerwiegende Folgen für Mensch und Natur zu verhindern. Hierzu brauchen wir besonders die erneuerbaren Energien.

(B) Die zur Abstimmung stehenden Gesetze enthalten darüber hinaus verschiedene Instrumente und Werkzeuge, um eine Brücke hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung zu bauen; denn wir brauchen die erneuerbaren Energien auch, um uns **von den rasanten Preissteigerungen bei Erdöl und Erdgas abzukoppeln**. Die Tendenz ist weiter steigend. Eine dauerhafte Umkehr der Entwicklung wird es meines Erachtens nicht mehr geben. Der Rohölpreis hat vergangene Woche mit 140 Dollar wieder eine Rekordmarke erreicht. Umso wichtiger ist es, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen. Dazu soll das Gesetzespaket, über das wir heute beraten, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung bietet **Planungssicherheit für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung**. Hier konnten eindeutig Verbesserungen in Bezug auf kleine Anlagen erreicht werden, auch wenn wir uns – der Kollege hat es bereits gesagt – eine Anhebung des „Deckels“ gewünscht hätten, um das gesetzte Ziel erreichen zu können. Daher werbe ich um Zustimmung zu der **Entschießung**, in der die Bundesregierung um eine Prüfung hinsichtlich der Anhebung der Begrenzung in den kommenden zwei Jahren gebeten wird. Wir glauben, dass die Ziele sonst nicht zu erreichen sind.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde bei der **Vergütung** von Strom aus erneuerbaren Energien

(C) eine **moderate Regelung** gefunden, die positive Marktentwicklungen für alle erneuerbaren Energien erlaubt, aber auch die Kosten im Blick behält. So wurden z. B. die Vergütungen für die **Geothermie**, einer relativ neuen Technologie zur Stromgewinnung, noch einmal angehoben, damit Planungssicherheit für diese investitionsintensive Erzeugungsart gegeben ist. Auch die Vergütung für die **kleine Wasserkraft** wurde leicht angehoben, um noch bessere Anreize für den Anlagenbau und die Anlagenmodernisierung zu schaffen.

Auch war es für uns wichtig, dass es bei der **großen Wasserkraft** – über 5 MW – bei der bisherigen Vergütung bleibt. Sie wurde in das Erneuerbare-Energien-Gesetz des Jahres 2004 auf Antrag des Landes Baden-Württemberg aufgenommen. Wir konnten dadurch erreichen, dass Investitionen in große Wasserkraftanlagen vorgenommen wurden. Das Potenzial für weitere Bereiche ist vorhanden. Deswegen war es wichtig, auch hier wiederum Planungssicherheit zu geben. Wir haben im Strombereich bereits einen **Level von 14 % erreicht**. Wir wollen die Zielmarke von 25 bis 30 % im Jahr 2020 erreichen.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit Blick auf den **Wärmemarkt** stellen wir fest, dass wir noch einiges nachzuholen haben; denn dort beträgt der **Anteil erneuerbarer Energien erst 6,5 %**. Deswegen ist die Bedeutung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes als neues Gesetz, das neben der Förderung auch Forderungen enthält, besonders hoch einzuschätzen. Wir müssen das Gesetz ohne Verzögerungen auf den Weg bringen, um möglichst rasch den Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zu erhöhen. Deswegen bin ich froh, dass der Gesetzentwurf – im Gegensatz zum ersten Durchgang im Bundesrat – wesentliche Verbesserungen erfahren hat, dies insbesondere in dem für die Länder wichtigen Vollzugsbereich.

(D) Natürlich zählt für mich gerade die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene **Möglichkeit der Länder, für den Gebäudebestand in eigener Kompetenz Regelungen zu treffen**, als wichtige Weiterentwicklung. Es liegt nun an uns, sie zu nutzen. Ich bin dankbar, dass im Rahmen des Bundestagsverfahrens die **Fördermöglichkeiten für die entsprechenden Regelungen auf Länderseite geöffnet** wurden. Wir wissen, dass gerade im Bereich des Altbaus die größten Potenziale zur Einsparung von CO₂ vorhanden sind.

Ich bin froh, dass wir dieses wichtige Maßnahmenpaket heute auf den Weg bringen können. Zugleich ist uns allen aber sicherlich bewusst, dass wir unsere Hausaufgaben damit noch längst nicht vollständig erledigt haben. Es müssen weitere Anstrengungen folgen. Wichtig ist, dass wir mit den Gesetzen, die wir heute verabschieden, den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Grundlage zum Handeln geben. Darauf warten sie. Ich bin der festen Überzeugung, dass dies zu massiven Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, aber auch im Bereich der Wärme aus erneuerbaren Energien führen wird. – Herzlichen Dank.

(A) **Präsident Ole von Beust:** Danke schön!

Ich erteile das Wort sodann Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Müller (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf auch im Namen der Bundesregierung sehr herzlich dafür danken, dass Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat das umfangreiche Paket, das heute verabschiedet werden soll, so zügig beraten haben. Ich will auch klar sagen, warum ich dies tue. Wir stehen nämlich erst am **Beginn einer großen Gemeinschaftsanstrengung**, die erforderlich ist, weil die bisherige Entwicklung an Grenzen gerät.

In der Vergangenheit haben wir Wohlstand und Beschäftigung im Wesentlichen durch eine Zerstörung und Ausbeutung der Natur erkaufte. Dieser Weg ist zu Ende. Insofern geht es nicht um eine Teilkorrektur, sondern es geht um einen neuen Pfad der Entwicklung, von dem die Länder, die an der Spitze dieser Entwicklung stehen, auch künftig die größten Vorteile haben werden. Lassen Sie mich das anhand der **drei großen Herausforderungen** verdeutlichen.

Erste Herausforderung: Wenn man sich mit der Klimaproblematik beschäftigt, muss man von den wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgehen. In den letzten 650 000 Jahren umfassten die Temperaturschwankungen auf der Erde eine Bandbreite von 6 Grad. Das heißt, in den letzten 650 000 Jahren waren Tiefstwerte von etwa 10 Grad im globalen Mittel zu verzeichnen. In dieser Phase reichte beispielsweise der Alpengletscher im Norden bis Ingolstadt und im Süden bis Mailand. Die Höchstwerte lagen – das kennen wir aus der Bibel als Garten Eden oder Paradies – bei etwa 16 Grad. Innerhalb dieser Spanne von 6 Grad vollzog sich die gesamte Bandbreite der Klimaschwankungen.

Das war verbunden mit einer Konzentration von Kohlenstoff in der Atmosphäre zwischen 180 Teilen auf 1 Million Luftteile und 300 Teilen für den Höchstwert 16 Grad. Heute messen wir 384 Teile Kohlenstoff auf 1 Million Luftteile. Mit anderen Worten: Wir messen zwar „erst“ eine Erwärmung um 0,76 Grad im globalen Mittel. Da aber das Klimasystem mit einer Zeitverzögerung reagiert, ist bereits eine **Erwärmung um 1,5 Grad nicht mehr zu verhindern**. Derzeit steigt die Konzentration um 2 ppm pro Jahr. Vor zehn Jahren waren es übrigens erst 1,2 ppm. Rechnet man das hoch, sind wir **in spätestens 30 Jahren** bei 450 ppm.

Warum ist das so wichtig? Dieser Wert ist gleichzusetzen mit einer dann nicht mehr zu verhindernden **Erwärmung um 2 Grad**. Das entspricht genau dem, was wir in internationalen Vereinbarungen als Höchstwert durchzusetzen versuchen. Leider haben wir bisher noch keine internationale Vereinbarung getroffen, in der dieser Wert verbindlich gemacht wird.

2 Grad bedeuten beispielsweise – das sage ich, um Ihnen die **Konsequenzen** klarzumachen –, dass sich die Ernteerträge auf dem geschundenen Kontinent **Afrika**, wo heute schon 230 Millionen Menschen an Hunger und Unterernährung leiden, halbieren werden. Das heißt, auf Grund des Klimawandels ist wegen verschiedenster Faktoren, wie Versalzung, Ausweitung der Wüstenbildung durch Veränderungen in den Wasserkreisläufen etc., zu befürchten, dass die **Ernteerträge** dort **um 50 % reduziert** werden. Es ist kaum zu ermessen, was das bedeutet.

Es sind aber nicht nur ferne Kontinente davon betroffen. Ich will zwei Beispiele für **Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland** nennen. Nach den Untersuchungen müssen wir davon ausgehen, dass Bayern dann nur noch ein schneesicheres Gebiet haben wird. Wir müssen auch damit rechnen, dass ein Prozess, den wir mit Sorge beobachten, nämlich dass sich vor allem durch die Erwärmung der Oberflächengewässer in der **Nordsee** die ökologischen Systeme verschieben und der **Nährstoffgehalt dramatisch ausgedünnt** wird, zunehmend an Brisanz gewinnt.

Die zweite große Herausforderung, die eine andere Energie-, Rohstoff- und vor allem Umweltpolitik erfordert, besteht darin, dass **Energie und Rohstoffe knapp und teuer** werden. Sie kennen die Beispiele. Im Jahre 2003 lag der Preis für ein Barrel Öl im Jahresmittel bei 28 Dollar. Heute liegt er bei 142 Dollar, und ein Ende ist nicht abzusehen.

Es wäre falsch, diese Entwicklung auf Gas und Öl zu reduzieren. So haben sich beispielsweise die **Preise für Wolfram, Blei, Mangan und Chrom seit dem Jahr 2000 verfünffacht**. Allein der Preis für Eisenerz ist in den letzten zwölf Monaten um 95 % gestiegen. Es gibt faktisch keinen Rohstoff mehr, bei dem keine Preisexplosion feststellbar ist. Das bedeutet: Wenn wir nicht zu anderen Formen von Effizienz und zu Kreislaufsystemen kommen, werden sich die Verteilungskonflikte dramatisch zuspitzen.

Die dritte Herausforderung ist die **nachholende Industrialisierung** großer, **bevölkerungsreicher Regionen**. Auch dort spitzt sich die Situation zu. Pro Kopf emittiert beispielsweise **China** nur 3,66 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr. Das ist ein Fünftel dessen, was auf einen Bürger der USA entfällt. Trotzdem wird China in zehn Jahren wahrscheinlich der größte Emittent der Welt sein. Da schlägt Quantität in eine völlig neue Qualität um.

Ein weiterer Punkt ist wichtig: Die Zielvorgabe, die Frau **Merkel** formuliert hat, nämlich dass im Sinne einer gerechten Klimapolitik im Jahre 2050 jeder Mensch auf der Welt ein gleich großes Emissionsrecht haben soll, entspricht 2 Tonnen. Anders ausgedrückt: Selbst **China** muss die Menge schon halbieren. Das sind die Herausforderungen, um die es geht.

Wir erreichen einen Wendepunkt, der von drei großen Herausforderungen gekennzeichnet ist: erstens der Grenze der Belastbarkeit der Natur, zweitens der

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Michael Müller

- (A) Endlichkeit der Rohstoffe und drittens der nachholenden Industrialisierung, die zu einer **neuen Qualität von Naturzerstörung** führt.

Man kann zu Recht die Frage stellen: Was kann die Bundesrepublik mit ihrem vergleichsweise geringen Anteil überhaupt leisten, um diesen Trend zu stoppen? Darauf will ich nur zwei Antworten geben.

Die erste ist: Das **Vorbild „Erneuerbare-Energien-Gesetz“** hat der Bundesrepublik große Anerkennung auf der Welt verschafft. In der Zwischenzeit haben 66 Länder eine Förderung von erneuerbaren Energien eingeführt, 48 davon nach dem deutschen EEG-Vorbild. Das ist eine **einzigartige Erfolgsgeschichte**, auf die wir stolz sein können. Deshalb ist es gut, dass wir diesen Weg fortsetzen und das Gesetz verbessern.

Die zweite Antwort ist: Wenn man die Industriegeschichte nachvollzieht, wird man feststellen, dass jede Wirtschaftsperiode von einer grundlegenden Infrastruktur gekennzeichnet war, von der Dampfmaschine bis zuletzt zu den Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Augenblick spricht sehr viel dafür, dass die nächste Infrastruktur der **Ökonomie von Effizienztechniken und von Technologien zur Gewinnung erneuerbarer Energien bestimmt** sein wird. Wer bei diesen Technologien, bei dieser Infrastruktur führend ist, wird ökonomisch eine starke Rolle spielen.

- (B) Hier ist in besonderer Weise die **Fähigkeit zur Antizipierung von Zukunftsentwicklungen gefragt**. Dem tragen wir vor allem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und durch die Erweiterung für den **Wärmebereich** Rechnung, der **zentrale Bedeutung** hat. In der Bundesrepublik fließen mehr als 40 % der Energie in den Wärmesektor. Der Weltklimarat hält es für entscheidend, dass wir weltweit zu einem Effizienzprogramm kommen.

Deshalb ist es richtig, dass wir große Anstrengungen zur Erreichung des Minus-40-%-Ziels unternehmen. Das heißt, wir müssen bei der **Kraft-Wärme-Kopplung** auf etwa **25 %** kommen. Wir müssen im **Stromsektor zwischen 8 und 11 % Reduktion** erreichen, und wir müssen bei den **erneuerbaren Energien** auf einen **Anteil im Stromsektor von rund 30 %** kommen.

Meine Damen und Herren, ich kann nur darum bitten, die Tragweite, die Dimension des Themas zu erkennen. Unser Land hat wie kaum ein anderes Land große Chancen, hier nicht nur Vorbild zu sein, sondern es hat auch riesige Möglichkeiten hinsichtlich seiner künftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Bundesrepublik ist in den Bereichen Ökologie und Energie je nach Sektor zwischen 8 und 31 % am Weltmarkt beteiligt. Kein anderes Land ist so gut aufgestellt. Diese Chance sollten wir nutzen. Hierfür haben wir einen wichtigen Schritt getan. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Es liegt eine **Erklärung**

zung zu Protokoll*) von **Minister Hay** (Schleswig-Holstein) vor. (C)

Angesichts der Fülle der Tagesordnung und der Wortmeldungen weise ich taktvollerweise darauf hin, dass Protokollerklärungen ein probates Mittel sind, seine Meinung kundzutun.

Zu den Punkten 10 a) bis d) liegen keine Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu allen Gesetzen unter diesem Tagesordnungspunkt den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt abzustimmen über Landesanträge sowie eine Ausschussempfehlung für eine Entschließung.

Zu Punkt 10 a), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, liegen hierzu drei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem baden-württembergischen Antrag in Drucksache 418/1/08. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das war nicht die Mehrheit. Der Antrag ist damit nicht angenommen worden.

Nun zum brandenburgischen Antrag in Drucksache 418/2/08! Wer stimmt zu? – Das ist auch keine Mehrheit.

Jetzt noch das Handzeichen für den 2-Länder-Antrag in Drucksache 418/3/08! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen abschließend zu **Punkt 10 c)**, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. (D)

Hier haben wir noch über die vom Umweltausschuss unter Ziffer 2 der Drucksache 420/1/08 empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich stelle im Übrigen fest, dass der **Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 702/07** entsprechend einer Mitteilung des Landes **erledigt** ist.

Ich rufe die **Punkte 69 und 70** auf:

69. Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (**MoRaKG**) (Drucksache 448/08)

in Verbindung mit

70. Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (**Risikobegrenzungs-gesetz**) (Drucksache 449/08)

Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) und **Ministerin Thoben** (Nordrhein-Westfalen) geben je eine **Erklärung zu Protokoll**)**. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über das **Gesetz über Kapitalbeteiligungen**.

*) Anlage 7

**) Anlagen 8 und 9

Präsident Ole von Beust

(A) Wer stimmt diesem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zum **Risikobegrenzungs-gesetz**.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 15**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Entlastung der Familien, Wiedereinführung der Entfernungspauschale, Stabilisierung des Wohnungsbaus und Förderung der Klimaschutzziele** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 444/08)

Das Wort hat Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Deutschland meldet gute Zahlen. Wir haben Rekordbeschäftigung, die Arbeitslosigkeit sinkt erfreulicherweise dramatisch, das Wachstum verstetigt sich, die Bruttolöhne steigen.

Dennoch sagen 80 % der Menschen, der Aufschwung komme bei ihnen nicht an. Grund dafür sind die starken **Preissteigerungen bei Energie und bei Nahrungsmitteln**. Die **Inflation** wiederum erreicht mit 3,3 % eine besorgniserregende Höhe. Die **Steuerbelastung** steigt. Der Gesamtstaat nimmt im Jahr 2008 etwa 100 Milliarden Euro mehr ein als 2005. Das merken die Bürger natürlich im Geldbeutel. Viele Bürger, vor allem die Pendler, fühlen sich ungerecht behandelt, weil sie einen großen Teil der Fahrkosten nicht absetzen können.

(B) Der Freistaat Bayern legt Ihnen, meine Damen und Herren, heute einen Gesetzentwurf vor, mit dem wir für die Familien, für die Pendler, zu Gunsten des Klimaschutzes und der Bauwirtschaft steuerliche Vergünstigungen vorschlagen.

Ich weiß, dass der erste Einwand lautet: Steht er im Gegensatz zur Konsolidierung, und ist das Ganze finanzierbar? Ich will gleich darauf eingehen.

Wir halten es zumindest für fragwürdig, dass gerade uns **Bayern** in Sachen Konsolidierung gelegentlich Nachhilfe erteilt werden will. Ich weise darauf hin, dass wir im Jahr 1998 begonnen haben, das **Ziel des ausgeglichenen Haushalts** politisch zu proklamieren, und dass wir es als erstes Land in Deutschland im Jahr **2006 erreicht** haben. Ministerpräsident Günther Beckstein und ich waren an vorderster Front auch bei schwierigen Entscheidungen dabei. Wir haben den ausgeglichenen Haushalt in einer Zeit erreicht, in der in Deutschland wirtschaftliche Stagnation war, man also echte Sparmaßnahmen durchführen musste. Dafür haben wir politisch die Entscheidungen herbeigeführt.

Ich werde im Herbst den **Doppelhaushalt 2009/2010 erneut ohne Neuverschuldung** vorlegen. Dann hat Bayern fünf Jahre Haushalte ohne neue Schul-

(C) den. Wir tilgen in den Jahren 2007 und 2008 rund 500 Millionen Euro Schulden. Wir waren im ersten Quartal 2008 das Land, das den **höchsten Beitrag im Länderfinanzausgleich** geleistet hat.

So viel zu den Erfahrungen mit Konsolidierung! Das heißt, wir sind auch Spezialisten, wenn es darum geht, echte Konsolidierung herbeizuführen.

Zweitens: Vor einem Jahr hat der Bundesrat der **Unternehmensteuerreform** zugestimmt mit einer Entlastung von etwa 5 Milliarden Euro, mit einer Liquiditätsbelastung für die öffentlichen Haushalte von 6,5 Milliarden Euro in diesem Jahr. Bayern hat der Unternehmensteuerreform natürlich auch zugestimmt, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärkt und auf diese Art und Weise Arbeitsplätze im Inland gehalten werden. Allerdings habe ich in den Protokollen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates seinerzeit keinen Einwand gelesen, diese **Steuersenkung für Großunternehmen** stehe im Gegensatz zur Konsolidierung. **Deshalb** sage ich heute: Wer für die großen Unternehmen Steuersenkungen vornimmt, der muss auch einen Sinn dafür haben, die Familien und die Arbeitnehmer zu entlasten. Wer A sagt – Steuersenkungen für Unternehmen –, der muss **auch** B sagen: **Steuersenkungen für die Beschäftigten**.

Drittens: Ist das Ganze **finanzierbar**?

In den ersten Monaten dieses Jahres sind die Steuereinnahmen deutlich gestiegen. Bis Mai 2008 erreichten wir gegenüber dem Vorjahr bei den Gemeinschaftssteuern Mehreinnahmen in der Größenordnung von 11 Milliarden Euro. Es ist davon auszugehen, dass in der ersten Hälfte dieses Jahres schon etwa zwei Drittel der Mehreinnahmen in diesem Bereich erwirtschaftet sind, die die Steuerschätzung insgesamt für 2008 prognostiziert hat. Wenn insgesamt in Deutschland die Steuereinnahmen so stark steigen, ist es nach unserer Auffassung notwendig, einen Teil der Mehrbelastung an die fleißigen Menschen zurückzugeben. Deshalb halten wir es für gerechtfertigt, die Pendler und die Familien schon zum 1. Januar 2009 zu entlasten.

(D) Da ist beispielsweise auch **Rheinland-Pfalz** eingeladen. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres sind die Steuereinnahmen in Rheinland-Pfalz um 11,9 % gestiegen. Bei einer arbeiterfreundlichen Landesregierung sollte die Bereitschaft vorhanden sein, **für die Arbeitnehmer etwas zu tun**.

Wir wissen, dass die Steuereinnahmen damit zusammenhängen, dass die Energiepreise sehr deutlich steigen und über die **Mehrwertsteuer** mehr Geld hereinkommt, das ohne die Energiepreissteigerungen nicht gezahlt würde. Auch hier ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die Bürger zu entlasten, vor allem diejenigen, die auf die täglichen Fahrten zur Arbeit angewiesen sind.

Es gibt also Spielräume für eine Steuerentlastung. Erfreulicherweise hat das Bundesfinanzministerium in den Haushalt **2009** für den **Familienleistungsausgleich** bereits **1 Milliarde Euro zusätzlich** eingeplant. Das war übrigens keine Leistung von Herrn Steinbrück, sondern das war in besonderer

Erwin Huber (Bayern)

- (A) Weise die **Vorgabe der Bundeskanzlerin**. Das möchte ich ausdrücklich anerkennen.

Meine Damen und Herren, wir schlagen vor, zum 1. Januar 2009 den **Kinderfreibetrag auf 6 000 Euro zu erhöhen** und das **Kindergeld um 10 Euro pro Monat und Kind anzuheben**. Es ist nahezu sieben Jahre her, seit das Kindergeld erhöht worden ist, und die Familien leiden unter der Inflation besonders. Wir sind auch durchaus dafür aufgeschlossen, dass man beim Kindergeld eine stärkere Differenzierung zu Gunsten von Mehrkinderfamilien vornimmt.

Der zweite wesentliche Punkt unseres Gesetzentwurfs für 2009 ist die vieldiskutierte **Pendlerpauschale**. Wir haben im Regierungsprogramm von CDU und CSU im Jahr 2005 eine Korrektur auf 25 Cent pro Kilometer im Auge gehabt. Es ist dann im Jahr 2006 aus Gründen der Konsolidierung des Bundeshaushalts eine Einschränkung erfolgt, die die CSU und auch der Freistaat Bayern mitgetragen haben. Dazu bekennen wir uns ausdrücklich. Aber wir sagen heute, dass sich die Situation erheblich geändert hat. Heute erfahren die Menschen eine große finanzielle Belastung durch die Spritkosten. Außerdem hat sich die finanzielle Situation der öffentlichen Hand erheblich verbessert, so dass das **Fortführen der alten Sparmaßnahme nicht notwendig** ist.

Aus meiner Sicht ist die Pendlerpauschale auch **keine Subvention**, sondern sie ist die logische Folge des Nettoprinzips in der Steuer, das besagt, dass nur das der Besteuerung unterworfen wird, was nach Abzug der notwendigen Ausgaben beim jeweiligen Einkommensbezieher ankommt. Die Vorlage des Bundesfinanzhofes, die jetzige Regelung für verfassungswidrig zu erklären, sollte uns dazu bringen, **nicht auf Karlsruhe zu warten**. Ich halte es für viel klüger, vorausschauend steuerpolitische Weichenstellungen vorzunehmen.

Im Übrigen, meine Damen und Herren: Wer die Unfälle auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte als Arbeitsunfälle in der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft ansieht, müsste solche Fahrten auch als notwendige Fahrten ansehen. Hier bitte ich um eine entsprechende Logik. Die Arbeit beginnt nicht am Werkstor, sondern zu Hause. Deshalb müssen die Ausgaben für die Fahrt abgesetzt werden können.

Als dritten Bereich haben wir in unseren Gesetzentwurf das **Thema Klima** aufgenommen. Wir schlagen eine **bis 2013 befristete steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen** an bestehenden Wohngebäuden **sowie energieeffizienter Neubauten** vor. Bei eigengenutzten Wohnungen soll es eine Steuerermäßigung von 10 % der begünstigten Sanierungs- oder Herstellungsaufwendungen bis maximal 4 500 Euro geben. Bei vermieteten Wohnungen schlagen wir eine entsprechende degressive Abschreibung vor. Auf diese Art und Weise wollen wir einen Anreiz geben, Wärmeschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies hat aber auch einen wirtschaftspolitischen Hintergrund: Die Zahl der Baugenehmigungen ist dramatisch eingebrochen, so dass hiermit

ein konjunktureller Effekt verbunden wäre. Des Weiteren schlagen wir vor, zur Förderung des Wohnungsbaus ebenfalls befristet eine degressive Abschreibung für Mietwohnneubauten einzuführen.

Das sind die Maßnahmen für das Jahr 2009.

(V o r s i t z : Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff)

Ich weise in einem kurzen **Ausblick** darauf hin, dass wir vorschlagen, für **2010 und 2012** weitere **steuerliche Vergünstigungen für die kleinen und mittleren Einkommen** vorzunehmen. Auch hier wird zunächst eingewandt, dies stelle einen Konflikt mit dem Ziel der Konsolidierung dar. Der Freistaat Bayern bekennt sich ausdrücklich zum Konsolidierungsziel auch für den Bundeshaushalt 2011. Unser Steuerkonzept steht dazu nicht im Gegensatz.

Ich nenne die Zahlen des **Bundeshaushalts 2009**: Der Bund wird im Jahr 2009 etwa 50 Milliarden Euro mehr als 2005 einnehmen. Von diesen 50 Milliarden verwendet er 20 Milliarden für die Rückführung der Neuverschuldung und 30 Milliarden für Mehrausgaben. Im nächsten Jahr wird es also gegenüber 2005 Mehrausgaben in Höhe von 30 Milliarden Euro geben. Wir stellen in die Konkurrenz mit den Ausgabenwünschen die Notwendigkeit der Steuersenkung für die fleißigen Menschen im Lande. Sie dürfen und können nicht vertröstet werden, bis die letzte Gebietskörperschaft in Deutschland einen ausgeglichenen Haushalt erreicht hat.

Ein besonderes Motiv ist die sogenannte kalte Progression. Der **Bundespräsident** hat sie sogar als **„eiskalte“ Progression** bezeichnet. Bei einer Inflation von, wie jetzt, über 3 % gibt es natürlich deutlich höhere Bruttolohnsteigerungen, die aber sehr viele Arbeitnehmer in Steuersätze hineinführen, die für sie nicht gedacht sind. Hier ist eine Korrektur notwendig, da sonst schon Facharbeiter in den Spitzensteuersatz hineinwachsen. Das ist im Hinblick auf den Grundgedanken des progressiven Steuertarifs irrsinnig. Deshalb **werden wir zu gegebener Zeit vorschlagen, die Grundfreibeträge anzuheben, den Eingangsteuersatz abzusenken, den Mittelsteuersatz ebenfalls zu reduzieren**, so zu einer Abflachung der Progression zu kommen, und den **Eintritt des Spitzensteuersatzes weiter hinauszuschieben**.

Auch hierzu ist nach der Finanzierung gefragt worden. Ich stelle fest, dass **nach** der offiziellen **Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung** im Jahr **2012 mit Mehreinnahmen von über 90 Milliarden Euro gegenüber 2008** zu rechnen ist. Die Staatsregierung schlägt vor, **davon 28 Milliarden beim Steuerzahler zu belassen**. Dann bleiben 60 bis 70 Milliarden für die Konsolidierung und für zwangsläufige Mehrausgaben. Sie sehen, meine Damen und Herren, dass auch dieser Vorschlag mit dem Ziel der Konsolidierung völlig übereinstimmt.

Ich bitte um aufgeschlossene Beratung unseres Gesetzentwurfs im Ausschuss und dann im Plenum des Bundesrates.

(A) **Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff:** Das Wort hat nun Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung bzw. die CSU hat im Vorfeld des Landtagswahlkampfes ihre Vorstellungen veröffentlicht. Man konnte sich in den letzten Wochen damit intensiv auseinandersetzen. Von daher fällt eine Bewertung relativ leicht.

Zunächst zum Volumen: Das Volumen wird mit 28 Milliarden Euro angegeben. Ich stelle diese Zahl nicht in Frage, sondern gehe davon aus, dass sie ungefähr stimmt. Hinzu kommt, dass wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen umsetzen müssen. Einige weitere Dinge kommen zwangsläufig hinzu, so dass wir mit diesen Vorschlägen über ein **Entlastungsvolumen von insgesamt rund 40 Milliarden Euro** reden, das in den nächsten Jahren umzusetzen wäre.

Man muss sich natürlich die Frage stellen, ob 40 Milliarden weniger Einnahmen für die öffentlichen Haushalte in den nächsten Jahren mit den Sonntagsreden über die Konsolidierung der Haushalte, über eine Nullneuerschuldung, ein Schuldenverbot usw. kompatibel ist. Es mag ja sein, dass ein oder zwei Länder es schaffen, ihre Anteile an den Steuerausfällen von 40 Milliarden gerade noch zu finanzieren und gerade noch einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Aber daneben stehen der Bundeshaushalt und 14, 15 Landeshaushalte, in denen ein Ausgleich nicht mehr möglich wäre.

(B) Ich frage mich ernsthaft, was wir eigentlich in der **Föderalismusreformkommission** machen. Wir reden dort über ein Verbot der Neuverschuldung nicht nur für Bayern, sondern für alle 16 Länder und den Bund. Hier wird heute vorgeschlagen, absolut sicherzustellen, dass eine Nullneuerschuldung in so gut wie keinem Land mehr erreichbar ist. Das will nicht in meinen Kopf hinein, es sei denn, es wird bewusst zu erreichen versucht, dass bei der Föderalismusreformkommission nichts herauskommt. Es ist doch völlig klar, dass zumindest die durchschnittlich steuerstarken und die steuerschwächeren Länder bei einem Schuldenverbot nicht mitmachen können, wenn sie gleichzeitig damit rechnen müssen, dass im nächsten Moment die Einnahmen wegbrechen.

So viel zum Grundsätzlichen.

Jetzt zu der Zielrichtung: Ich unterstelle, eine solche Steuersenkung würde umgesetzt. Sie haben gesagt, es gehe Ihnen um die kleinen Leute, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsaufschwungs nicht richtig angekommen seien, weil sie zu hoch besteuert würden. Wie sieht es denn bei den kleinen Leuten aus? Wir haben bei einer Familie mit zwei Kindern bis 37 610 Euro eine Steuerlast von null. Senken wir die Steuern, ist deren Steuerlast immer noch null. Das heißt, **bei kleinen Einkommen bringt die Absenkung der Einkommensteuer netto nicht mehr in die**

Kasse, sondern nur bei guten und höheren Einkommen, da allerdings umso mehr.

(C)

Nun zu den Instrumenten, die Sie einsetzen wollen: Die Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro – darauf komme ich gleich noch zu sprechen – ist das Einzige, was von Ihrem Steuerpaket bei kleinen Leuten ankommt. Der Rest sind die Anhebung von Freibeträgen, die Absenkung von Tarifen usw.

Es wird immer der Eindruck erweckt, von **Freibeträgen** profitierten alle. Zunächst einmal profitieren nur diejenigen davon, die Steuern zahlen, wenn auch sehr ungleich: niedrige Einkommen profitieren natürlich nur mit ihrem niedrigen Grenzsteuersatz, hohe Einkommen – beispielsweise über 250 000 bzw. 500 000 Euro – sind dagegen mit 45 % plus Soli dabei. Deswegen ist die Erhöhung von Freibeträgen keineswegs eine Vorgehensweise, die allen gleichermaßen nutzt. Das wird zwar suggeriert, aber das ist nicht so. Dies weiß jeder, der sich mit diesem Thema ernsthaft beschäftigt. Es hört sich aber gut an: den Grundfreibetrag für alle erhöhen!

Bei kleinen Einkommen ist die Steuer praktisch vernachlässigbar. Wer auf seine Gehaltsabrechnung schaut, muss feststellen, dass die **Sozialabgaben** das **eigentliche Problem** darstellen, da diese vom ersten Euro an fällig werden. Durch die falsche **Finanzierung der deutschen Einheit** sind die Sozialabgaben seit 1989 zunächst erheblich angestiegen. Sie wären heute noch höher, wenn man nicht Mitte der 90er Jahre angefangen hätte, zaghafte erste Steuermittel bereitzustellen, damit zumindest versicherungsfremde Leistungen nicht aus Sozialabgaben finanziert werden müssen. Die deutsche Einheit haben wir sehr stark durch Lohnnebenkosten finanziert. Daher ist es an der Zeit, uns das Ziel zu setzen, im Bereich der Sozialabgaben wieder dahin zu kommen, wo wir vor der Wiedervereinigung waren, nämlich bei einer Größenordnung von knapp 36 %. Dies soll aber nicht durch Kürzung der Leistungen erreicht werden, sondern indem wir tun, was in vielen Ländern üblich ist, nämlich im Bereich der Sozialabgaben **verstärkt Steuermittel einsetzen**. Dies hilft den kleinen Leuten.

(D)

Schauen wir uns einmal die Abgabengrenzbelastung an: Sie ist nicht etwa jenseits von 250 000 bzw. 500 000 Euro maximal, wo der Spitzensteuersatz von 45 % gilt, sondern bei der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, also bei etwa 40 000 Euro Einkommen. Das geht bis in Richtung 60 %. Anschließend geht es wieder etwas herunter, dann kommt der zweite Gipfel bei der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung oder bei etwa 63 000 Euro Einkommen. Danach geht es kräftig nach unten, und sehr viel später kommt der Spitzensteuersatz, der aber nicht so hoch ist wie die ersten beiden Gipfel.

Wenn wir über die Entlastung kleiner Einkommen reden, müssen wir uns **mit** den ersten beiden Gipfeln an den **Beitragsbemessungsgrenzen von Krankenversicherung und Rentenversicherung beschäftigen**. Dies ist eine riesige Aufgabe. Aber nur **dann wird auch bei kleinen Einkommen vom Aufschwung mehr** als bisher **ankommen**. Über Steuersenkungen ist dies nicht hinzubekommen. Das ist ein völlig ver-

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

- (A) fehlter Ansatz, der sich natürlich gut verkaufen lässt, vor allem dann, wenn man behauptet, etwas für die kleinen Leute zu tun. Aber das ist nicht so.

Nun zu den konkreten Veränderungen, die in dem Paket der CSU vorgesehen sind!

Zunächst zum **Kinderfreibetrag**: Dessen Erhöhung hilft den kleinen Leuten nicht. Das Thema an sich muss auch nicht entdeckt werden. Es ist in der Koalition beschlossene Sache, in diesem Jahr, wenn der Existenzminimum-Bericht vorliegt, über das Thema „Kinderfreibeträge“ zu reden, sinnvollerweise allerdings nur in dem allernotwendigsten Umfang, nämlich dem, den das **Verfassungsgericht** als zwingend angesehen hat. Mehr sollte es nicht sein; der Rest hat ins **Kindergeld** zu gehen. Das ist die **Sozialleistung, die tatsächlich allen** und damit auch den kleinen Leuten **hilft**. Wie sehr das Kindergeld erhöht werden kann, wird im Herbst dieses Jahres zu entscheiden sein, aber nicht vor der bayerischen Landtagswahl, sondern dann, wenn die erforderlichen Grundlagen vorliegen und die verabredeten Verfahren eingeleitet werden können. Dieser Teil des Gesetzentwurfs kommt also zu früh. Aber über das Thema an sich muss in diesem Jahr natürlich diskutiert werden, und das ist ja auch fest verabredet.

Pendlerpauschale! Ich könnte eine Viertelstunde lang die Irrungen und Wirrungen der Bayerischen Staatsregierung in Sachen Pendlerpauschale seit dem Koalitionsvertrag darstellen; das will ich mir ersparen. Aber es ist schon erstaunlich, wie oft man seine Meinung wechseln kann. Im Moment meint man offensichtlich, dass man am besten punkten kann, wenn man sagt, alles müsse wieder so werden wie vor dem Koalitionsvertrag. Das mag populär sein. Aber Politik darf nicht nur darin bestehen, populär sein zu wollen, sie muss vor allen Dingen verantwortlich sein.

Wir werden Ende des Jahres ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht bekommen. Das Verfahren ist klar verabredet: Das Urteil wird ausgewertet, und falls notwendig werden Konsequenzen gezogen. Nach dem Urteil, wie es verabredet ist! Es kommt dummerweise voraussichtlich erst nach der bayerischen Landtagswahl.

Dann haben Sie einen weiteren Punkt. Ich erinnere mich an Passagen im Koalitionsvertrag, in denen steht, dass wir Subventionen zurückführen wollen. Nun wird vorgeschlagen, **neue Subventionen** zu schaffen **im Bereich Wohnungsbau**. Das erschließt sich mir weder ordnungspolitisch noch finanzpolitisch. Aber auch das mag populär sein. In den letzten Tagen sind von den entsprechenden Lobbygruppen ja zustimmende Schreiben gekommen, dass man selbstverständlich immer für neue Subventionen sei, wenn es dem eigenen Bereich diene. Wir sollten bei Subventionen standhaft sein. Sie gehören nach unten gefahren, nicht nach oben.

Das sind Ihre wesentlichen Vorschläge.

Kindergeld, Kinderfreibeträge stehen ohnehin auf der Agenda; da ist die Diskussion zurzeit überflüssig. Das Urteil zur Pendlerpauschale kommt demnächst; auch da ist eine vorzeitige Diskussion überflüssig.

(C) Über neue Subventionen sollten wir wirklich nicht diskutieren. Das Gesamtpaket an Steuersenkungen ist vor allem ein **Anschlag auf die Föderalismusreform** mit dem Ziel – diesen Eindruck habe ich –, dass es keine Ergebnisse gibt. Das sollte eigentlich nicht sein. Wir haben uns vorgenommen, uns zusammenzuraufen, damit wir gemeinsam Verabredungen treffen können, wie die Neuverschuldung für den Bund und alle 16 Länder nach unten gefahren werden kann. Dieser Vorschlag ist jedenfalls kein Beitrag dazu.

Warten wir ab, ob er nur Wahlkampfpalaver oder ernst gemeint ist! Ist er ernst gemeint, wird es in den nächsten Monaten richtig schwierig, das große Vorhaben „Föderalismusreform“ zu einem Abschluss zu bringen, der uns tatsächlich in eine neue Welt führt. Wir alle sind uns einig darüber, dass wir die Neuverschuldung nach unten fahren müssen, dass möglichst alle in die Lage kommen sollen, keine neuen Schulden zu machen, idealerweise sogar Altschulden zu tilgen. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf und vor allen Dingen dem, was an weiteren Elementen geplant ist, kann ich dazu keinerlei Beitrag erkennen. – Schönen Dank.

(Beifall Kurt Beck [Rheinland-Pfalz])

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dem **Verkehrsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zur Mitberatung zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... **Strafrechtsänderungsgesetz** – ... StRÄndG) – Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 572/07)

Das Wort hat Frau Ministerin Blechinger (Brandenburg).

Beate Blechinger (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hass und Vorurteile dürfen in unserer Gesellschaft keinen Platz haben. Wir müssen daher gemeinsam immer wieder dafür Sorge tragen, dass sie nachhaltig bekämpft werden. Unser gemeinsam mit Sachsen-Anhalt initiiertes Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches zielt genau darauf ab.

Auf Hass und Vorurteilen gründende Kriminalität ist nach wie vor ein nicht zu unterschätzendes Problem, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf besser bekämpft werden soll. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, nachhaltiger auf Straftaten zu reagieren, deren Beweggrund allein darin besteht, anderen Menschen die ihnen gebührende Anerkennung als gleichberechtigt zu versagen, sie als „minderwertig“ einzustufen.

Beate Blechinger (Brandenburg)

- (A) Mit dem Plenarantrag aller fünf ostdeutschen Länder greifen wir die **Bedenken des Deutschen Richterbundes zum ursprünglichen Gesetzentwurf** auf und bitten um Ihre Unterstützung.

Die in den Blick genommenen Straftaten sind nicht nur ein ostdeutsches Problem. Sie sind auch kein rein deutsches Problem. Auch auf europäischer Ebene ist das Phänomen von **Straftaten, die auf Grund von Hass und Fremdenfeindlichkeit begangen werden**, seit langem zu beobachten. Dies hat zu einem unter deutscher Ratspräsidentschaft ausgehandelten **Entwurf eines Rahmenbeschlusses** zur strafrechtlichen Bekämpfung derartiger Taten geführt. Der Beschluss bestimmt in **Artikel 4**, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen sollen, die sicherstellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe bei Straftaten als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden.

Unser Gesetzentwurf setzt genau dies um. Durch die von uns beabsichtigten Änderungen sollen die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte angehalten werden, den Umstand, dass eine Tat aus menschenverachtenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen wurde, im Rahmen der Strafzumessung zu würdigen, und zwar regelmäßig strafscharfend.

Taten, die aus einem solchen Beweggrund begangen werden, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Opfer lediglich deshalb angegriffen werden, weil sie bestimmte Eigenschaften besitzen, nicht etwa aus einer persönlichen Konfliktsituation mit dem Täter heraus. Darin liegt die besondere Dimension des Unrechts dieser Straftaten. In der Vielzahl dieser Fälle kennen sich Täter und Opfer nicht einmal, vielmehr werden die Opfer spontan und zufällig, nur weil sie anders sind, ausgewählt.

- (B) Die Taten werden in der Regel von jungen Tätern aus einer Gruppe heraus verübt. Deren Bereitschaft, sich anschließend damit auseinanderzusetzen, ist gering, jedenfalls solange es nicht gelingt, sie aus der Gruppe herauszulösen. Bei der Verhängung einer Bewährungsstrafe ist dies in der Regel nicht der Fall. Deshalb stellt der Gesetzentwurf ausdrücklich klar, dass in derartigen Fällen **Freiheitsstrafen von über sechs Monaten in der Regel nicht mehr zur Bewahrung ausgesetzt werden sollen**.

Die Taten werden in der Regel von jungen Tätern aus einer Gruppe heraus verübt. Deren Bereitschaft, sich anschließend damit auseinanderzusetzen, ist gering, jedenfalls solange es nicht gelingt, sie aus der Gruppe herauszulösen. Bei der Verhängung einer Bewährungsstrafe ist dies in der Regel nicht der Fall. Deshalb stellt der Gesetzentwurf ausdrücklich klar, dass in derartigen Fällen **Freiheitsstrafen von über sechs Monaten in der Regel nicht mehr zur Bewahrung ausgesetzt werden sollen**.

Gleichzeitig sollen bei solchen Straftaten **regelmäßig** – entgegen der bisherigen Rechtslage – auch **kurze Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten** verhängt werden können, um den Tätern vor Augen zu führen, dass derartiges Verhalten nicht toleriert wird. Bisher sieht das Gesetz kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen vor.

Der Gesetzentwurf wirkt sich über die vorgeschlagene **Änderung des § 46 StGB** auch auf das **Jugendstrafrecht** aus; denn die Bekämpfung der Jugendkriminalität muss gerade in diesem Bereich vorrangiges Anliegen von Politik und Gesellschaft sein.

Uns allen ist bewusst, dass Gewalttaten, die durch Hass und Vorurteile motiviert sind, klar entgegenzu-

treten ist. Wir sind im Ergebnis eines Expertenhearings und der Beteiligung der Praxis zu der Überzeugung gelangt, dass es notwendig ist, das Problem, um dessen Bekämpfung es geht, ausdrücklich beim Namen zu nennen.

(C)

Ich bitte Sie daher, uns bei der Verfolgung dieses Ziels zu unterstützen und gemeinsam ein Signal zu setzen, um derartige Straftaten bestmöglich zu bekämpfen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt).

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befassen uns heute erneut mit einer gemeinsamen Bundesratsinitiative der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Strafgesetzbuches.

Das Anliegen hat an Wichtigkeit und Dringlichkeit nicht verloren. Immer wieder werden Ausländer, Juden, Spätaussiedler, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle und Zugehörige anderer Bevölkerungsgruppen Opfer von Gewalttaten, oftmals schlicht deshalb, weil sie so sind, wie sie sind, weil sie bestimmte Eigenschaften oder Überzeugungen haben oder über eine bestimmte Herkunft verfügen. Es handelt sich auch nicht nur um ein Problem in den neuen Bundesländern oder allein in Deutschland.

Derartige Gewalttaten, die den Achtungsanspruch der Opfer zutiefst verletzen und teilweise mit unvorstellbarer Brutalität ausgeführt werden, fordern entschlossene und konsequente Reaktionen durch die Justiz. Ich bin deshalb froh darüber, dass der vorliegende **Plenarantrag** ein gemeinsamer **Vorstoß aller neuen Bundesländer** ist, mit dem unserem dringlichen Anliegen – hoffentlich mit Ihrer Unterstützung – nunmehr zum Erfolg verholfen werden kann.

(D)

Auf der Suche nach einem gemeinsamen Weg, die erkannten Defizite im strafrechtlichen Rechtsgüterschutz zu beseitigen, legen die neuen Bundesländer im Ergebnis heute einen Formulierungsvorschlag vor, der gleich mehreren gegen die ursprüngliche Gesetzesinitiative vorgebrachten Einwänden Rechnung trägt.

Zum Beispiel ist kritisiert worden, der Gesetzentwurf werde seinem Ziel, rassistische und fremdenfeindlich motivierte Straftaten sowie alle Taten, die gegen ein Opfer nicht als Individuum, sondern als Repräsentant einer bestimmten Menschengruppe begangen werden, zu missbilligen, nicht ausreichend gerecht. Hier sorgt insbesondere die Aufnahme des Begriffs „menschenverachtende Beweggründe und Ziele“ in **§ 46 Abs. 2** des Strafgesetzbuches dafür, dass alle derartigen Taten hinreichend gewürdigt werden können, wobei nicht nur die Motivation des Täters, sondern auch der angestrebte Erfolg der Tat – etwa das Ziel, Angst und Schrecken innerhalb der betroffenen Personengruppe zu verbreiten – zu berücksichtigen sind.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) Ferner wird durch eine abweichende Regelungstechnik in § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch, namentlich durch die Beschreibung der Beweggründe und Ziele als „menschenverachtend“, verdeutlicht, dass diese Merkmale dem Täter allein strafscharfend zur Last gelegt werden sollen.

Schließlich stellt der Plenarantrag zu § 47 StGB des Gesetzentwurfs klar, dass die Tat von rassistischen, fremdenfeindlichen oder menschenverachtenden Beweggründen nur mitbestimmt gewesen sein muss, diese Beweggründe oder Ziele also nicht unbedingt tatbestimmend gewesen sein müssen, sondern dass es ausreichend ist, dass es sich um einen Handlungsantrieb oder ein Ziel unter mehreren handelt.

Meine Damen und Herren, mit der Gesetzesinitiative und dem Ihnen vorliegenden Plenarantrag wird dem überragenden **Schutz**, den das Grundgesetz **der Menschenwürde** und dem daraus folgenden Achtungsanspruch des Einzelnen in der Gemeinschaft einräumt, auch im Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches auf breiter Grundlage **Rechnung getragen**.

Wir befinden uns auch im Einklang mit den Forderungen von Gremien der Europäischen Gemeinschaft, beispielsweise der **Kommission gegen Rassismus und Intoleranz**.

Am 19. April 2007 hat der **Rat „Justiz und Inneres“** der Europäischen Union unter deutscher Ratspräsidentschaft einen Vorschlag für einen **Rahmenbeschluss** des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befürwortet, nach dessen Artikel 4 die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen sollen, um sicherzustellen, „dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden“.

Dieser Forderung kommt der Gesetzentwurf in Verbindung mit dem heute vorgelegten gemeinsamen Antrag der fünf neuen Bundesländer nach. Erst die ausdrückliche Benennung der menschenverachtenden, rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründe in den §§ 46, 47 und 56 des Strafgesetzbuches bietet die Gewähr dafür, dass diese in jedem hierfür in Betracht kommenden Fall geprüft werden, hinreichende Ermittlungen angestellt und im Falle ihres Vorliegens durch die Gerichte strafscharfend berücksichtigt werden.

Lassen Sie mich abschließend darauf hinweisen, dass wir mit unserer Gesetzesinitiative und dem vorgestellten Plenarantrag dem Beispiel anderer europäischer Staaten wie Italien, Spanien, Schweden und Großbritannien folgen, die die Forderungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz bereits umgesetzt haben. Wir sollten uns dem anschließen.

Für Ihre Unterstützung des gemeinsamen Anliegens bedanke ich mich.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Senator Dr. Steffen** (Hamburg) ab. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Mehr-Länder-Antrag vor. Sachsen hat seinen Antrag in Drucksache 572/2/07 zurückgezogen.

Wir beginnen mit dem Mehr-Länder-Antrag. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf**, wie soeben festgelegt, **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Ministerin Blechinger** (Brandenburg) **zur Beauftragten bestellt**.

Meine Damen und Herren, bevor ich Punkt 17, Gesetzentwurf zur Selbsttötung, aufrufe, möchte ich Ihnen mitteilen, dass gewünscht wird, diesen Punkt noch zurückzustellen, da ein Entschließungsantrag mehrerer Länder vorbereitet wird. Ich werde den Punkt aufrufen, nachdem der Antrag verteilt worden ist**).

Ich rufe nun **Punkt 18** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (**Verdeckter Zugriff auf Informationssysteme**) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 365/08)

Eine **Erklärung zu Protokoll***)** gibt **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) ab. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Daraus rufe ich Ziffer 1 auf. Ihr Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der unveränderten Einbringung des Gesetzentwurfs entsprechend Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19**:

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der **Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** – Antrag der Länder Saarland, Baden-Württemberg – (Drucksache 399/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

*) Anlage 10

***) Siehe Seite 214 B

****) Anlage 11

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff

(A) Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Landesantrag. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Professor Dr. Vigner** (Saarland) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Beibehaltung der Flexibilität bei der **Schlachttier- und Fleischuntersuchung** durch amtliche Fachassistenten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 427/08)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg ist **Hessen beigetreten**.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuss empfiehlt, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(B) Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21**:

Entschließung des Bundesrates zum Nationalen Aktionsplan zur **Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht** und damit zusammenhängenden Krankheiten – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 428/08)

Dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist das **Saarland beigetreten**.

Zu Wort hat sich Minister Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen) gemeldet.

Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Am 25. Juni hat das Bundeskabinett unter dem Titel „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ den Nationalen Aktionsplan zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten beschlossen. Damit ist der offizielle Startschuss für ein umfangreiches und ehrgeiziges Maßnahmenpaket gefallen, das nun mit allen relevanten Akteuren umgesetzt und weiterentwickelt werden muss.

Die alarmierenden Zahlen und Fehlentwicklungen im Bereich Übergewicht sind bekannt. Über die Dringlichkeit, konkrete Schritte zur Gesundheitsför-

derung einzuleiten, besteht Einigkeit. Bis zum Jahre 2020 will die Bundesregierung durch den Nationalen Aktionsplan das Ernährungs- und Bewegungsverhalten nachhaltig verbessern und den deutlichen Rückgang von Krankheiten erreichen, die durch einseitige Ernährung und Bewegungsmangel mit verursacht werden.

Dafür ist das **gemeinsame Handeln von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich**. Der Bund kann Rahmenbedingungen schaffen und Mittel für Programme bereitstellen, durchgeführt werden sie aber in den Ländern und Kommunen.

Ich begrüße es deshalb sehr, dass zum ersten Mal Bund, Länder und Kommunen das Thema gemeinsam auf die Agenda gesetzt haben. Dabei haben die Länder mit ihren konstruktiven fachlichen Beiträgen den Bund bei der Erarbeitung des gesamten Nationalen Aktionsplans aktiv unterstützt.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag positionieren sich die Länder zum Nationalen Aktionsplan. Wir begrüßen das Maßnahmenpaket, machen aber auch unsere eigene Sichtweise zu den Arbeitsschwerpunkten deutlich und formulieren klare Erwartungen an die Bundesregierung.

Jede Bürgerin und jeder Bürger, insbesondere die Erziehungsberechtigten, tragen Verantwortung für den eigenen gesunden Lebensstil und vor allem für den ihrer Kinder. Die **Länder und Kommunen müssen für die entsprechenden Rahmenbedingungen sorgen**, z. B. **in Schulen und Kindertageseinrichtungen**. Diese Rahmenbedingungen gilt es dauerhaft zu verbessern und zu festigen. Dazu sind in den Ländern **erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich**.

Wir erwarten von der Bundesregierung, dass sie mit dem Nationalen Aktionsplan einen nachhaltigen Prozess über das Jahr 2013 hinaus anlegt, perspektivisch flächendeckende Strukturen in Ländern und Kommunen unterstützt und fördert sowie bei allen Maßnahmen den Schwerpunkt auf die sogenannten Risikogruppen legt, die besonders von Übergewicht, Bewegungsmangel und damit zusammenhängenden Krankheiten betroffen sind.

An dieser Stelle möchte ich allen Ländern für die wichtigen fachlichen Beiträge ihrer Ernährungs-, Gesundheits-, Bildungs- und Sport-Ressorts danken, die für uns unverzichtbar waren. Dass Nordrhein-Westfalen den vorliegenden Antrag einbringt, ist Ausdruck der engagierten Arbeit meines Bundeslandes auf diesem Gebiet, das zahlreiche Initiativen, Projekte und Netzwerke für gesunde Ernährung und Bewegung fördert und neben Bayern bisher noch einziges Mitglied der **Plattform Ernährung und Bewegung** ist. Auch in Ihren Ländern gibt es viele positive Ansätze und Programme.

Mit der vorliegenden Entschließung **fordern wir den Bund auf**, das Rad nicht neu zu erfinden, sondern bei allen Schritten die **enge Abstimmung mit den Ländern zu suchen**.

(V o r s i t z : Präsident Ole von Beust)

(C)

(D)

Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Dabei müssen die bestehenden Strukturen genutzt und die Länderkompetenzen gewahrt werden. Nur gemeinsam mit allen relevanten Akteuren kann ein Nationaler Aktionsplan Erfolg haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich ein Wort zur **Nährwertkennzeichnung** sagen! Minister **Sehofer** hat sie in der Pressekonferenz zum Nationalen Aktionsplan erwähnt. Ich begrüße es ausdrücklich, dass die Länder den Diskussionsprozess um ein verbraucherfreundliches Kennzeichnungsmodell mit vorantreiben. Ich bin dankbar dafür, dass das BMELV kurzfristig eine Telefonkonferenz einberufen hat, auf der sich Bund und Länder über die **Einrichtung einer Arbeitsgruppe** verständigt haben. Dort soll ein geeigneter Vorschlag für ein einheitliches Modell auf europäischer Ebene erarbeitet werden. Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, eine Diskussionsgrundlage für ein leicht verständliches verbraucherfreundliches Modell zu erstellen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

- (B) Wer nunmehr dafür ist, die **Entschließung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 22** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Kostenübernahme von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung** durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – Antrag der Länder Saarland und Sachsen, Thüringen – (Drucksache 926/07)

Das Wort hat Minister Rauber (Saarland).

Karl Rauber (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unser Antrag zielt auf eine möglichst weitgehende Rücknahme der Einschränkungen bei der Kostenübernahme von medizinischen Leistungen der künstlichen Befruchtung. Wir plädieren für die Rücknahme; denn wir müssen uns fragen, ob der Rückgang dieser Leistungen wirklich im gesamtstaatlichen, im gesellschaftlichen und sogar im Interesse der Sanierung unserer sozialen Sicherungssysteme ist.

Bei unseren grundsätzlich richtigen und wichtigen Bemühungen um eine Neuordnung der GKV-Finanzierung dürfen wir nicht der Versuchung erliegen, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Bei den Leistungen der künstlichen Befruchtung scheint uns genau das unterlaufen zu sein. Dies zurückzunehmen

(C) ist im Wesentlichen der Sinn unseres heutigen Antrages.

Wir haben die Einschränkungen seinerzeit mit Blick auf eine finanzielle Konsolidierung der Krankenkassen im Zuge des GKV-Modernisierungsgesetzes vorgenommen. In diesem Kontext sind auch die Leistungseinschränkungen bei der künstlichen Befruchtung zu sehen, die **zum 1. Januar 2004** in Kraft getreten sind, nämlich die **Begrenzung auf insgesamt drei künstliche Maßnahmen**, die **Einführung einer unteren Altersgrenze von 25 Jahren**, die **Einführung einer oberen Altersgrenze von 40 Jahren für Frauen und 50 Jahren für Männer** sowie die **Einführung einer 50%igen Selbstbeteiligung** der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten.

Das damit verbundene **Einsparvolumen** ist laut Gesetzesbegründung auf rund **100 Millionen Euro jährlich** taxiert worden. Bei Gesamtausgaben der GKV, die in diesem Jahr 150 Milliarden Euro betragen dürften, sollte das zu verkraften sein.

Die gesetzlichen Änderungen haben zu einem deutlichen Rückgang von Leistungen der künstlichen Befruchtung geführt. In der Fachwelt spricht man von durchschnittlich 50 %. Gleichzeitig gestiegen ist aber die Zahl von **Eingaben und Petitionen betroffener Ehepaare**, die in jedem Schreiben wieder den Leidensdruck dargelegt haben, den ihre Kinderlosigkeit bedingt. Um es offen zu sagen: Mit einem solch drastischen Rückgang war nicht zu rechnen, und er war sicherlich auch nicht gewollt.

(D) Wir wollen niemandem seine persönliche Lebensplanung vorschreiben. Ob ein Ehepaar Kinder haben will oder nicht, ist eine höchstpersönliche Angelegenheit, in die der Staat niemals eingreifen darf. Wer sich aber bewusst für Kinder entscheidet und auf natürlichem Wege keine bekommen kann, der hat **Anspruch auf staatliche Unterstützung** im Wege der Leistungsgewährung durch gesetzliche Krankenversicherungsträger.

Es ist doch geradezu widersprüchlich, dass wir Kinderlosen einen Beitragszuschlag in der gesetzlichen Pflegeversicherung abverlangen, sie also für ihre Kinderlosigkeit auch noch finanziell „bestrafen“, aber ihnen dann, wenn sie Kinder haben wollen, die Hilfe verweigern. Im Übrigen kann für meine Begriffe die künstliche Befruchtung nicht mit den anderen versicherungsfremden Leistungen in einen Topf geworfen werden, die mit dem Sachverhalt der Krankheit eigentlich nichts zu tun haben.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang **Geburtenquote, Demografie und Überalterung** unserer Gesellschaft und die daraus zu ziehenden gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen. Lassen Sie mich hierzu sagen: Kinder zu haben ist nicht nur eine persönliche, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Dies sieht auch die **Bundesregierung** so, wie aus ihrer **Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** vom 3. April 2008 hervorgeht.

Wenn dies so ist, sollten auch wir heute mit unserem Abstimmungsverhalten die Konsequenzen zie-

Karl Rauber (Saarland)

(A) hen. Damit würden wir ein deutliches **Zeichen der Lebensbejahung und der Kinderfreundlichkeit in unserer Gesellschaft setzen**. Für die betroffenen Paare selbst wäre eine Korrektur der Leistungseinschränkungen ein Zeichen der Humanität und der Solidarität in unserer Gesellschaft, die ja den Anspruch hat, eine Solidargemeinschaft zu sein.

Und schließlich: Die Kinderfreundlichkeit unserer Gesellschaft beginnt nicht erst bei der Frage von Elterngeld, Kinderkrippen und Kindergärten, sondern bei der Frage, ob ein Kind zur Welt kommen kann und darf.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag.

Präsident Ole von Beust: Das Wort hat Frau Staatsministerin Orosz (Sachsen).

Helma Orosz (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die umfangreichen Veränderungen in der Familienpolitik sind ein Beitrag zu einer deutlichen Verbesserung der Bedingungen für Familien in Deutschland. Dazu gehört es auch, jungen Menschen die Gründung einer Familie zu erleichtern.

Für viele Paare stellt die künstliche Befruchtung die vielleicht letzte Hoffnung dar. Mit der Einführung des GKV-Modernisierungsgesetzes hat sich diese Hoffnung für eine große Anzahl von Menschen mit begrenzten Einkommen zerschlagen. Eine erfolgreiche Familienpolitik bedeutet auch, Paare, die auf konventionellem Weg keine Kinder bekommen können, auf nicht konventionellem Weg zu unterstützen.

(B) Lassen Sie mich zwei Gründe nennen, die für eine Veränderung der jetzigen Regelung zur künstlichen Befruchtung sprechen!

Erstens. Deutschland braucht dringend Nachwuchs. Angesichts der **demografischen Entwicklung** müssen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen. Daher sollten wir auch die Bedingungen der künstlichen Befruchtung für betroffene Eltern verbessern.

Dabei gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Entweder bezahlen wir, ähnlich wie in Dänemark, mindestens drei Behandlungen und bringen damit in Deutschland bis 2050 möglicherweise zusätzlich 1,6 Millionen Kinder auf die Welt, oder wir halten an der derzeitigen Regelung fest und verlieren jedes Jahr zwischen 6 000 und 10 000 Kinder. Meine Damen und Herren, das entspricht der Größe einer deutschen Kleinstadt.

Aus demografischer Perspektive ist die jetzige Situation untragbar. Mit der Änderung des GKV-Modernisierungsgesetzes im Jahre 2004 sind die aus künstlicher Befruchtung resultierenden Geburten nachweislich um mindestens 30 % zurückgegangen. Wie wir soeben gehört haben, sind es in einigen Bundesländern bis zu 50 %.

Zweitens. **Deutschland will ein familienfreundliches Land werden**. Die Familienpolitik hat daher einen Stellenwert wie nie zuvor. Die Bundesregierung

und wir, die Länder, tun auf unterschiedliche Weise alles dafür, dass die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit mehr Kinder geboren werden.

Eltern mit Kinderwunsch werden zurzeit von einer angemessenen Förderung ausgeschlossen, weil sie den verbleibenden Eigenanteil nicht erbringen können. Das ist falsch. Geben wir auch diesen Menschen eine Chance, ihr Kind zu bekommen! Geben wir auch diesen Menschen eine Chance, das zu spüren, was Millionen Eltern empfinden, nämlich das Glück, Kinder zu haben!

Daher bitte ich Sie, dem Entschließungsantrag zuzustimmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Ross-Luttmann** (Niedersachsen) abgegeben. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der federführende Gesundheitsausschuss empfiehlt, die Entschließung nicht zu fassen. Da nach unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage positiv zu stellen ist, frage ich: Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 23**:

Entschließung des Bundesrates zum **Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 432/08)

Dem Antrag des Freistaates Bayern sind **Sachsen und Thüringen beigetreten**.

Gibt es Wortmeldungen? – Bitte schön!

Dr. Otmar Bernhard (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Die Verschreibungspflicht bei Arzneimitteln hilft, Leben zu schützen.

Hochwirksame Präparate haben häufig erhebliche Nebenwirkungen und können gefährliche Wechselwirkungen hervorrufen. Tausende von Patienten in Deutschland leiden jährlich unter schweren unerwünschten Folgen einer Arzneimitteltherapie. Der Sachverständigenrat für das Gesundheitswesen geht davon aus, dass **jedes Jahr** 80 000 Patienten deswegen eine Klinik aufsuchen müssen, und das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zählt **bis zu 1 400 Todesfälle**.

Bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln brauchen wir deshalb Sicherheit. Hier müssen vier Augen zuverlässig hinschauen: die des Arztes und die des Apothekers.

Dieses **doppelte Sicherheitssystem** wird durch den Versandhandel **gefährdet**. Man kann einwenden,

*) Anlage 12

(C)

(D)

Dr. Otmar Bernhard (Bayern)

(A) auch der Versandhändler könne die Patienten per Telefon beraten. Entscheidend ist aber: Er sieht den Patienten nicht, und noch weniger kennt er ihn. Das ist für eine qualifizierte Beurteilung unabdingbar. Einem Online-Formular können Sie nicht ansehen, ob ein Patient beispielsweise auch ein Alkoholproblem hat. Sie erkennen nicht, ob ein Patient mit einem schweren Infekt zugleich Herzpatient ist, mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Medikamenteneinnahme.

Der Apotheker vor Ort hat gegenüber dem Versandhändler den klaren Vorteil, dass er seine Patienten häufig persönlich kennt. Damit kann er die Echtheit von Verschreibungen fundiert prüfen. Er kann besser als ein Versandhändler Suchtproblematiken erkennen. Die Gefahr, dass bei der Beratung etwas übersehen wird oder der Patient etwas verschweigt, ist deutlich geringer als im anonymen Online-Verkehr. Deshalb ist der Apotheker vor Ort bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ein starkes Glied in der Sicherheitskette, ein Glied, auf das wir nicht verzichten können.

Auch durch eine **Pick-up-Stelle im Supermarkt**, bei der der Patient sich seine Verordnung abholt wie Bilder aus dem Fotolabor, können Sie das nicht ersetzen. Diese Praxis halte ich ohnehin für unsäglich.

Natürlich müssen wir auch alles daransetzen, dass die **Beratung durch die öffentlichen Apotheken** qualifiziert ist. Dafür hat sich Bayern immer stark gemacht. Bei unserer Apothekerkammer sind wir stets auf offene Ohren gestoßen. Dennoch zeigen Umfragen im ganzen Bundesgebiet auch bei der Beratung in den Apotheken immer wieder Defizite. Ich appelliere deshalb dringend an den Bund: Die **neue Apotheken-Betriebsverordnung sollte insoweit klare Vorgaben enthalten**. Die Novelle darf nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden.

(B) Der **Versandhandel** mit verschreibungspflichtigen Medikamenten ist ein Sicherheitsrisiko für die Patienten und **sollte schnellstens beendet werden**. Der **Europäische Gerichtshof und die Verfassung stehen dem nicht im Wege**; denn Gesundheit ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Meine Damen und Herren, wir erreichen damit noch etwas – hier sind wir uns mit dem Bundeskriminalamt einig –: Wenn wir verhindern, dass verschreibungspflichtige Medikamente legal im Internet angeboten werden können, graben wir auch der **Fälscherszene** das Wasser ab. Das Internet ist das größte Einfallstor für Arzneimittelfälschungen. 2007 hat das Bundeskriminalamt 2 400 Fälle erfasst, die meisten davon im illegalen Internethandel.

Ohne den Versand verschreibungspflichtiger Arzneimittel würde es sich kaum noch lohnen, den **Internetauftritt einer Apotheke zu fälschen**. Wie leicht das möglich ist, hat die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände kürzlich gezeigt. Die Patienten haben keine Chance, solche potemkinschen Dörfer zu erkennen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Zustimmung zu der vorliegenden Initiative. Lassen Sie uns den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen

Arzneimitteln verbieten! Nur das ist wirklich im Interesse des Patienten und schützt ihn. – Danke schön.

(C)

Präsident Ole von Beust: Das Wort hat Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium für Gesundheit).

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seitdem in unserem Land der Versandhandel mit Arzneimitteln eingeführt worden ist, werden immer wieder düstere Szenarien bezüglich der Sicherheit heraufbeschworen. Bisher ist keines eingetreten.

Selbstverständlich brauchen wir eine sichere Versorgung mit sicheren Arzneimitteln.

Wie sieht es heute aus? In Deutschland verfügen **mehr als 2 000 Apotheken** über eine **Erlaubnis zum Versandhandel**. Sie sind **gleichzeitig Präsenzapotheken**. Damit beteiligen sich die Versandapotheken immer auch an den Gemeinwohlaufgaben wie Nacht- und Wochenenddienst. Sie beraten ihre Patientinnen und Patienten selbstverständlich in beiden Formen.

Das Argument, dass es zu einer einseitigen Belastung der Präsenzapotheken komme, geht ebenso fehl wie die Behauptung, der Versandhandel gefährde die flächendeckende Versorgung. Im Gegenteil! Der **Versandhandel erleichtert den Zugang zu Arzneimitteln gerade in abgelegenen Gebieten**.

Seit der Einführung des Versandhandels ist die Zahl der Präsenzapotheken um fast 200 auf rund 21 500 gestiegen. Es gibt also keinerlei Hinweise auf eine wirklich gravierende Unterversorgung mit Arzneimitteln.

(D)

Auch der **Anteil der Versandapotheken an den GKV-Ausgaben von weniger als 1 %** ist ein Indikator dafür, dass keine Gefährdung vorliegt. Die Fakten verdeutlichen, dass von einer Gefährdung keine Rede sein kann.

Wir sind der festen Überzeugung, dass der legale Versandhandel sicher ist. Das zeigen auch die **Daten des Bundeskriminalamts**. Die vielfach zitierte Fälschungsproblematik spielt sich in der Tat im illegalen, nicht im legalen Versandhandel mit Arzneimitteln ab.

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in seinem **Urteil zum Versandhandel mit Bestell- und Abholservice über Drogeriemärkte** ebenfalls keine Risiken gesehen. Im Gegenteil! Es hat ausgeführt, dass die Belange des Verbraucherschutzes für eine Zulassung dieses Services sprächen.

Für die **Sicherheit der Lieferkette**, also auch für Transport und Lagerung, ist und bleibt der Apotheker verantwortlich. Das Gericht hat dabei Vorgaben für das vom Apotheker eingeschaltete Logistikunternehmen gemacht, die beim Bestell- und Abholservice eingehalten werden müssen. Beim Bestell- und Abholservice darf nicht der Anschein erweckt werden, dass dort Arzneimittel abgegeben würden. Für die

Staatssekretär Dr. Klaus Theo Schröder

- (A) Abgabe ist ausschließlich ein Apotheker oder eine Apothekerin verantwortlich. Demgegenüber händigt das Logistikunternehmen die Arzneimittel nur aus.

Deutschland hat neben Großbritannien und den Niederlanden die **strengsten Sicherheitsvorkehrungen innerhalb der Europäischen Union** für den Versandhandel mit Arzneimitteln. Grundsätzlich ist der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch in Dänemark, Schweden, Slowenien und der Tschechischen Republik möglich; Irland wird folgen.

Der **Europarat** hat in einer Entschließung im Jahre 2007 das deutsche Sicherheits- und Schutzniveau übernommen.

Eine gesetzliche Begrenzung des Versandhandels auf verschreibungspflichtige Arzneimittel würde eher zu einer Verstärkung des illegalen Handels führen.

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher legale Versandhandelsangebote von Arzneimitteln im Internet leichter erkennen können, arbeiten wir daran, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, folgte man dem bayerischen Antrag, stünde am Ende die große Gefahr der **Inländerdiskriminierung**. Eine deutsche Versandapotheke könnte ihre Patientinnen und Patienten nämlich nicht mehr beliefern, während eine niederländische die Möglichkeit hätte, die deutschen Patientinnen und Patienten zu versorgen. Gleichzeitig müssten die Krankenkassen für diese im Ausland erworbenen Arzneimittel zahlen, da es sich um ambulante Versorgung handelt, die nicht nur nach deutschem Recht legal ist; auch nach der gesicherten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes muss so verfahren werden.

- (B)

Ein Mehr an Sicherheit kann es also nicht geben. Vielmehr würden die deutschen Versandhändler gegenüber den ausländischen Versandhändlern diskriminiert. Wir sehen keine Gründe, die Regelung des Versandhandels zu ändern.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Meine Damen und Herren, Sie erinnern sich daran, dass wir am Anfang unserer Sitzung die Befassung mit **Tagesordnungspunkt 17** verschoben haben. Nunmehr rufe ich diesen Punkt auf:

Entwurf eines Gesetzes zum **Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung** (... StrRÄndG) – Antrag der Länder Saarland, Hessen, Thüringen – (Drucksache 230/06)

Zunächst bekommt Ministerpräsident Beck das Wort – unter anderem zum Verfahren.

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben uns gestern in der A- und der B-Runde mit der anstehenden Problematik befasst. Es hat jeweils eine Debatte über die Instrumentarien gegeben, mit denen sie angegangen werden kann. Insbesondere ging es um die Frage, inwieweit strafrechtliche Regelungen das verhindern können, was wir gemeinsam nicht wollen, nämlich unverantwortlichen Umgang mit dem Leben und der Würde von Menschen.

(C)

Nach diesen Gesprächen hatten wir – wohl gemeinsam – den Eindruck, dass es gut wäre, die Grundüberzeugung, die uns eint, in der heutigen Debatte nicht in ein gegenteiliges Licht zu setzen. Es hat deshalb in der vergangenen Nacht einen Kontakt zwischen Herrn Kollegen Oettinger und mir gegeben. Entsprechende Gespräche sind im Laufe des heutigen Vormittags in vielfacher Weise unter den Ländern fortgesetzt und auch mit dem Bund aufgenommen worden. Das Ergebnis ist die Ihnen vorliegende **Entschließung, die 13 Länder einbringen**. Wie ich höre, wird auch Niedersachsen – obwohl nicht Mit Antragsteller – zustimmen können, so dass wir hier eine sehr breite Mehrheit bekommen werden.

Ich habe mich zu Beginn der Beratungen zu Wort gemeldet, um an uns alle zu appellieren, durch unser Verhalten in der Debatte nicht das zu tun, was wir mit dem Entschließungsantrag vermeiden wollen – selbstverständlich ist unbestritten, dass sich jede und jeder von uns jederzeit zu Wort melden und Position beziehen kann –, nämlich scheinbar eine kontroverse Situation herbeizuführen, obwohl wir mit dem Entschließungsantrag als gemeinsamer Grundlage die Chance haben, in den kommenden Wochen und Monaten zu einer Entscheidung des Bundesrates in dieser Frage zu kommen. Die angemeldeten Reden sollten zu Protokoll gegeben werden. Ihre Argumentation, der vorliegende Gesetzesantrag und – als einendes Band – die Entschließung sollten in die weitere Debatte einbezogen werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer Einigung nicht erschwert.

(D)

Ich meine, ein solches Verfahren steht uns gut an. Damit wird gegenüber der Öffentlichkeit deutlich: **In den entscheidenden Fragen des Schutzes des Lebens und der Würde des Menschen** – auch der Würde des sterbenden Menschen – **gibt es zwischen Demokratinnen und Demokraten keine grundsätzlichen Unterschiede**. Differenzen bestehen allenfalls in der Frage, welche Instrumentarien wir finden, um das gewerbsmäßige oder von niedrigen Motiven getragene Ausnutzen von Menschen in Not zu verhindern. Die Instrumente mögen diskussionsbedürftig sein; die auf unserer Verfassung basierenden Ziele und Grundüberzeugungen sind es nicht. Das bringt die Entschließung zum Ausdruck, und das sollte auch die Debatte widerspiegeln. – Schönen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

(A) **Dr. Beate Merk** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit mehreren Jahren debattieren wir über die Strafbarkeit von Selbsttötungsorganisationen, d. h. von Organisationen, die helfen wollen, aber nicht helfen. Wir debattieren nicht aus Freude, sondern weil wir wissen, dass die aus unserer Sicht zu ziehende Konsequenz – Verbot solcher Tötungsorganisationen – extrem schwierig zu verwirklichen ist. Insbesondere **Ärzte und Pfleger** wollen wir **nicht** in den Kreis der von Strafe Bedrohten **einbeziehen**.

Wir haben heute ein entscheidungsreifes Papier vorgelegt. Dem können aber nicht alle Länder zustimmen. Auch die SPD hat nun ihre Bereitschaft erklärt, mit uns gemeinsam zu kämpfen. Deswegen sind wir dabei, einen Entschließungsantrag auf den Weg zu bringen. Ich bitte die SPD und fordere sie auf, mit Vehemenz gemeinsam mit uns an dem Projekt weiterzuarbeiten, damit die heute eintretende Verzögerung nicht sehr groß sein wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich sehe es als großartigen politischen Erfolg an, dass die **Vorarbeit der Unionsländer** mit dem heutigen Entschließungsantrag auf einen vernünftigen, zielgerichteten und mehrheitsfähigen Weg gebracht wird. Alle Länder, die sich beteiligen, geben damit ein glasklares, **wegweisendes gesellschaftliches Signal**.

(B) Die Länder, die den Entschließungsantrag unterstützen, zeigen, dass sie das **unerträgliche Treiben von Quacksalbern des Todes nicht akzeptieren**. Wir wollen den Menschen eine andere – würdevolle – Möglichkeit eröffnen zu sterben. Dass Organisationen am Tod anderer Geld verdienen und dieses Handeln mit Mitleid verbrämen, also tatsächlich inhuman handeln können, lehnen wir ab. Dass Profitgier statt Menschenliebe das Tun bestimmt, darf nicht sein. Geboten sind Verständnis und Fürsorge für verzweifelte, notleidende Menschen.

Dass die Mehrheit der Bundesländer solch menschenverachtendes Tun bestrafen will, ist der richtige Weg. So etwas darf in Deutschland nicht erlaubt sein. Allein die Vorstellung von einem **Dienstleistungsangebot „Selbstmordbeihilfe“** ist **haarsträubend**. Ein solches Angebot lässt den Suizid als normal erscheinen, macht ihn quasi gesellschaftsfähig.

In der Konsequenz wäre ein Erwartungsdruck auf alte und kranke Menschen nicht mehr von der Hand zu weisen. Das wollen wir nicht. Wir wollen vor allen Dingen kein neues Betätigungsfeld für skrupellose Geschäftemacher. Das wäre ein Horrorszenario.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir behandeln heute einen sehr wichtigen Punkt. Der **Entschließungsantrag** ist **Ausdruck der Zusammenarbeit der Bundesländer im Kampf gegen menschenverachtende Selbstmordbeihilfe**. Wir dürfen nicht zuwarten, sondern müssen den Quacksalbern des Todes das Handwerk legen. Aufpassen müssen wir jedoch, dass ein gesetzliches Verbot keine unerwünschten Nebenwirkungen hat. Gerade diejenigen, die als Ärzte und als Pflegepersonal Hilfe leisten und dazu beitragen, dass Menschen in Deutschland si-

cher sein können, in Würde sterben zu dürfen, sind von einem solchen Gesetz auszunehmen. (C)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in diesem Sinne bitte ich um Unterstützung des Entschließungsantrags.

Präsident Ole von Beust: Das Wort hat Staatsminister Banzer (Hessen).

Jürgen Banzer (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man die Debatte in den Zeitungen und in der gesamten Gesellschaft verfolgt, erkennt man die Notwendigkeit, auch im Bundesrat ausführlich über dieses Thema zu debattieren. Das ist wichtig, weil die Menschen von der Politik erwarten, dass sie an entscheidenden Wegmarken verdeutlicht, wo sie in wichtigen Fragen unserer Gesellschaft steht.

Ich glaube, dass wir keine Gesellschaft wollen, in der jedes unethische oder nicht konsensfähige Verhalten unter das Schwert des Strafrechts gestellt wird. Eine so normierte Gesellschaft sollten wir uns ersparen.

Anders ist es, wenn es um die zentralen Güter unserer Gesellschaftsordnung geht: Leben und Menschenwürde. Dann müssen wir hochsensibel sein und dafür sorgen, dass rechtzeitig Leitplanken eingezogen werden. Wir müssen aufpassen, dass das höchste Rechtsgut, das für unsere Gesellschaft fundamental ist, nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

(D) Wenn von der entsprechenden Organisation – ich wage eigentlich nicht, von „Sterbehilfeorganisation“ zu sprechen, weil ich mit diesem Begriff nichts Vernünftiges anfangen kann – behauptet wird, sie habe in den vergangenen Jahren mehr als 800 solcher Aktivitäten – zum größten Teil von Deutschen und zu einem Preise von jeweils mehr als 5 000 Euro – unterstützt, dann müssen wir feststellen, dass das **Rechtsgut Leben** schon **massiv tangiert** ist. Wir sind aufgefordert, rasch zu handeln.

Ich weiß, dass es für Juristen immer eine Herausforderung ist, dogmatische Prinzipien auf Lebenssachverhalte anzuwenden. Natürlich ist es strafrechtlich-dogmatisch ein Problem, Beihilfe zu einer Tat, die ihrerseits nicht strafbar ist, unter Strafe zu stellen. Auf der anderen Seite wissen wir, dass es in unserer Gesellschaft – Gott sei Dank! – einen **breiten Konsens** gibt, **aktive Sterbehilfe** in jedem Fall **zu ächten** und mit strafrechtlichen Maßnahmen zu ahnden.

Wir brauchen in der Debatte nicht unbedingt die Grundsätze von Täterschaft und Teilnahme zu bemühen, um zu sehen, dass wir angesichts von Organisationen, die Selbstmordhandlungen geschäftsmäßig unterstützen, bei dem für uns gesellschaftspolitisch wichtigen Thema der Ächtung aktiver Sterbehilfe inzwischen in **Abgrenzungsprobleme** geraten.

Dem konkreten fürchterlichen Fall, der die aktuelle Debatte ausgelöst hat, lagen **Motive** wie **Angst vor dem Heim und vor Einsamkeit** zugrunde. Ich habe große Sorge, dass alte Menschen künftig das Gefühl

Jürgen Banzer (Hessen)

(A) haben – oder es vermittelt bekommen –, in ihrer Familie unerwünscht zu sein, zu einer Belastung zu werden, insbesondere weil die hohen Kosten der Pflege eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Wenn es dann eine niedrigere Schwelle zur Selbsttötung gibt und eine Organisation Entsprechendes anbietet, geraten wir in fürchterliche Diskussionen.

Deswegen ist es mir ein Anliegen, das Bemühen meines Landes – wir haben vor zweieinviertel Jahren eine entsprechende Initiative im Bundesrat gestartet – nach vorne zu bringen. Es tut unserem Bemühen gut, dass es von einem **Konsens der Länder** getragen wird und nicht Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzung ist. Ich freue mich, dass es möglich ist, auf der Basis einer Entschliebung, die vom größten Teil des Hauses getragen wird, die Gesetzesarbeit zu beginnen. Sie ist zugegebenermaßen schwierig; sie sollte dennoch zügig erfolgen.

Präsident Ole von Beust: Das Wort erhält Senator Dr. Steffen (Hamburg).

Dr. Till Steffen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hamburg hatte sich zwar in dieser Woche entschlossen, dem Antrag, der Gegenstand der Tagesordnung ist, zuzustimmen; aber da wir der Meinung sind, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren ohnehin eine Reihe von Fragen vertieft betrachtet werden sollten, halten wir es für sehr vernünftig, dass der Entschliebungsantrag (B) zustande gekommen ist. Damit steigen die Aussichten, dass das Ergebnis auch eine Mehrheit im Bundestag findet. Gleichzeitig besteht noch einmal Gelegenheit, bevor man sich konkret zu einem Gesetzesvorhaben verhalten muss, bestimmte Probleme vertieft zu betrachten.

Mit dem fest ins Auge gefassten Gesetzesvorhaben sollen hochgradig problematische Erscheinungsformen der Teilnahme an einer Selbsttötung unter Strafe gestellt werden. Wir wenden uns dagegen, dass Organisationen mit der Sterbehilfe ein gewerbsmäßiges Geschäft betreiben und es in der Öffentlichkeit aktiv bewerben.

Die Beihilfe zum eigenverantwortlichen Suizid ist in Deutschland straflos. Das soll, wenn es den Bereich der individuell zwischenmenschlichen Unterstützung angeht, auch so bleiben. Jüngere Entwicklungen zeigen aber, wo der **Rechtsstaat gefordert** ist, eine **klare Linie zu ziehen**. Das betrifft Organisationen, die ihr Anliegen offensiv bewerben, einer Vielzahl von Menschen eine schnelle Möglichkeit zum Tod zu verschaffen. Ich sehe die **Gefahren einer Kommerzialisierung und des erheblichen Erwartungsdrucks**, den vor allem schwerkranke und alte Menschen verspüren.

Wer seine Hilfestellung am Suizid gewerbsmäßig betreibt oder mit einer Darstellung werbender Art verbindet, soll mit Sanktionen rechnen müssen. Auf alte Menschen darf auf keinen Fall öffentlich wirken-

der Druck ausgeübt werden, nicht mehr zur Last fallen zu wollen. (C)

Jeder achte Deutsche will nach einer in dieser Woche veröffentlichten repräsentativen Umfrage lieber sterben, als ins Altenheim gehen. Das sollte uns zu denken geben. Solche dramatischen Entscheidungen von Menschen haben etwas mit sehr realen Lebensumständen zu tun. Sie hängen auch maßgeblich mit dem gesellschaftlichen Klima zusammen, mit der **Angst vor vielleicht unzureichenden Pflegesituationen**, mit dem Gefühl fehlender menschlicher Nähe. Der **Suizid darf hier nicht zum gesellschaftlich akzeptierten Ausweg werden**.

Es gilt, menschlichere Wege für den Umgang mit diesen Problemlagen zu finden und **mehr Menschlichkeit** zu schaffen. Es ist für eine Rechtsordnung nicht akzeptabel, wenn Organisationen in der Öffentlichkeit diese Trennlinie aus gewerblichen Gründen aufweichen.

Für das ins Auge gefasste Gesetzesvorhaben sollten wir zwei Punkte beachten.

Erstens. Die **Möglichkeiten der palliativen Medizin und der Hospizbegleitung dürfen nicht eingeschränkt werden**. Es wird – im Gegenteil – wegen des demografischen Wandels nötig sein, für sehr schwer erkrankte Menschen die Angebote auszubauen. Dieser Ausbau von Angeboten der Sterbebegleitung ist ein humanistisches Gebot, das wir nicht aus ideologischen Gründen einschränken dürfen.

Zweitens. Wir bewegen uns in einem erheblichen **Spannungsfeld**, das meines Erachtens nicht von der Debatte über die **Patientenverfügung** gelöst werden kann. Wir müssen uns immer wieder die Frage stellen, inwieweit der Staat überhaupt in eine **freie Willensentscheidung** des Menschen, die sein eigenes Ableben betrifft, eingreifen soll. Unstreitig ist auf der einen Seite, dass der Staat verpflichtet ist, zu Gunsten des Lebens einzugreifen, wenn der Gemütszustand des kranken Menschen eine selbstbestimmte Entscheidung nicht mehr zulässt. (D)

Hat aber der Staat die Berechtigung, einem voll orientierten Menschen im letzten Lebensabschnitt detaillierte Vorschriften zu machen? Diese Fragestellung ist auch für das Gesetzesvorhaben, auf das wir uns jetzt geeinigt haben, relevant. Die Norm darf aus meiner Sicht nicht diejenigen treffen, die Menschen aus ihrem nahen Umfeld oder aus gemeinnützigen Motiven heraus in Umsetzung ihres freien Willens begleiten. Jeder kann sich vorstellen, in welches Dilemma Freunde von sehr schwer erkrankten Menschen ohnehin schon geraten, wenn diese ihren eigenen letzten Willen umsetzen wollen. Immer mehr Menschen leben außerhalb der klassischen Familienverbände. Wir sollten respektieren, dass Unterstützung, Hilfe und ein Freundeskreis auch bei gemeinnützigen Organisationen gesucht werden. Hier muss sich der Gesetzgeber im Hinblick auf eine strafrechtliche Normierung zurückhalten.

Ein Beispiel für das, was durch ein Gesetz verhindert werden sollte, ging gerade diese Woche durch die Medien. Aber auch unabhängig von dieser Initia-

Dr. Till Steffen (Hamburg)

(A) tive werden andere immer wieder versuchen, ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu gelangen. Hierauf müssen wir, ohne uns dem Vorwurf der symbolischen Gesetzgebung auszusetzen, in der gebotenen Ruhe und Gründlichkeit legislativ antworten.

Wir sollten unseren Blick allerdings auch nicht unnötig auf das Strafrecht verengen. Mein geehrter Amtskollege Herr Bamberger hat diese Woche in der „Welt“ bereits die Möglichkeit eines ordnungsrechtlichen Verbots der Mitwirkung an einer Selbsttötung ins Spiel gebracht. Ich meine, dass angesichts der Tragweite eines Gesetzesverstößes in diesem Bereich die **Verankerung einer Sanktion im Strafrecht angemessen** ist.

Gleichwohl: Die Frage, ob nicht das **Polizei- und Ordnungsrecht** schon heute ein generelles Vorgehen gegen die Vermittlung oder Verschaffung von Gelegenheiten zur Selbsttötung ermöglicht, sollte vertieft geprüft werden. Bietet das Polizeirecht wirklich keine Handhabe, wenn durch offensive Werbung einer Sterbehilfeorganisation schwerkranke Menschen erst motiviert werden, sich das Leben zu nehmen? Im Falle einer kommerziellen Suizidhilfe oder einer Werbung für die Selbsttötung lässt sich vielleicht sogar das im Polizeirecht verankerte **Schutzgut der öffentlichen Ordnung** für ein ordnungsbehördliches Eingreifen reaktivieren.

(B) Trotz der kontroversen gesellschaftlichen Diskussion zum Thema „Sterbehilfe“ dürfte doch ein gesellschaftlicher Konsens bestehen, dass solche Verhaltensweisen gegen die ungeschriebenen Regeln verstoßen, die als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen werden. Der Gang über ordnungsrechtliche Vorschriften ist meiner Überzeugung nach bisher nicht hinreichend im Fokus der öffentlichen Diskussion. Er hat den Vorteil, dass er unabhängig von dem Schicksal der Gesetzesinitiative, die wir jetzt in den Blick genommen haben, zeitnah zu konkreten Ergebnissen führen kann.

Zusammenfassend will ich betonen: Der Gesetzgeber ist gefordert, der Geschäftemacherei mit dem Suizid, dem offensiven Werben für den Suizid eine strafrechtliche Sanktion entgegenzusetzen. Für die nun geplante Gesetzesinitiative muss aus meiner Sicht beachtet werden, dass der Tatbestand deutlichere Konturen erhält. Die **Strafandrohung muss auf die tatsächlich nicht hinnehmbaren Sachverhalte begrenzt werden**. Insbesondere muss geprüft werden, welcher Spielraum besteht, gemeinnützige Organisationen, die in die Sterbebegleitung eingebunden sind, von der Strafnorm auszunehmen. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

Geert Mackenroth (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere Gesellschaft wird immer älter. Der **Altersquotient**, also das Verhältnis von Personen im Rentenalter zu Perso-

(C) nen im erwerbsfähigen Alter, betrug 2005 noch etwa 32 %. Im Jahre 2030 wird er bei **50 bis 52 %** liegen. Damit wird naturgemäß zugleich der Kreis derjenigen größer, die sich, weil sie krank, einsam oder des Lebens müde sind, mit Fragen des Lebensendes beschäftigen.

Sie alle wissen, dass sich auch in Deutschland bereits sogenannte Sterbehilfeorganisationen etabliert haben. Sie versprechen der breiten Masse der Bevölkerung die schnelle und effiziente Möglichkeit eines Freitodes. Im Vordergrund steht dabei kein zuverlässiges und kontrolliertes Beratungsangebot mit lebensbejahender Perspektive, sondern allein die Abwicklung eines bereits gefassten Selbsttötungsentschlusses. Diese Organisationen versprechen sogar jungen oder eben nicht unheilbar oder psychisch erkrankten Menschen eine angeblich leichte Selbsttötungsmöglichkeit.

Ich erkenne ebenfalls die hier bereits beschworene **Gefahr der Kommerzialisierung von Selbsttötungen**; denn diese Organisationen erheben Mitgliedsbeiträge, fordern Gegenleistungen für ihre „Leistungen“. Es kann ein gewisser **Erwartungsdruck** der Umwelt **gegenüber alten und kranken Menschen** entstehen, sich an eine Sterbehilfeorganisation wenden zu müssen, um ihrer Umwelt „nicht mehr zur Last zu fallen“. Beispiele aus dem Ausland belegen dies in erschreckendem Ausmaß.

(D) Meine Damen und Herren, ich respektiere den Wunsch eines Todkranken nach einem seinen individuellen Vorstellungen entsprechenden Lebensende, wenn er auf einer wohlüberlegten und selbstbestimmten Überlegung basiert. Allerdings gibt es ein Recht auf Leben, aber kein Recht auf Sterben. Für mich ist dennoch eine Entscheidung zum Freitod letztendlich **Ausdruck des menschlichen Selbstbestimmungsrechts**. Zugleich aber halte ich es für wirklich unerträglich, dass jemand an der Beihilfe zum Selbstmord verdienen kann.

Der Großteil meiner Justizministerkolleginnen und -kollegen ist mit mir der auch vom **Nationalen Ethikrat** geteilten Meinung, dass das Handeln kommerzieller Sterbehilfeorganisationen und von Einzelpersonen, die Sterbehilfe aus rein finanziellem Interesse betreiben, unter Strafe gestellt werden muss.

Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung widerspricht zudem dem **christlich-humanistischen Menschenbild des Grundgesetzes**. Wenn Menschen sich freiverantwortlich entschließen, aus dem Leben zu scheiden, dann muss der Staat, wenn diese Menschen schon nicht von ihrer Entscheidung abzubringen sind, wenigstens dafür Sorge tragen, dass sie nicht in die Hände von prämortalen Geschäftemachern fallen, die ihre Dienste umsatzorientiert anbieten. Ich meine, wir dürfen diese Menschen nicht mit gelegentlich heilsbringend daherkommenden Profiteuren alleine lassen.

Der Freistaat Sachsen begrüßt vor diesem Hintergrund die jetzt vorgelegte Entschließung. Der gesetzgeberische Grundgedanke, dass Hilfe zum Selbstmord straflos ist, wird nicht in Frage gestellt.

Geert Mackenroth (Sachsen)

- (A) Gleichzeitig wird den Geschäftemachern der Kampf angesagt. Es wäre der Sache dienlich, wenn wir alle uns auf diese Sprachregelung verständigen könnten.

Das Bundesministerium der Justiz hat in allen beteiligten Ausschüssen des Bundesrates die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen. Die Argumente überzeugen mich durchaus nicht, auch wenn ich zu-gegebenermaßen schon mit dem Ursprungsgesetz-entwurf meine juristischen Probleme hatte. Die jüngsten Aktivitäten von Dignitas und des ehemaligen Hamburger Justizsenators zwingen uns zu schnellem Handeln. Es wäre auch nicht das erste Mal, dass ein schwieriges und sensibles Thema strafrechtlich erfasst werden muss.

Eine **bloße staatliche Kontrolle** der Sterbehilfeorganisationen ist für mich **nicht ausreichend**. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die dort zur Kontrolle vorgesehene Anzeigepflicht in der Praxis in nahezu 50 % der Fälle unterlaufen wird.

Ich glaube, der Gesetzgeber ist gefordert und muss ein deutliches Signal setzen. Es geht darum, der Kommerzialisierung der Sterbehilfe frühzeitig entgegenzutreten. Ich möchte Organisationen und Einzelpersonen bekämpfen, die aus Gewinnstreben heraus am Freitod verdienen wollen. Deshalb sollten wir die geschäftsmäßig organisierte Sterbehilfe ahnden und gleichzeitig **Angehörige, Palliativmediziner und Hospize in Schutz nehmen**. Deren Angebote, Herr Kollege Steffen, gehören nicht nur nicht eingeschränkt, sondern nach meiner festen Überzeugung ausgeweitet.

- (B) Um es auf den Punkt zu bringen: Hilfe beim Sterben ja, aber nicht durch Geschäftemacher; kein Sterbeservice auf Rechnung. Ich möchte unsere Bürger schützen, nicht nur vor kommerziellen Suizidorganisationen wie Dignitas, sondern auch vor dem unheilvollen Wirken Einzelner.

Gut, dass die Länder über Parteigrenzen hinweg, jedenfalls bei der jetzt vorliegenden Entschließung, zueinander finden! Über alles andere, besonders über Gesetzestechik und juristische Probleme des Bestimmtheitsgrundsatzes sollten wir zügig im weiteren Verfahrensablauf reden. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zur Abkürzung der Debatte auf meine Vordränger verweisen und nur einige Anmerkungen machen.

Ich glaube, der Bundesrat hat mit dem **Entschließungsantrag** einen guten Weg gefunden, um bei diesem sehr sensiblen Thema eine gemeinsame Linie zu finden. Der unter dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt vorliegende 3-Länder-Antrag wird heute nicht abgesetzt oder zurückgenommen, sondern er wird in die Ausschüsse verwiesen, weil wir mit dem Ent-

schließungsantrag einer breiteren gemeinsamen Basis den Weg bereiten.

Es geht nicht um die Strafbarkeit des Suizids. Dieser bleibt straflos; das wird respektiert. Damit ist auch eine Teilnahme – sei es Beihilfe oder Anstiftung – nicht strafbar. Wenn die Haupttat nicht strafbar ist, kann auch die **Teilnahme nicht unter Strafe gestellt** werden. Daran soll nichts geändert werden.

Unser Anliegen ist es – das ist von den Vordrängern zu Recht betont worden –, gegen das Geschäftemachen vorzugehen; denn es besteht die Gefahr – das gibt es immer wieder –, dass in einer momentanen Verzweiflungssituation eine unumkehrbare Entscheidung zum Suizid getroffen wird. Deshalb wollen wir, dass das Betreiben eines Gewerbes, also die **Kommerzialisierung**, die die Kollegen vorher angesprochen haben, **durch das Strafrecht untersagt** wird.

Ich glaube, damit setzen wir ein **wichtiges Zeichen für das Leben**. Das ist nach meiner Überzeugung auch Ausdruck von Humanität; denn es wäre zutiefst inhuman, den Menschen auf diese Art und Weise einen leichten Tod zu verkaufen. Darum geht es. Das wäre ein gefährlicher Weg. Deshalb wollen wir ihn versperren.

Ich will bewusst einen letzten Aspekt betonen: Es geht hier auch um das generelle **Verhältnis unserer Gesellschaft zu alten und kranken Menschen**; das wurde teilweise angesprochen. Etabliert sich das Angebot des leichten und schmerzfreien Todes als quasi normale Dienstleistung, kann leicht eine **Erwartungshaltung** entstehen, dass alte oder kranke Menschen von diesem Angebot Gebrauch machen. Bereits der von Betroffenen **subjektiv empfundene Druck**, ihrer Familie, den sozialen Sicherungssystemen oder auch der Gemeinschaft insgesamt nicht länger zur Last zu fallen, **hätte fatale Auswirkungen auf das Solidaritätsgefüge unserer Gesellschaft**.

Es wurde zu Recht gesagt, dass das Problem zum Entscheidungszeitpunkt aktueller nicht sein kann. Deshalb treffen wir, glaube ich, eine gute Entscheidung, wenn wir dem vorgelegten Entschließungsantrag heute zustimmen und uns nach der Sommerpause zeitnah und konkret weiter mit dem Inhalt der Gesetzgebung befassen.

Präsident Ole von Beust: Ich erteile Herrn Minister Hirche (Niedersachsen) das Wort.

Walter Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieses Thema verdient größte Sensibilität. Das haben alle Redner deutlich gemacht. Insofern bin ich zunächst einmal vom Verfahren her dankbar, dass wir heute nicht über einen Gesetzentwurf abstimmen. Ich kann nur sagen, der vorliegende hätte in keinem Fall die Zustimmung des Landes Niedersachsen finden können. Ich komme nachher noch auf einen besonderen Grund hierfür zu sprechen.

Der Entschließungsantrag versucht, sich dem Thema sensibler anzunähern, obwohl er auch einige Dinge

(C)

(D)

Walter Hirche (Niedersachsen)

- (A) offenlässt oder aus meiner Sicht weitere Diskussionen erforderlich macht. Mir wäre sehr viel wohler, wenn sich das, was die Kollegen hier ausgeführt haben, auf jeden Fall in dem Text wiederfände, also dass es darum geht, das Gewerbsmäßige, die **Gewinnerzielungsabsicht** zu **unterbinden**.

In diesem Zusammenhang – das darf ich nur mit bemerken – sollten wir vielleicht auch darüber nachdenken, warum solchen **Vereinen**, die heute längst existieren und die hier zum Teil ohne Namensnennung angesprochen worden sind, **im Steuerrecht** nach wie vor die **Gemeinnützigkeit** **zuerkannt** wird. Das sind Ungleichgewichte in der Diskussion.

Wir in Niedersachsen respektieren die ethischen Dimensionen, die hier zum Ausdruck kommen. Das schließt nicht aus, darauf hinzuweisen, dass wir in unserer Koalition auch unterschiedliche Auffassungen haben, wie man an dieses Thema herangehen muss. Für mich ist es keine Frage, dass die als Geschäft betriebene Suizidbeihilfe untersagt werden muss. Darüber, auf welche Weise, mit welchen Methoden das geschehen soll, ob es das **Strafrecht** oder das **Ordnungs- und das Polizeirecht** sein kann, Herr Kollege Beck, Herr Kollege Steffen – ich möchte Sie dabei ausdrücklich ansprechen –, müssen wir sicherlich weiterdiskutieren.

Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, dass das, was heute mit dem **Absatz 2**, der von drei Ländern vorgeschlagen worden ist, eigentlich auf dem Tisch gelegen hat, in keiner Weise akzeptabel ist. Ich möchte dazu gern vortragen, was eine große Frankfurter Zeitung dazu geschrieben hat. Es geht darum, Vereinigungen und Gesinnungen unter Strafe stellen zu wollen. Ich zitiere:

Ein zusehends gegen Vereinigungen aller Art gerichtetes Strafrecht läuft Gefahr, sich immer mehr zu einem moralisch aufgeladenen Gemeinschaftsschutzrecht zu entwickeln, in dem es immer weniger auf konkrete Taten ankommt, sondern auf Absichten, Pläne und vermutetes Gefahrenpotenzial.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sollte mit diesem ernstesten Thema nicht verbunden werden. Dies möchte ich in dieser Debatte ausdrücklich erklären. Deswegen hätte der vorliegende Gesetzesantrag nicht die Zustimmung Niedersachsens finden können. Ich darf hinzufügen: Ich habe gehört, dass in Nordrhein-Westfalen ähnliche Diskussionen stattfinden.

Ich würde uns allen empfehlen, die Sommerpause und die nächsten Monate zu nutzen, um, wie Kollege Beck es am Anfang gesagt hat, über die Sache und dann sehr ruhig über die geeigneten Verfahren zu reden. Auch bei den Verfahren geht es um Sensibilität, um **klare Abgrenzung**, um nicht sozusagen in guter Absicht Flurschaden in der Gesamtdebatte anzurichten.

Ich glaube, dass uns Artikel 1 unseres Grundgesetzes in der Tat aufgibt, nicht nur den Beginn und den Verlauf, sondern auch das Ende des Lebens zu respektieren und die menschliche Würde zu achten.

(C) Das gebietet es auch, darüber nachzudenken, in welchem Umfang wir jedenfalls der gewerbsmäßigen Suizidhilfe einen Riegel vorschieben. Es darf nicht dazu kommen, dass in der Praxis die Situation eintritt, dass auf Grund von Gesetzesbestimmungen plötzlich Dinge mit erfasst werden, die eigentlich nicht gemeint sind, wie das in der Debatte gesagt worden ist.

Deswegen bitte ich sehr herzlich darum, diesen Abgrenzungsfragen noch mehr Intensität zu widmen, als das bisher geschehen ist.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Minister Rauber** (Saarland) ab. – Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag in der Drucksache 436/1/08 vor.

Wir beginnen mit dem Entschließungsantrag. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Weiterhin haben die antragstellenden Länder Saarland, Hessen und Thüringen beantragt, die **Beratung zu der Vorlage in Drucksache 230/06 zu vertagen** und diese **an die Ausschüsse zurückzuüberweisen**. Wer stimmt dem zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 24** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenhäuser** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 442/08)

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll**)** von Frau **Staatsministerin Stewens** (Bayern) vor. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 28**:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des **ökologischen Landbaus** an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Drucksache 340/08)

Es gibt keine Wortmeldungen.

*) Anlage 13

***) Anlage 14

Präsident Ole von Beust

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! – Das ist auch die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 29**:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** (Drucksache 341/08)

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) liegt vor von Frau **Staatsministerin Stewens** (Bayern) und von Frau **Staatsministerin Müller** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Kues (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte um das Handzeichen für die unter Ziffern 1 bis 3 empfohlene Stellungnahme. – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(B) Wir kommen zu **Punkt 30**:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV-OrgWG) (Drucksache 342/08)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Das Wort hat Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der heute zur Beratung anstehende Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über Wege und Maßnahmen zur **Umsetzung des parlamentarischen Handlungsauftrages aus § 171b SGB V**. Dieser Handlungsauftrag beinhaltet die Festlegung der für die Einführung der Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Auftrag resultiert aus der vorangegangenen Gesundheitsreform 2007 und ist ein Bereich, der nicht nur enorme Interessengegensätze in sich birgt, sondern mit Sicherheit besondere politische Aufmerksamkeit und Sensibilität erfordert. Es waren insbesondere die Länder, die darauf hingewiesen haben, dass gerade die gesetzlichen Krankenkassen, in

denen ca. 90 % unserer Bevölkerung versichert sind, des besonderen Schutzes des Gesetzgebers bedürfen. (C)

Allen Beteiligten war von Anfang an klar, dass es sich bei der Regelung der Insolvenzfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen nicht um die bloße Übernahme entsprechender Normen des Insolvenzrechts handeln konnte, sondern dass hier in Anbetracht der überaus großen Bedeutung der Krankenkassen für die Daseinsvorsorge in weiten Bereichen ein **eigenes Insolvenzrecht geschaffen** werden muss. Denn zentrales Ziel war bislang – und das dürfte auch für die weiteren parlamentarischen Beratungen gelten – die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Krankenkassen, aber eben nicht die erleichterte Liquidation von Krankenkassen. Daher ist es konsequent, die Herstellung der Insolvenzfähigkeit aller gesetzlichen Krankenkassen mit der **weiteren angemessenen Ausgestaltung der solidarischen Haftungssysteme** im Falle der Schließung bzw. Insolvenzabwicklung einzelner Versicherungsträger zu verbinden.

Ohne das im Gesetzentwurf jetzt geregelte Maß an gemeinsamer Solidarität innerhalb der gesamten Gemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen können wir schlicht und einfach nicht auskommen; denn das **Solidarprinzip** beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Solidarität zwischen den gesetzlich Krankenversicherten, sondern es **gilt auch zwischen den einzelnen Kassenarten**. Wir alle wissen sehr genau: Solidarität darf kein Lippenbekenntnis sein und ist letztlich nicht zum Nulltarif zu haben. Das wird es auch bei der insolvenz- oder schließungsbedingten Abwicklung von Krankenkassen nicht geben können. Ich sage aber ausdrücklich: Ich hoffe, dass dies Ausnahmefälle sein werden, und zwar immer nur dann, wenn ein Schließungs- oder Insolvenzverfahren unabwendbar ist. (D)

Auch wenn der Gesetzentwurf im Grundsatz den richtigen Weg eingeschlagen hat, so muss aus der Sicht der Länder nicht unerheblicher **Überarbeitungsbedarf festgestellt** werden.

Unsere Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung findet ihren Ausdruck insbesondere in den **zahlreichen Änderungsempfehlungen des Gesundheitsausschusses**, die erhebliche strukturelle Verbesserungen für die Anwendung der geplanten Regelungen über die Insolvenz- und Schließungshaftung anmahnen.

Anmahnen möchte ich ebenfalls, dass bis zum heutigen Tag bestimmte Vorgaben, die für Bayern bei der Zustimmung zur Gesundheitsreform zwingende Voraussetzung waren, bis heute nicht umgesetzt worden sind. Der grundlegenden Umgestaltung der Finanzierung hat Bayern nur unter der Bedingung einer Konvergenzklausel zugestimmt. Das bedeutet im Klartext: Bis heute liegen **keine belastbaren Zahlen** über die Be- und Entlastung aller in einer Region tätigen Krankenkassen, also aller bundesunmittelbaren und landesunmittelbaren Krankenkassen, vor.

*) Anlagen 15 und 16

Christa Stewens (Bayern)

(A) Nach wie vor haben wir es beim Gesundheitsfonds mit einer Art Blackbox zu tun, einer großen Unbekannten. Nach wie vor wissen wir nicht, welche Mittel den gesetzlichen Krankenkassen in unseren Ländern ab dem 1. Januar 2009 in Form von Pauschalen zugewiesen werden.

Erst seit gestern kennen wir den **morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich**, den der Präsident des Bundesversicherungsamtes, Josef H e c k e n , vorgestellt hat, und erst jetzt können die gesetzlichen Krankenkassen zu rechnen beginnen, wie sich die Zahlen des Morbi-RSA auf die einzelnen Kassen auswirken werden.

Nach wie vor ist die **Umsetzung der Konvergenzklausel umstritten**. Nach mir wird meine Kollegin Helma Orosz reden. Ich sage immer sehr deutlich: Sachsen ist sozusagen die andere Seite der Medaille, was die Auswirkungen des Fonds angeht; die Sachsen haben die Belastungen bei den Beitragssätzen zu tragen.

Die zurzeit in Deutschland vorhandene **Unsicherheit** belastet die gesetzlich Krankenversicherten, die nicht wissen, ob sie mit einer Zusatzprämie zu rechnen haben. Sie belastet die gesetzlichen Krankenkassen, die Probleme haben, einen vernünftigen Haushalt aufzustellen. Sie belastet alle Leistungserbringer, insbesondere aber die niedergelassenen Ärzte, die sich bereits heute mit der entsprechenden Zurückhaltung der Krankenkassen bei den Vertragsverhandlungen konfrontiert sehen. Nicht zuletzt belastet sie die Landespolitik, da zurzeit niemand von uns weiß, mit welchen Mittelzu- oder gar -abflüssen die Krankenkassen jeweils zu rechnen haben.

(B) Dies alles ist höchst unerquicklich und unerfreulich. Ich appelliere deshalb zum wiederholten Male an die Bundesgesundheitsministerin, hier möglichst rasch für Klarheit zu sorgen. Draußen ist kaum mehr vermittelbar, dass wir sechs Monate vor Umsetzung des Fonds stehen, aber bis heute keine Zahlen haben, wie sich Be- und Entlastungen auf die jeweiligen Länder auswirken werden.

Meine Damen und Herren, die **Konvergenzklausel** soll unverhältnismäßige regionale Belastungssprünge verhindern. Sie ist **für Bayern eine Kernvoraussetzung für das Inkrafttreten des Gesundheitsfonds**. Wir können uns durchaus über das Wie unterhalten, nicht aber über das Ob. Dies ist im Gesetzgebungsverfahren entschieden worden. Die Konvergenzklausel war klare Voraussetzung für die Zustimmung Bayerns zur Gesundheitsreform. Ohne Konvergenzklausel hätte es keine Zustimmung Bayerns zur Gesundheitsreform gegeben.

Auch ein grundsätzliches Defizit des heute zu diskutierenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung verlangt nach meiner Überzeugung dringend nach einer Korrektur: Das GKV-OrgWG bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Es ist im politischen Sinne sehr enttäuschend, wenn im Anschluss an ein so weitreichendes Reformvorhaben wie die durch das GKV-WSG verabschiedete Gesundheitsreform 2007 nunmehr versucht wird, die Länder an der politi-

(C) schen Mitwirkung an ähnlich bedeutsamen Regelungen über den Weg eines zustimmungsfreien Gesetzes zu hindern. Dies gilt umso mehr, als der Gesundheitsreform damals nur unter äußersten Schwierigkeiten und unter Hinnahme größter politischer Kompromisse zugestimmt werden konnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf berührt die fiskalischen Interessen der Länder in erheblichem Maße, begründet weitreichende organisatorische Veränderungen bei den landesunmittelbaren Krankenkassen und regelt die Einbeziehung der jeweiligen Aufsichtsbehörde in das Insolvenzverfahren. Nicht nur die verfassungsrechtlichen **Vorgaben des Grundgesetzes erfordern die Zustimmung des Bundesrates**, auch ein fairer Umgang des Bundes mit den Ländern verlangt letztendlich nach einer Änderung.

Im Rahmen der Beratungen zum GKV-OrgWG wurden von Bayern auch Anträge zu der Vergütungsreform und der Stellung der Hausärztinnen und Hausärzte eingebracht.

Wir halten die darin niedergelegten inhaltlichen Vorgaben für die weitere Ausgestaltung der **Vergütungsreform** für politisch unabdingbar. In Anbetracht der anerkannt schwierigen Situation gerade im Bereich der ambulanten Honorierung **muss** die beabsichtigte Vergütungsreform aus unserer Sicht **so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich allen** – ich betone auch mit Blick auf die neuen Länder: allen – **niedergelassenen Ärzten zugutekommt**. Dies stellt die politische Benchmark bei der Vergütungsreform dar. Eine Vergütungsreform, die diesen grundlegenden Ansprüchen nicht genügt, wird von Bayern abgelehnt.

(D) Man kann nicht auf der einen Seite immer sagen, die niedergelassenen Ärzte sollten zusätzlich 2,5 bis 3,1 Milliarden Euro bekommen, und auf der anderen Seite verschweigen, wie diese Mittel im gemeinsamen Bewertungsausschuss für die Berechnung des einheitlichen Orientierungswertes verwandt werden. Wir können und dürfen diese **Verbesserung der ärztlichen Vergütung nicht von dem Einverständnis der Kassen abhängig machen**; denn diese stehen natürlich schon auf Grund ihrer spezifischen Interessenlage einer angemessenen ärztlichen Vergütung kritisch bis ablehnend gegenüber.

Ein weiterer Entschließungsantrag hat das Ziel, die **herausgehobene Funktion und Stellung der Hausärztinnen und Hausärzte beim Abschluss von Selektivverträgen** durch klare und wirkungsvolle Gesetzesbestimmungen noch **stärker zum Ausdruck zu bringen**. Wir wollen damit die zentrale Rolle festigen, die die Hausärzte bei der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten einnehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aus bayerischer Sicht notwendig, für die Hausärzte ein **eigenständiges und vorrangiges Verhandlungsmandat** im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung im Gesetz zu verankern und um eine **Schlichtungsregelung** zu ergänzen.

Daneben beantragen wir, dass der **Behandlung durch einen freiberuflichen Arzt** der klare **Vorrang**

Christa Stewens (Bayern)

(A) **gegenüber der Behandlung in medizinischen Versorgungszentren** eingeräumt wird, wobei ich erneut klarstellend sage, dass sich unser Antrag keineswegs gegen die Versorgungszentren als solche richtet. Wir wissen sehr genau, dass dort hervorragende medizinische Behandlung geboten wird. Aber wir müssen leider feststellen, dass das besondere Arzt-Patienten-Verhältnis durch berufsfremde Einflüsse gestört wird und sich zunehmend der Trend zur Gewinnmaximierung bemerkbar macht. Dem zu begegnen dient unser Antrag.

In einem weiteren Antrag wollen wir schließlich zum Ausdruck bringen, dass die demografische Entwicklung es gebietet, die **Altersgrenzen für Vertragsärzte, -zahnärzte und -psychotherapeuten aufzuheben**. Auf diesem Weg – Stichwort „68er-Regelung“ – stellen wir sicher, dass auch weiterhin eine umfassende Versorgung gewährleistet ist. Ich bin der Überzeugung, dass wir dringend Flexibilisierung benötigen, um die absehbaren Versorgungslücken besser schließen zu können.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Unterstützung unserer Anträge und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Frau Staatsministerin Orosz, bitte.

(B) **Helma Orosz** (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der verfahrensgegenständliche Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung fordert mich als zuständige Landesministerin heraus, auf einige **elementare Widersprüche** hinzuweisen.

Erstens. Einerseits will das Bundesgesundheitsministerium mit diesem Gesetz die ungleichen wettbewerblichen Ausgangspositionen zwischen bundesunmittelbaren und landesunmittelbaren Krankenkassen durch die Herstellung der Insolvenzfähigkeit von landesunmittelbaren Kassen auflösen. Andererseits werden durch das Gesetz **neue Wettbewerbsverzerrungen** geschaffen. Ich verweise z. B. auf die Forderung an die Ost-AOKen bei möglichen Versorgungsverpflichtungen für die DO-Angestellten im Insolvenzfall von AOKen im Westen. Es geht hier um 6 000 DO-Angestellte im Vergleich zu möglichen 40 oder 60 in den Ost-AOKen. Gleichwohl wird von ihnen gefordert, in gleichem Umfang zu haften. Die ostdeutschen AOKen haben trotz vieler schwieriger Umstände seit 1990 für ihre eigenen Tarifangestellten Beiträge zur Rentenversicherung geleistet.

Ich hebe hervor: Es geht nicht um Entsolidarisierung. Auch Sachsen steht nach wie vor zur Solidarität im Gesundheitssystem. Die AOK Plus hat bislang mehr als eine halbe Milliarde Euro an Unterstützungsleistungen innerhalb des AOK-Lagers bezahlt. Aber das von mir geschilderte Beispiel zeigt, dass es auch einen **Überlastungsschutz** geben muss. Eine solche Vorgabe **fehlt** im Gesetzentwurf.

(C) Zweitens. Im Rahmen der Gesundheitsreform wurden die **Verbände** der Krankenkassen so weit wie möglich in den Hintergrund gedrängt. Nun soll ihre Bedeutung wegen der Gewährleistung der Haftung **wieder gestärkt** werden.

Drittens. Einerseits will die Bundesregierung steigende Beitragssätze in der GKV möglichst verhindern, andererseits schafft sie in dem Gesetzentwurf die Verpflichtung, durch **höhere Beiträge** einen Beitrag von weit über 10 Milliarden Euro aufzubringen, obwohl für den Gesetzeszweck, die Sicherung von Altersversorgungsansprüchen von Kassenbediensteten, eine Finanzierung des reinen Insolvenzrisikos mit weitaus geringeren Belastungen ausgereicht hätte.

Viertens. Einerseits propagiert das Bundesgesundheitsministerium mehr Wettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung, andererseits sieht der Gesetzentwurf vor, dass die **finanziellen Folgen im Insolvenzfall** weitgehend **solidarisiert** werden.

Der fünfte Widerspruch der Gesundheitspolitik trifft Sachsen elementar. Die Konvergenzregelung nach § 272 SGB V soll einerseits Verwerfungen wegen scheinbar zu geringer Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds verhindern. Andererseits schafft diese Regelung erst die Verwerfungen; denn die **Ausgleichszahlungen** sollen von Arbeitgebern und Beitragszahlern in Ländern mit kostengünstigeren wirtschaftlichen Strukturen geleistet werden. Dies **widerspricht dem Wettbewerbsprinzip**, wonach die wirtschaftlich arbeitende Krankenkasse einen Vorteil haben soll. Das Ergebnis könnte der negative Anreiz sein, eher auf die Ausgleichszahlungen als auf wirtschaftlich eigenverantwortliches Handeln zu setzen. Die geplante **Konvergenzregelung** wirkt aber genau umgekehrt. Sie bewirkt, dass ein Land mit ineffizienten oder hochpreisigen Strukturen eine Subvention von Kassen in Ländern mit kostengünstigeren Strukturen erhält. Wie kann ein Land, das wirtschaftliche Strukturen geschaffen hat, im Nachgang dafür bestraft werden! Das ist auch ordnungspolitisch **kontraproduktiv**.

(D) Das vom BMG in Auftrag gegebene **Gutachten** zur Umsetzung der Konvergenzregelung **zeigt**, dass bei einer Umverteilung von mehr als einer halben Milliarde Euro nahezu 60 % von den sächsischen Versicherten aufzubringen wären. **Sachsen** würde damit zum **Sonderopfer**. Wie soll die Sächsische Staatsregierung den Versicherten der sächsischen Krankenkassen erklären, dass ihre Mehrbelastung durch den Gesundheitsfonds zum größten Teil dafür verwendet werden soll, ein überdurchschnittlich hohes Ausgabenniveau in anderen Ländern zu erhalten, wobei die dort Versicherten gegenüber der heutigen Situation sogar entlastet werden? Wie sollen wir den sächsischen Ärzten vermitteln, dass etwa das Doppelte bis Dreifache der Summe, die nötig wäre, um den West-Ost-Abstand bei der ärztlichen Vergütung auszugleichen, in solche Länder geht, die bereits jetzt ein überdurchschnittliches Vergütungsniveau ausweisen?

Helma Orosz (Sachsen)

(A) Diese fünf Widersprüche zeigen, wie unausgegrenzt die Pläne des BMG sind. Ich hoffe, auch aufgezeigt zu haben, dass die in § 272 SGB V vorgesehene Regelung sowohl kontraproduktiv für den Wettbewerb als auch ordnungspolitisch verfehlt ist.

Meine Damen und Herren, zurück zum Ausgangspunkt meiner Rede: Wie lässt sich die Widersprüchlichkeit, die ich in wenigen Punkten zu illustrieren versucht habe, erklären?

Wenn das Bundesgesundheitsministerium in allen von mir aufgeführten Aspekten ein übergeordnetes **Ziel** verfolgt, ist es meiner Ansicht nach die **Zentralisierung der gesetzlichen Krankenversicherung**. Weil dem Bundesgesundheitsministerium dafür in einem geordneten Verfahren die Mehrheit fehlt, versucht es, dieses Ziel auf indirekte Art und Weise zu erreichen, indem Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, die **Zahl der Krankenkassen rasch zu reduzieren**. Diesem Ziel opfert es nicht nur die erprobte und bewährte Gliederung der Krankenversicherung, sie nimmt auch in Kauf, dass die Beitragszahler viel zusätzliches Geld aufbringen müssen.

Meine Damen und Herren, ich verweise auf unseren Antrag, der bereits im Gesundheitsausschuss behandelt worden ist. Ich gebe ihn **zu Protokoll***. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium für Gesundheit).

(B) **Dr. Klaus Theo Schröder**, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei allen unterschiedlichen Auffassungen im Detail waren sich Bund und Länder immer darüber einig, dass zu einem fairen Wettbewerb der Kassen untereinander gleiche Bedingungen für alle gehören. Dem widerspricht nicht, dass in einigen Bereichen Regelungen gelten, die nicht für alle gelten. Aber eines muss klar sein: Das Insolvenzrecht muss in Zukunft für alle Kassen gelten, sonst haben wir Ungleichbehandlung in dem von uns allen gewollten Wettbewerb.

Unser Haus hat über die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs mit den Ländern intensiv diskutiert. Ich bin der festen Überzeugung: Am Ende ist es gelungen, den berechtigten Interessen der Länder Rechnung zu tragen, ihnen weit entgegenzukommen, etwa bei dem **Zeitpunkt der Enthaffung 1. Januar 2009**. Dadurch werden die Länder nachhaltig entlastet.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine gerechte wettbewerbsorientierte Organisationsstruktur für die gesetzliche Krankenversicherung geschaffen. **Zum 1. Januar 2010 werden alle Krankenkassen insolvenzfähig**. Alle müssen ab diesem Zeitpunkt nach einem

einheitlichen Vorschriftensystem ihre Bücher führen. Das trägt auch zur notwendigen Transparenz bei. (C)

Die landesunmittelbaren Kassen – das wissen Sie, Frau Staatsministerin Orosz, genauso wie Ihre Kollegin Stewens – sind heute zum Teil nicht insolvenzfähig. Das gilt auch für die **AOK Bayern** und die **AOK Plus in Sachsen und Thüringen**. Es gibt also **Sonderregelungen**, die für bundesweit tätige Kassen nicht gelten. Das ist unbestreitbar ordnungspolitisch **unbefriedigend**. Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt diese Schieflage.

Damit verbunden wird festgelegt, dass die Kassen eingegangene Verpflichtungen zur Altersvorsorge gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offenzulegen haben. Die gesamte Diskussion über das Insolvenzrecht hat gezeigt, dass hier Handlungsbedarf bestand, da ein Großteil der Zusagen nicht abgesichert ist. Die **Krankenkassen werden verpflichtet, die Versorgungszusagen abzusichern**, und zwar über einen Zeitraum von 40 Jahren, um den Beitragssatz nicht überzustrapazieren; Sie haben es angesprochen, Frau Staatsministerin Orosz.

Ich unterstreiche: Wichtig ist, dass jede Krankenkasse zunächst für ihre Pensionsverpflichtungen haftet. Anschließend muss möglicherweise die Kassenart eintreten. Es wäre nicht zu verstehen und nicht zu akzeptieren, dass diese Verpflichtung auf die Gesamtheit der Beitragszahler oder gar die Steuerzahler abgewälzt würde. Aber in einem Solidarsystem braucht man für den extrem unwahrscheinlichen Fall, dass sämtliche Krankenkassen einer Kassenart ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, auch die Verpflichtung der Gesamtheit der GKV. (D)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Schutz im Krankheitsfall ist zentraler Bestandteil unseres Sozialstaates. Deshalb **gibt es eine Reihe von Sonderregelungen**, Frau Staatsministerin Stewens, **die sicherstellen, dass die Ansprüche aller Versicherten und die Ansprüche aller Leistungserbringer im Fall der Schließung oder Insolvenz einer Kasse in vollem Umfang erfüllt werden**. Ich unterstreiche das. Diese Garantie gibt es gleichermaßen für die Versorgungsansprüche der Beschäftigten bei den Krankenkassen.

Angesichts der Änderungsanträge, die im Bundesrat erarbeitet worden sind, und der von Frau Stewens begründeten Entschließungsanträge aus Bayern einige Anmerkungen!

Frau Staatsministerin, Sie wissen, es hat nie an der Bundesregierung gelegen, eine funktionsfähige, für eine qualitativ hohe **hausärztliche Versorgung** vernünftige Regelung zu finden. Wir sind dazu bereit. Vorschläge liegen auf dem Tisch.

Ich glaube, dass die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** am Ende vom Verfassungsgericht entschieden wird.

Und ich glaube, Frau Staatsministerin, dass die Frage der Versorgung in **medizinischen Versorgungszentren** auf der heutigen Rechtsgrundlage ordentlich geregelt ist. Nur diejenigen dürfen medi-

*1 Anlage 17

Staatssekretär Dr. Klaus Theo Schröder

- (A) zinische Versorgungszentren errichten, die bei Inkrafttreten Teilnehmer an der gesundheitlichen Versorgung waren.

Dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes entspricht es, dass es zwischen den Krankenkassen einen gerechten Ausgleich gibt; dies hat das **Bundesverfassungsgericht** in seinem **Urteil zum Risikostrukturausgleich** bestätigt. Es liegt in der Natur der Sache, dass in Regionen mit einkommensstarken Versicherten ein etwas höheres Beitragsaufkommen entsteht als in Regionen mit geringerem Einkommensniveau. Gleichwohl **steht die Bundesregierung selbstverständlich zu der Zusage, dass es durch die Umstrukturierung auf den Gesundheitsfonds in keinem Land zu mehr als 100 Millionen Euro jährlicher Belastung** kommt.

Wir haben sehen müssen, dass die bisherigen Vorstellungen – die auch aus den Ländern gekommen sind – schwer umsetzbar sind. Wir werden in Kürze einen Weg vorschlagen, den wir für praktisch gangbar halten und der geeignet ist, die in der Tat vorhandenen unterschiedlichen Interessen auszugleichen.

Der **Gesundheitsfonds** ist ein wichtiges Instrument, damit die Beitragsgelder – gutes und hart verdientes Geld der Versicherten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber – in eine qualitativ hochstehende Versorgung fließen, und zwar überall im Land.

Der Gesundheitsfonds schafft **mehr Solidarität** zwischen Ost und West und Nord und Süd.

Er ist zentrale Voraussetzung dafür, dass das Risiko zu erkranken aus den Arztpraxen und Krankenhäusern auf die Krankenkassen übergeht.

- (B) Die Einführung des Gesundheitsfonds ist auf gutem Wege und selbstverständlich **im Zeitplan**. Alles andere wäre nicht zu verantworten.

Wir brauchen dringend eine bessere Verteilung der Gelder.

Wir brauchen einen funktionsfähigeren Risikostrukturausgleich.

Wir brauchen eine **gerechtere Honorierung der Ärztinnen und Ärzte**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu ein sehr wichtiger Schritt. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und vier Anträge Bayerns vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 342/2/08. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Nun das Votum für den Antrag Bayerns in Drucksache 342/3/08! – Minderheit.

Das Handzeichen für den Antrag Bayerns in Drucksache 342/4/08! – Minderheit.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 342/5/08! – Minderheit.

Ich bitte um das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus** durch das Bundeskriminalamt (Drucksache 404/08)

Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz) hat das Wort.

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich sehr frühzeitig für eine Kompetenz des Bundeskriminalamtes im Bereich des internationalen Terrorismus ausgesprochen.

Wir haben in der **Innenministerkonferenz** und in der nachfolgenden Diskussion im politischen Raum darauf hingewiesen, dass die **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** einbezogen werden müssen. Sie erinnern sich: Auch in diesem Hause haben Ministerpräsidenten die Frage aufgeworfen, inwieweit die Kompetenz der Länder beschnitten werde.

Wir waren der Meinung, dass es sich um eine nachhaltige Veränderung der Sicherheitsarchitektur von Bund und Ländern handelt. Von daher ist die Gefahrenabwehr, die wir jetzt dem BKA zuordnen, sinnvoll und notwendig. Dass die Hinweise und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im weitesten Sinne eingehalten worden sind, stimmt uns positiv. Ich nenne die Ermächtigung zum Eindringen in fremde Rechner – **Onlinedurchsuchung** – und die Klarstellungen zur **Quellentelekommunikationsüberwachung**.

Wo gibt es Probleme? Die **Zuständigkeitsregelung** **bereitet** nach wie vor **Probleme**. Es ist eine Doppelzuständigkeit, und alle Doppelzuständigkeiten beinhalten Probleme. Deswegen haben wir **in den Innenausschuss** am 19. Juni einen **Änderungsantrag eingebracht**. Ich meine, wir sollten über diese Frage noch nachdenken. Doppelzuständigkeiten können nicht zielführend sein.

Der zweite Hinweis! Es ist nicht erklärbar, warum es eine **Differenzierung bei den Amts- und Berufsgeheimnisträgern** geben soll. Warum genießen Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete Schutz – das ist auch gut so –, Notare, Ärzte, Steuerberater

(C)

(D)

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)

- (A) und Journalisten aber nicht? Auch hierzu haben wir einen **Änderungsantrag** eingebracht.

Ich möchte noch eine Bemerkung zu einer Frage machen, die mir ganz aktuell auf den Tisch gekommen ist, nämlich wie es mit dem **Richtervorbehalt** aussieht. Es ist vorgeschlagen worden, mit der Einhaltung des Schutzes des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung zwei BKA-Beamte mit der Befähigung zum höheren Richteramt zu beauftragen. Ich meine, es hat ein leichtes Geschmäcke, wenn diejenigen, die anordnen, auch kontrollieren sollen. Darüber sollte man – ich sage es mit aller Vorsicht – noch einmal nachdenken. Ich halte viel davon, einen unabhängigen Richter mit dieser Frage zu beauftragen.

Fazit: Wir diskutieren noch über Änderungen, und es finden noch Anhörungen im Bundestag statt. Wir sind auf dem richtigen Weg. Wir werden den Gesetzentwurf weiterhin begleiten. Aber man möge auch die Hinweise der Innenministerkonferenz bzw. eines großen Teils der Innenminister bedenken. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Frau Senatorin von der Aue (Berlin).

Gisela von der Aue (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf will auf die Gefahren reagieren, die vom internationalen Terrorismus ausgehen.

- (B) Er ist in der vorgelegten Form noch nicht zustimmungsfähig. Jenseits aller grundsätzlichen Bedenken wird das schon durch die Änderungsanträge der A-Länder in der Ausschussberatung unterstrichen.

Ich will den dringenden Änderungsbedarf an drei Punkten deutlich machen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung statuiert eine ausnahmslose **Auskunftspflicht** auch für **zeugnisverweigerungsberechtigte Personen**, wenn die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. **Geistliche** sind von dieser Auskunftspflicht nicht ausgenommen. Dies stellt einen **Wertungswiderspruch** zu den §§ 138 und 139 StGB dar. Nach § 138 StGB ist die Nichtanzeige bestimmter schwerer Straftaten aus Gründen der Prävention unter Strafe gestellt. Nach § 139 Abs. 2 StGB kann allerdings ein Geistlicher nicht verpflichtet werden anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist. Ein Geistlicher bleibt also straffrei, wenn er schwere Straftaten nach § 138 StGB nicht anzeigt, soweit ihm diese Straftaten in seiner Eigenschaft als Seelsorger bekanntgeworden sind.

Der Wertungswiderspruch von § 20c des BKA-Gesetzes zu § 139 StGB ist meines Erachtens dahin aufzulösen, dass für Geistliche auch in den Fällen des § 20c BKA-Gesetz ein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht gilt.

(C) Ich bin außerdem der Auffassung, dass der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen für alle in den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgruppen gleichermaßen gelten muss; dies hat mein Vorredner bereits erwähnt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Beschränkung des Schutzes bestimmter Berufsgruppen**, z. B. von Rechtsanwälten und Journalisten, durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall lehne ich als **unangemessen** ab. Ich plädiere für eine Streichung dieser Beschränkung.

Es ist auch bedenklich, dass **bei der Onlinedurchsuchung** die vorgesehene **Eingriffsschwelle niedriger** angesetzt wird **als bei der Wohnraumüberwachung**. Während eine Onlinedurchsuchung bereits zulässig sein soll, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für bestimmte gewichtige Rechtsgüter vorliegt, soll das BKA eine Wohnraumüberwachung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für bestimmte gewichtige Rechtsgüter durchführen dürfen. Auch dies halte ich für einen Wertungswiderspruch, da es sich bei der Onlinedurchsuchung und der Wohnraumüberwachung um vergleichbar eingriffsintensive Maßnahmen handelt.

Dieser Wertungswiderspruch ist dahin aufzulösen, dass die Eingriffsschwelle für Onlinedurchsuchungen auf diejenige für Wohnraumüberwachungen angehoben wird. Auch Onlinedurchsuchungen sollen nur möglich sein, wenn eine dringende – auch zeitlich dringende – Gefahr für die aufgeführten höchsten Rechtsgüter gegeben ist.

(D) Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich komme auf die bereits eingangs erwähnten grundsätzlichen Bedenken zurück.

Dieses Gesetz ist ein Baustein in einem größeren Gefüge. Herr **Schäuble** und die Kolleginnen und Kollegen der B-Länder werden mir nicht widersprechen, wenn ich dieses Gesetz einen Baustein nenne. Die weiteren Bausteine in diesem Gefüge heißen Fluggastdatenspeicherung, Vorratsdatenhaltung, und als künftiger Baustein kommt das Gesetz zur Bekämpfung schwerer Gewalttaten hinzu.

Wir steigern die Datensammlungen ins Unermessliche.

Wir schränken die Vertrauensverhältnisse des Bürgers zu seinen Institutionen und Vertretern ein.

Wir schieben die Strafbarkeit von Handlungen in einen Bereich noch vor Versuch und Verabredung.

Summa summarum: Wir schränken die Freiheiten immer weiter ein, zu deren Verteidigung der Rechtsstaat angetreten ist.

Neben die tatsächliche Bedrohung durch gewaltbereite Verbrecher ist längst ein **virtueller Terrorismus** getreten, dessen Auswirkung vor allen Dingen eines ist: Angst. Und ich höre Sie natürlich schon rufen: Was ist mit Dortmund? Was ist mit Koblenz? Was ist mit den Tätern aus dem Sauerland? – Ich entgegne Ihnen: Ja, diese Täter stellen eine Bedrohung dar, nicht für den Rechtsstaat, aber für Leib und Leben

Gisela von der Aue (Berlin)

(A) vieler unschuldiger Menschen. Wir haben sie auf dem Boden des geltenden Rechts ermittelt und werden sie einer Aburteilung zuführen. Der Rechtsstaat ist nicht zahnlos, er ist nicht wehrlos. Polizei und Justiz in diesem Land haben bislang einen guten Job gemacht. Wo wir Schwachstellen finden, werden wir sie ausbessern. Aber es ist nicht erforderlich, an dem Grundvertrauen, das diese Gesellschaft zusammenhält, zu rütteln.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, das Land Berlin wird diesem Gesetz seine Zustimmung nicht geben.

Präsident Ole von Beust: Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) und **Staatssekretär Dr. Beus** (Bundesministerium des Innern) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

(B) Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 32:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Strukturreform des Versorgungsausgleichs** (VAStRefG) (Drucksache 343/08, zu Drucksache 343/08)

Es liegt eine Wortmeldung von Staatssekretär Hartenbach vor.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich entgegen der seit 60 Jahren geübten Staatspraxis, dass die Bundesregierung nicht redet, wenn kein Mitglied des Bundesrates spricht, gleichwohl das Wort ergreife, bitte ich für wenige Minuten um Ihre Aufmerksamkeit.

Ich tue es deshalb, weil das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs seit vielen Jahren von der Menschheit erwartet wird.

(Vereinzelt Heiterkeit)

– Von der Menschheit, natürlich! Alle sind doch scheidungswillig, manche tun es nur nicht, Frau Kollegin. (C)

Ich tue es deshalb, weil dieses Gesetz **mehr Gerechtigkeit bei Scheidungen** bringt, vor allen Dingen für Frauen, die geschieden werden.

Ich tue es deshalb, weil wir damit unsere **Justiz entlasten**, die nicht mehr etwa auf die Barwertverordnung zurückgreifen muss, sondern alles mit mehr Klarheit und Transparenz machen kann.

Nun kehre ich zur geübten Staatspraxis zurück und gebe den Rest meiner etwa 20-minütigen Rede **zu Protokoll***.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich lege Ihnen ihren Inhalt dringend und mit großer Freundlichkeit ans Herz und bitte Sie, alle Worte, die dort geschrieben sind, in Ihrem Herzen zu bewegen.

Ich bitte um konzentrierte und wohlwollende Beratung im Bundesrat. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Ihre Erklärung wird im Interesse der Menschheit dankbar zu Protokoll genommen.

(Heiterkeit)

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf: (D)

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 4, 7, 9 und 12 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun die Ziffern 5 und 10 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffern 6 und 11 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlagen 18 und 19

*) Anlage 20

Präsident Ole von Beust

(A) Ich rufe **Punkt 33** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** – BilMoG) (Drucksache 344/08)

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Nun bitte das Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(B) Wir kommen zu **Punkt 34**:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** (Drucksache 345/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 38**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Vergaberechts** (Drucksache 349/08)

Das Wort hat Frau Ministerin Thoben (Nordrhein-Westfalen).

(C) **Christa Thoben** (Nordrhein-Westfalen): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei den Feierlichkeiten zum 60. Geburtstag der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland hat Frau Bundeskanzlerin Angela **Merkel** am 12. Juni 2008 die wesentliche Erkenntnis aus der Freigabe der Preise und dem damit verbundenen „Wohlstand für alle“ wie folgt zusammengefasst:

Wann immer wir Gesetze machen, müssen wir uns fragen: Stärken wir den Wettbewerb? Fördern wir Leistung?

Dieser Maßstab muss auch an das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts angelegt werden. Wir begrüßen es, dass es der Bundesregierung nach offensichtlich hartem und langwierigem Ringen gelungen ist, die überfällige Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen. Gemessen an dem Ziel der Vereinfachung und der Stärkung des Wettbewerbs ist der **Entwurf jedoch verbesserungswürdig**.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält noch immer zu umfangreiche und zu komplizierte Regelungen, um den vielen öffentlichen Auftraggebern vor allem auf der kommunalen Ebene und den potenziellen Bietern vor allem aus der mittelständischen Wirtschaft eine sichere und praktikable Grundlage für die Abwicklung von Beschaffungsvorhaben zu ermöglichen. Deshalb müssen wir heute dafür sorgen, dass die notwendigen Verbesserungen auf den Weg gebracht werden.

Hervorheben möchte ich zunächst einen Kernpunkt der Reform: die Regelung zu den sogenannten **vergabefremden Aspekten**.

(D) Die Vergabe öffentlicher Aufträge dient der Deckung des Bedarfs an Gütern und Leistungen der öffentlichen Hand. Diese Bedarfsdeckung hat sich an ökonomischen Gesichtspunkten zu orientieren. **Soziale, umweltbezogene** oder auch **innovative Aspekte**, so wie sie im Entwurf der Bundesregierung enthalten sind, stehen diesem Ziel grundsätzlich entgegen. Denn dadurch wird Bürokratie erzeugt, der Wettbewerb wird tendenziell eingeschränkt, und, was das Wichtigste ist, willkürlichen Vergabeentscheidungen wird Tür und Tor geöffnet – ganz abgesehen davon, dass es an wirksamen Kontrollmöglichkeiten, ob ein Bieter tatsächlich z. B. die sozialen Aspekte eingehalten hat, mangelt. Das **Ziel, durch Wettbewerbsverfahren das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen**, darf nicht verwässert werden.

Daher meine ich, dass es im Interesse des Wettbewerbs nicht hilfreich ist, bei den auftragsbezogenen Aspekten solche wie soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte nunmehr ausdrücklich zu benennen. Es muss klargestellt werden, dass **Kriterien, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen, unzulässig** sind. Es sollte auch keine Formulierung über das hinausgehen, was die **Europäische Union** in ihrer **Vergabekoordinierungsrichtlinie** vorgibt.

Ein gemeinsamer **Änderungsantrag Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalens**, der diese Belange angemessen berücksichtigt und sowohl im Wirt-

*) Anlage 21

Christa Thoben (Nordrhein-Westfalen)

- (A) schäfts- als auch im Wohnungsbauausschuss beraten worden ist, liegt Ihnen unter **Ziffer 6** vor. Ich bitte Sie nachdrücklich, der Ziffer 6 zuzustimmen, um eine praktikable und interessengerechte Regelung für beide Seiten – Auftraggeber und Auftragnehmer – zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist es sehr zu begrüßen, dass der **Europäische Gerichtshof** in seinem **Urteil zum niedersächsischen Landesvergabegesetz die Binnenmarktfreiheit und das Nichtdiskriminierungsgebot für das öffentliche Auftragswesen hervorgehoben** hat. Die auf Initiative unserer Landesregierung erfolgte **Aufhebung des Tariffreuegesetzes Nordrhein-Westfalen** hat somit eine klare europarechtliche Bestätigung gefunden.

Meine Damen und Herren, es ist die feste Überzeugung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, dass sich Wettbewerb nur dann optimal entfalten kann, wenn er das Potenzial einer dynamischen mittelständisch strukturierten Wirtschaft abrufft. Die **Mittelstandsförderung ist als Wettbewerbsaspekt zu sehen**, mit dem der Wettbewerb dauerhaft aufrechterhalten und effektiviert wird. Es soll die Teilnahme möglichst vieler mittelständischer Unternehmen mit gleichen Chancen an einem Vergabeverfahren wie für Großunternehmen gewährleistet werden. Eine mittelstandsgerechte Vergabe knüpft daher im Gegensatz zu vergabefremden Aspekten nicht an außerökonomische, allgemeinpolitische Überzeugungen an. Vielmehr wird durch die Förderung des Mittelstandes letztlich die Anzahl der Wettbewerber erhöht. Deshalb müssen auch öffentliche Aufträge einem möglichst lebhaften Wettbewerb mittelständischer Bieter geöffnet werden.

(B)

Die im Regierungsentwurf zur Vergaberechtsnovelle enthaltene Stärkung der **Mittelstandsklausel**, vor allem durch klare Vorgabe der Fach- und Teilloosvergabe, stellt einen **Meilenstein** in diesem strategischen Prozess dar. Ganz allgemein müssen alle Barrieren beseitigt werden, die kleine und mittlere Unternehmen davon abhalten, sich um öffentliche Aufträge zu bemühen. Aus unserer Sicht bedarf es insoweit aber nicht in erster Linie starrer Quoten, wie sie auf europäischer Ebene – zuletzt in den Kommissionsvorschlägen für einen Small Business Act – erörtert werden. Wichtiger ist eine deutliche **Erhöhung der Transparenz**, so dass der Mittelstand rechtzeitig und vollständig über geeignete Auftragsvergaben informiert wird.

Jedoch muss der Anschein vermieden werden, dass die Berücksichtigung mittelständischer Interessen zu einem unververtretbaren Maß an Auflagen für die öffentlichen Auftraggeber führe. Insofern bedarf es einer kleinen, aber wichtigen **Korrektur** der Mittelstandsklausel der Bundesregierung. Dies wird durch **Ziffer 4**, die bereits im Finanzausschuss sowie im Wohnungsbauausschuss eine Mehrheit gefunden hat, gewährleistet. Ich bitte Sie daher dringend, Ziffer 4 Ihre Zustimmung zu geben. Unsere Sorge besteht darin, dass ohne diese Klarstellung bzw. Präzisierung die Abläufe mit mehr Bürokratie und

- weniger Wirtschaftlichkeit verbunden sind, als sich manche erhoffen. (C)

Im Interesse der Wirtschaft unterstützen wir auch den **durch die Reform der Nachprüfungsrichtlinie ermöglichten verbesserten Schutz vor unzulässigen De-facto-Vergaben**.

Meine Damen und Herren, die seit etwa einem Jahr maßgeblich durch das Oberlandesgericht Düsseldorf geprägte Rechtsprechung zu Grundstückskaufverträgen mit Bauverpflichtung soll durch die **neue Definition öffentlicher Aufträge** eingefangen werden. Ich halte dies für notwendig; denn gerade in altindustriellen Problemregionen muss gewährleistet bleiben, dass Investoren mit einer guten Idee Grundstücke erwerben und städtebauliche Entwicklungsverträge abschließen können, ohne sich zuvor einem aufwendigen und nicht beherrschbaren Ausschreibungswettbewerb stellen zu müssen. Der Entschlossenheit der Bundesregierung, diese Auslegung durch eine ausdrücklich entgegenstehende Regelung im Entwurf zur Vergaberechtsnovelle zu korrigieren, gilt unsere Anerkennung.

Meine Damen und Herren, wenn diese und einige weitere Änderungen an dem Entwurf der Bundesregierung vorgenommen werden, haben wir unsere Hausaufgaben gemacht, und der Grundstein für ein vereinfachtes, anwenderfreundlicheres Vergaberecht ist gelegt. Dann bedarf es aber noch eines **wichtigen zweiten Schritts**: Die Ausschüsse, in denen die Inhalte von **VOB und VOL** festgelegt werden, müssen die begonnene Reform fortführen. Deshalb der dringende Appell an die Vergabe- und Vertragsausschüsse: Werden Sie Ihrer Verantwortung für ein einfaches und praktikables Vergaberecht durch substantielle Verbesserungen im Bereich von VOB und VOL gerecht!

(D)

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Parlamentarischer Staatssekretär Peter Hintze (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es entspricht langjähriger Staatspraxis, dass sich die Bundesregierung im Bundesrat nach 13 Uhr auf das absolut Wesentliche konzentriert. Das will auch ich tun.

Erstens. Die Wünsche und Anregungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Blick auf den Mittelstand werden von unserem Gesetzentwurf gut erfasst.

Zweitens. Die zusätzlichen Anforderungen entsprechen den **EG-Vergaberichtlinien**. Darüber können wir im Einzelnen noch diskutieren.

Drittens. Die **Definition** öffentlicher Aufträge, wie wir sie im Gesetzentwurf vorgenommen haben, dient allen Marktteilnehmern.

Parl. Staatssekretär Peter Hintze

(A) Viertens. Die **Straffung des Nachprüfverfahrens** bedeutet auch eine Stärkung des Mittelstandes.

Insgesamt handelt es sich um einen Gesetzentwurf, der das Vergaberecht modernisiert, den Wettbewerb stärkt und allen Marktteilnehmern wirtschaftliche Erfolge bringt.

Ich bitte herzlich um wohlwollende Beratung und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Heiterkeit)

Präsident Ole von Beust: Herzlichen Dank, Herr Hintze!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatsrätin Dr. Kießler** (Bremen) für Bürgermeister Böhrnsen ab. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen, dem Berlin beigetreten ist, vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den 3-Länder-Antrag! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

(B) Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 35.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 43** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Europäische Agenturen – Mögliche Perspektiven** (Drucksache 228/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 44** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von **Verkehrssicherheitsvorschriften** (Drucksache 230/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 22

Präsident Ole von Beust(A) Ich rufe **Punkt 45** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln** (Drucksache 165/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 5, 9, 12 und 14 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 49** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 320/2006, (EG) Nr. 1234/2007, (EG) Nr. 3/2008 und (EG) Nr. .../2008

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

(B)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2006/144/EG über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die **Entwicklung des ländlichen Raums** (Programmplanungszeitraum 2007 – 2013) (Drucksache 367/08)

Die erste Wortmeldung kommt von Staatsminister Miller (Bayern). Bitte beherzigen Sie – in Selbstverpflichtung – das, was Herr Hintze gesagt hat!

(Heiterkeit)

Josef Miller (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit möchte ich mich kurzfassen.

Die ausreichende eigene Produktion von Nahrungsmitteln für die Versorgung der Bevölkerung wird zunehmend wieder geschätzt. Wir dürfen nicht den Weg gehen, den wir bei der Energie gegangen sind, indem wir uns vom Ausland abhängig machen.

Ich möchte kurz einige Grundsätze zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik darstellen.

Erstens. Wichtig sind **Nachhaltigkeit, Multifunktionalität** und **Wettbewerbsfähigkeit**, wie wir sie in Europa haben.

(C)

Zweitens. Die **finanziellen Beschlüsse der EU** aus dem Jahr 2005 für den Finanzierungszeitraum von 2007 bis 2013 **dürfen** nach drei Jahren **nicht in Frage gestellt werden**. Hier steht die Glaubwürdigkeit der EU-Agrarpolitik auf dem Spiel, verbunden mit der Gefahr, dass das Vertrauen weiter sinkt.

Drittens. Die Agrarpolitik ist umfassend und tiefgreifend reformiert worden. Bei den anstehenden Vorschlägen handelt es sich um Entscheidungen, die 2005 getroffen worden sind. Hierbei muss man mit Augenmaß vorgehen. Die **zentrale Herausforderung** durch die **Schwankungen von Mengen und Preisen**, eine zunehmende Volatilität der Märkte, muss berücksichtigt werden. Deshalb ist es notwendig, bei den Marktordnungen fakultative **Marktstabilisierungsmaßnahmen zu erhalten**.

Viertens. Zu den zunehmenden Unsicherheiten auf den Märkten darf nicht noch eine zunehmende Unsicherheit bei den politischen Festlegungen hinzukommen. Die **Modulation darf nicht ausgeweitet werden**. Die **Direktzahlungen dürfen nicht gekürzt werden**. Es dürfen **keine neuen Vorschriften im Regime von Cross Compliance** hinzukommen. Es darf **keine weitere Quotenaufstockung** geben.

Was die **Milch** angeht, so lehnen wir die stufenweise Anhebung der Milchquote bis 2013 ab. Angesichts der Marktgegebenheiten wäre es ein gravierender Fehler, jetzt einen Quotenaufstockungsbeschluss zu fassen, der über Jahre hinweg wirkt. Der Milchmarkt reagiert äußerst sensibel.

(D)

Wir brauchen ein **Begleitprogramm**, wenn die Quotenregelung nicht über 2015 hinaus verlängert wird. Notwendig wäre die Einrichtung eines **Milchfonds**. Die bloße Umverteilung von Direktzahlungen lehne ich mit Nachdruck ab; denn die Landwirte müssten die Abfederung der negativen Folgen aus dem Quotenausstieg selbst bezahlen. Hierzu habe ich ein Konzept vorgelegt, das ich jedoch nicht näher erläutern möchte.

Auf die **neuen Herausforderungen wie Klimawandel, Bioenergie, Wassermanagement und Artenvielfalt** hat die Kommission reagiert. Sie darf den Ländern aber nicht exakte Vorgaben machen. Die **Länder werden** selber sehr konkret **reagieren**.

Die positiven Aspekte, die die Kommissionsvorschläge enthalten, spreche ich nicht mehr an. Ich betone abschließend, dass die Landwirte Planungssicherheit und Verlässlichkeit brauchen. – Vielen Dank.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Ole von Beust: Spontaner Beifall brandete auf.

(Heiterkeit)

Das Wort hat Staatsminister Kupfer (Sachsen).

Frank Kupfer (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich weiß, ich könnte mir viel Beifall einhandeln, wenn ich meine Rede zu Protokoll geben

Frank Kupfer (Sachsen)

(A) würde. Aber da Sachsen den Vorsitz in der Agrarministerkonferenz innehat, gestatten Sie mir einige Worte!

Die Agrarkommissarin Mariann Fischer Boel hat gesagt, Agrarpolitik zu managen sei wie einen Supertanker zu steuern. Das ist bei 27 verschiedenen Fahrgästen an Bord durchaus nachvollziehbar, verfolgt doch jedes Land seinen eigenen Kurs.

Umso froher bin ich darüber, dass die Agrarminister der Länder zusammen mit dem Bundesminister das gleiche Ziel ansteuern. Wir haben bisher stets eine eindeutige Position zum neuen Kurs der Agrarkommissarin, dem **Health Check**, bezogen. Wir sagen: Gesundheitsprüfung ja, aber mit gezielten Mitteln zur Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte. Wir unterstützen alles, was mehr Marktorientierung und eine bessere Wettbewerbsfähigkeit für unsere Landwirtschaft bringt. Aber wir sagen nein zu allen Eingriffen, die vom europaweit abgestimmten Kurs der Planungssicherheit abweichen.

Unsere wichtigsten Positionen, die auch in Brüssel weiterverfolgt werden müssen, haben wir in der vorliegenden Stellungnahme zusammengefasst. Die wesentlichen Punkte sind:

Erstens Änderung der **Direktzahlungen**.

(B) Die vorgeschlagene Anhebung der obligatorischen **Modulation** und die Einführung einer größenabhängigen progressiven Modulation werden von uns Ländern entschieden abgelehnt. Die Landwirte brauchen eine verlässliche Politik, die 2003 von den europäischen Regierungschefs zugesichert wurde. Die **Direktzahlungen** dürfen bis 2013 nicht angetastet werden. Die Landwirte haben auf sie ihre Betriebskonzepte abgestellt. Direktzahlungen sind nach wie vor ein unverzichtbarer Beitrag zur Liquiditätssicherung bzw. Einkommensstabilisierung. Das zeigt die aktuelle Diskussion über die Milchpreise.

Zweitens die **Milchquote**.

Wir stellen das Ende der Milchquotenregelung 2015 nicht in Frage. Aber wir **Länder** verstehen unter „sanfter Landung“ etwas anderes als die Kommission. Wir **fordern** ein tragfähiges und schlüssiges **Gesamtkonzept**. Wir brauchen ein Gesamtkonzept, das nicht einseitig die Milchquote anhebt, sondern auch andere Optionen einbezieht, beispielsweise die Senkung der Überschussabgabe.

Wir denken auch an die **Milcherzeuger in den weniger wettbewerbsfähigen Regionen**. Auch sie **brauchen** eine **Perspektive**. Denn stirbt dort die Milchproduktion, wandern die Menschen ab, und die Pflege der Natur wird in Frage gestellt. Daher benötigen wir **Finanzmittel für spezielle Maßnahmen** in benachteiligten Regionen, durch die ihre Wettbewerbsfähigkeit unterstützt wird. Zu diesem Punkt sind die von der Kommission vorgelegten **Vorschläge enttäuschend**. Sie schlägt nämlich stattdessen eine fakultative Kürzung der Direktzahlungen in den Mitgliedstaaten und eine damit verbundene erneute Umverteilung vor. Diese Option lehnen wir Länder eindeutig ab.

Damit bin ich bei Punkt 3, der **Entkopplung**.

(C)

Die Agrarreform von 2003 fordert, Direktzahlungen nicht mehr an die produzierte Menge, sondern an die Fläche zu koppeln. Deutschland und einige andere europäische Länder sind dem bereits gefolgt. Allerdings hat der europäische – gestatten Sie mir den Ausdruck – Kuhhandel Ausnahmen zugelassen. Die Kommission fordert nun zu Recht, dass alle Länder gleichziehen. Aber es entbehrt jeglicher Logik, dass die Kommission eine weitere Entkopplung der Produktion von den Direktzahlungen fordert, jedoch gleichzeitig mit dem Artikel 68 neue Teilkopplungen zulassen will. Hier werden nach dem Prinzip „Wunschzettelkasten“ wieder inkohärente Zugeständnisse an einzelne Mitgliedstaaten gemacht.

Genau daran krankt das System. Es gibt zu viele Ausnahmen, zu viele Vorschriften, die die Landwirte Europas ungleich behandeln und für deren Umsetzung wir Länder auch noch riesige Mannschaften brauchen. Das muss sich ändern, zuallererst bei den **Cross-Compliance-Regelungen**. Wir **Agrarminister fordern** daher die **Kommission auf, keine neuen Regelungen zu schaffen**. Jede zusätzliche Verpflichtung über Cross Compliance ärgert nicht nur Landwirte und Verwaltungen, sondern kann auch unsere bestehenden Agrarumweltmaßnahmen aushebeln.

Es gibt aber durchaus auch Positives bei den Vorschlägen der Kommission.

Für wichtig und **unstrittig** halte ich den Vorschlag zur **Abschaffung der Flächenstilllegung**, einem Dinosaurier der Agrarpolitik. In Anbetracht der aktuellen Versorgungsgänge mit Nahrungsmitteln in vielen Regionen der Welt geht Europa hier den richtigen Weg.

(D)

Richtig ist auch, dass sich die Politik immer mehr aus der staatlichen Steuerung – wie bei Futtergetreide – zurückzieht. Wir in Sachsen haben bereits positive Erfahrungen mit der Abschaffung der **Roggenintervention** gemacht. Das Angebot ist der Nachfrage gefolgt. Heute erzielen unsere Landwirte stabile Preise.

Richtig ist der **Ausstieg aus der spezifischen Energiepflanzenförderung**. Sie war und ist ein bürokratisches Monster und ist nach dem Wegfall der Flächenstilllegung nicht mehr erforderlich.

Die Kommission spricht in ihren Vorschlägen von **neuen Herausforderungen: Klimawandel, erneuerbare Energien, Wassermanagement und biologische Vielfalt**. Das sind auch unsere Zukunftsthemen, die wir zu einem nicht unerheblichen Teil im derzeitigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum schon berücksichtigt haben. Einer zusätzlichen obligatorischen Modulation bedarf es daher nicht.

Meine Damen und Herren, die 16 deutschen Passagiere des Supertankers „Europäische Agrarpolitik“ sind sich einig: Wir brauchen ruhiges Fahrwasser, das es unseren Landwirten erlaubt, von ihrer eigenen Hände Arbeit zu leben, als freie Unternehmer zu entscheiden, was und wie viel sie anbauen, und von überfrachteten bürokratischen Forderungen schnellst-

Frank Kupfer (Sachsen)

(A) möglichst entlastet zu werden. Dafür werden wir gemeinsam mit dem Bundesminister, dem ich heute zu seinem Geburtstag gratulieren darf, in Brüssel eintreten. Dafür bitte ich auch Sie um Ihre Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) für Minister Dr. Backhaus und Frau **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) für Minister Hauk haben je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 50** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Zweite strategische Überlegungen zur **Verbesserung der Rechtsetzung** in der Europäischen Union (Drucksache 110/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 56:**

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes in Fällen **grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen** (Funktionsverlagerungsverordnung – FVerlV) (Drucksache 352/08)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussdrucksache dafür, der Verordnung zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben ferner über die Annahme der **Entscheidung** unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen abzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 19. September 2008, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen schöne Sommerferien. Bis September!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.53 Uhr)

*) Anlagen 23 und 24

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung der Energieeffizienz durch Informations- und Kommunikationstechnologien

(Drucksache 334/08)

Ausschusszuweisung: EU – K – U – Wi – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 845. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Bericht**

von Staatsminister **Prof. Dr. Ingolf Deubel**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

In den abschließenden Verhandlungen des Vermittlungsausschusses am 18. Juni 2008 wurde folgende Protokollerklärung vereinbart:

„1. Bundesregierung und Länder stimmen darin überein, dass die Regelung zur Fortschreibung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II entfristet wird (Änderung in § 46 SGB II: In Absatz 8 Satz 1 wird der Teilsatz ‚letztmalig für das Jahr 2010‘ gestrichen und Absatz 9 wird aufgehoben). Die Anpassungsformel zur jährlichen Bestimmung der Beteiligungsquote bleibt darüber hinaus unverändert erhalten. Die Länder nehmen die Auffassung des Bundes zur Kenntnis, dass die sich danach ergebende jährliche Festsetzung der Beteiligungsquote durch ein zustimmungsfreies Bundesgesetz erfolgt. Nachverhandlungen über die Höhe der Beteiligungsquote sind abgeschlossen.

(B) Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die ostdeutschen Länder (§ 11 Abs. 3a FAG) werden dem Grunde nach aufrechterhalten. Diese Leistungen werden seit der Einführung des Arbeitslosengeldes II als Ausgleich für Sonderlasten durch die höhere strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten der ostdeutschen Länder bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gewährt. Weil eine grundlegende Änderung auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, werden die Sonderlasten der ostdeutschen Länder fortbestehen. Deshalb wird die bis 2010 vorgesehene Befristung aufgehoben und analog zu den Regelungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung durch eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Zuweisungen ersetzt. Parallel dazu wird auch die Befristung des korrespondierenden Festbetrages im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung in Höhe von derzeit 1 Milliarde Euro zugunsten des Bundes aufgehoben. Der Festbetrag soll auch weiterhin der Höhe nach den nach § 11 Abs. 3a FAG geleisteten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechen.

2. Bundesregierung und Länder stimmen überein, dass Alterseinkünfte weiterhin in vollem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Alterseinkünfte aus einer steuerlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge in Form von Riester-Verträgen.“

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerin **Christa Thoben**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein lehnen das Vierte Gesetz zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** ab.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen die Aufhebung der Regelung in § 46 Abs. 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor, nach der die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 7 und 8 SGB II lediglich bis 2010 mit der gesetzlich in § 46 Abs. 7 SGB II verankerten Anpassungsformel zu berechnen und durch Bundesgesetz festzulegen ist, danach die Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 überprüft wird und für die Jahre ab 2011 eine Neuregelung durch Bundesgesetz erfolgt.

Damit wird die derzeit nur bis zum Jahre 2010 befristet geltende gesetzliche Anpassungsformel, die sich an der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften orientiert, dauerhaft festgeschrieben.

(D) Die geltende Regelung war vor dem Hintergrund kontroverser Ermittlungen der Be- und Entlastungen durch das SGB II mit dem Ziel eingeführt worden, einen verlässlichen und validen Indikator für die Entwicklung der Bundesbeteiligung zu erhalten. Es wurde verbindlich vereinbart, die Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahre 2010 zu überprüfen. Dieser Kompromiss hatte die Länder seinerzeit veranlasst, von ihrer ursprünglichen Forderung, eine jährliche Festlegung der Bundesbeteiligung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung vorzunehmen, Abstand zu nehmen.

Die Anpassung der Quote für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach der Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften stellt sich allerdings mehr und mehr als unzutreffender Korrekturmechanismus heraus. Dies ist auf die gegenläufige Tendenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen. Die Bedarfsgemeinschaften nehmen ab mit der Folge, dass die Bundesbeteiligung sinkt. Demgegenüber gehen die tatsächlichen Kosten nicht zurück.

Nachweislich ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt die geltende Quote für die Länder nicht auskömmlich. Die gesetzlich verankerte Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro wird bei weitem nicht erreicht. Bei einer Fortgeltung dieses Anpassungsmechanismus wird sich die Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten von Unterkunft und Heizung weiter verringern. Übereinstimmende Berechnungen der Länder und des Deutschen Landkreistages gehen bei

- (A) Zugrundelegung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften von einem Rückgang der Quote um 2,6 bis 3 Prozentpunkte auf dann nur noch rund 26 % der Kosten von Unterkunft und Heizung aus. Die tatsächlichen Kosten bleiben indes gleich oder steigen sogar noch an. In jedem Fall tritt eine deutliche Auseinanderentwicklung des Anpassungsfaktors (Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften) und der tatsächlichen Kosten ein. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach durch die stark steigenden Energiekosten noch verstärken.

Der Wegfall der Befristung auf das Jahr 2010 nimmt den Ländern zudem die Möglichkeit, die derzeitige Anpassungsformel noch einmal im Rahmen eines vom Gesetzgeber festgelegten Verfahrens zu überprüfen.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 71** der Tagesordnung

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung unterstützt die Initiative zur **Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz** nachdrücklich und ist daher dem Entschließungsantrag beigetreten.

- (B) Mit der Initiative soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte von Kindern ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden.

Grundrechte von Kindern beziehen sich unter anderem auf die Achtung der Kindeswürde, das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit und der wachsenden Selbstständigkeit im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts, eine gewaltfreie Erziehung, den Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung, das Recht auf Förderung einschließlich des Rechts auf Bildung und die Pflicht der staatlichen Gemeinschaft zur Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen.

Grundrechtsfähig sind alle natürlichen Personen, unabhängig von ihrem Alter, also auch Kinder. Kinder sind selbst Träger subjektiver Rechte, weil sie Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind. Diese gefestigte Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht gerade jüngst in seinem Urteil vom 1. April 2008 mit Bezug auf Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz dahin fortgeführt, dass Kinder „nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung sind“, sondern dass sie Rechtssubjekte und Grundrechtsträger sind.

Die Grundrechtsposition des Kindes sollte sich aber nicht nur aus der Interpretation des Grundgesetzes, sondern auch aus dessen geschriebenem Text selbst ergeben. Durch einen Artikel mit kinderspezi-

- fischer Zielsetzung sollte die der Sache nach außer Streit stehende Grundrechtsfähigkeit der Kinder in der Verfassung positiv festgeschrieben werden. (C)

Das optische Ungleichgewicht von Eltern- und Kinderrechten im Verfassungstext würde damit korrigiert, und die Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und zum Staat würde auch in systematischer Hinsicht klargestellt. Die ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten im Verfassungstext kann zudem positive Auswirkungen auf die Bedingungen haben, unter denen Kinder in Deutschland aufwachsen.

Zwar hat sich bereits in den Jahren 1992 und 1993 die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat mit der Aufnahme spezieller Kinderrechte in das Grundgesetz beschäftigt, leider konnte seinerzeit aber keine entsprechende Regelung verabschiedet werden. Heute sind wir weiter. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die beide Kinderrechte festschreiben, hat inzwischen die Mehrzahl der deutschen Länder Kinderrechte in ihre Landesverfassungen aufgenommen.

Die Konferenz der Jugend- und Familienminister (JFMK) hat vor einem Jahr begrüßt, dass eine Diskussion über die Aufnahme von Kinderrechten geführt wird. In ihrer Sitzung am 29./30. Mai 2008 hat sie einstimmig beschlossen, sich weiterhin für die Stärkung von Schutz-, Förderungs- und Mitwirkungsrechten für Kinder auf allen geeigneten Ebenen einzusetzen. Dieses Votum der Fachministerkonferenz für eine umfassende Berücksichtigung von Kinderrechten, aber auch für eine Stärkung des Kinderschutzes ist klar und eindeutig. Es bringt zum Ausdruck, dass die Verantwortung Erwachsener für Kinder und die Anerkennung von Kindern als eigenständige Persönlichkeiten zusammengehören. (D)

Angesichts der aktuellen Diskussionen über die Stellung und vor allem über den Schutz von Kindern in Deutschland ist es an der Zeit, auch im Grundgesetz ein klares Bekenntnis für die Grundrechte von Kindern zu normieren.

Ich möchte Sie daher bitten, den Entschließungsantrag im weiteren Verfahren zu unterstützen. Lassen Sie uns Länder gemeinsam ein deutliches Signal für eine kinderfreundliche Republik aussenden!

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Gemeinden sind seit 1998 am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt. Die damalige Bundesregierung hatte zur Stärkung der Wirtschaft und zur För-

(A) derung der Schaffung neuer Arbeitsplätze die substanzbesteuernde Gewerbesteuer abgeschafft. Die kommunalen Spitzenverbände machten ihre Zustimmung zum Wegfall der Gewerbesteuer von der Beteiligung an einer stetigen und dynamisch wachsenden Steuer abhängig. Nach schwierigen Verhandlungen einigten sich Regierung und Kommunen auf die Überlassung von 2,2 % der Umsatzsteuer.

Von Anfang an stand das Problem im Raum, nach welchem Schlüssel die Mittel auf die Gemeinden verteilt werden sollen. Nach Artikel 106 Abs. 5a Grundgesetz muss es ein wirtschaftsbezogener Verteilungsschlüssel sein.

Zunächst erfolgte die Verteilung nach dem Gewerbesteuerertrag und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Im Jahr 2000 wurde in den Übergangsschlüssel zusätzlich das Gewerbesteuerertrag mit einbezogen. Vor der Aufteilung auf die Gemeinden hat es von Beginn an eine Oberverteilung auf alte und neue Bundesländer im Verhältnis 85 : 15 gegeben. Dies hat zweifellos zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden in den neuen Ländern beigetragen.

Ich begrüße es, dass es nunmehr gelungen ist, einen Konsens für die Merkmale des endgültigen Verteilungsschlüssels sowie deren Gewichtung zu finden. Die Anknüpfung an das örtliche Gewerbesteuerertrag und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie deren Löhne und Gehälter ist sachgerecht. Erfreulich ist dabei, dass auf eigene statistische Erhebungen verzichtet und auf bereits vorhandene statistische Daten zurückgegriffen werden kann.

(B) Besonders positiv ist der künftige Wegfall der Oberverteilung, auch wenn der Übergangszeitraum bis 2019 reicht. Erst dann ist die Reform der Gewerbesteuer abgeschlossen. Ich möchte hier nicht vom ICE-Tempo sprechen. Es führt aber, wie man sieht, auch die Beharrlichkeit einer Dampflok ans Ziel.

Ungeachtet dieser positiven Aspekte kann Baden-Württemberg dem Gesetz nicht zustimmen. Der Grund für die Ablehnung liegt im Detail, und das lautet „Hebesatzgewichtung“. Das Gesetz schreibt vor, dass die Verteilungsmerkmale „Beschäftigte“ und „Entgelte“ mit den örtlichen Gewerbesteuerhebesätzen gewichtet werden. Länder, deren Städte und Gemeinden moderate Hebesätze haben, werden finanziell benachteiligt, wobei die Verluste bei diesen Kommunen ankommen.

Nach Auffassung der Baden-Württembergischen Landesregierung werden die unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätze durch das Schlüsselmerkmal „Gewerbesteuerertrag“ bereits hinreichend berücksichtigt. Deren Anwendung auf die zwei anderen Verteilungsparameter ist nicht sachgerecht. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Hebesatz der Gewerbesteuer und der Zahl der Beschäftigten oder der Entgeltsumme der Beschäftigten, die in einer Gemeinde arbeiten?

(C) Die Hebesatzgewichtung geht von der Gleichung aus: Hoher Hebesatz in einer Gemeinde bedeutet hohe Einbußen durch den Wegfall der Gewerbesteuer. Diese Gleichung ist in all den Fällen schlicht falsch, in denen die steuerlichen Grundbeträge und moderate Hebesätze für ein einträgliches Steueraufkommen sorgen.

Die Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass Städte und Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern durch die vorgesehene Gewichtung mit den Gewerbesteuerhebesätzen erheblich schlechtergestellt werden als ohne deren Berücksichtigung. In der übermäßigen Einbeziehung der Gewerbesteuerhebesätze liegt somit auch eine eklatante Benachteiligung des ländlichen Raumes.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Hebesatzgewichtung von „Beschäftigten“ und „Entgelten“ ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer den Wegfall der Gewerbesteuer kompensieren soll. Keines der Merkmale ist geeignet, den für die Bemessung der damaligen Gewerbesteuer maßgeblichen Wert des Betriebsvermögens objektiv nachzubilden. Daran ändert auch eine Hebesatzgewichtung dieser Merkmale nichts.

Lassen Sie mich das anhand eines Beispiels erläutern: Viele Unternehmen haben Produktionsstätten an unterschiedlichen Standorten. So produziert beispielsweise die Daimler AG Fahrzeuge unter anderem in Stuttgart, Esslingen, Sindelfingen, Rastatt und Bremen. Rastatt hat einen in den Schlüssel einfließenden Hebesatz von 370, Bremen von 432. Bremen erhält also für ein und denselben Arbeitsplatz einen um über 16 % höheren Umsatzsteueranteil als Rastatt, ohne höhere Aufwendungen durch die Betriebsstätte zu haben.

(D) Der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer muss – ich habe bereits darauf hingewiesen – wirtschaftsbezogen sein. Die Merkmale „Entgelte“ und „Beschäftigte“ erfüllen als solche die verfassungsrechtliche Vorgabe. Ob der notwendige Wirtschaftsbezug fortbesteht, wenn diese Merkmale mit dem örtlichen Hebesatz gewichtet werden, erscheint sehr zweifelhaft. Denn der Bezug des Verteilungsschlüssels zu den eigentlichen wirtschaftlichen Größen „Beschäftigte“ und „Entgelte“ geht durch deren Hebesatzgewichtung in weiten Teilen verloren. So werden etwa Gemeinden mit erfolgreicher Ansiedlungspolitik und niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen benachteiligt.

Die Festlegung der Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer sind wichtige Elemente der kommunalen Selbstverwaltung. Letztlich handelt es sich um politische Entscheidungen der örtlichen Gemeinderäte. Die Höhe der Hebesätze sollte weder einen positiven noch einen negativen Einfluss auf die Verteilung des kommunalen Umsatzsteueranteils haben.

Derselbe Grundsatz gilt im Übrigen auch beim Hebesatzrecht auf die Grunderwerbsteuer. Länder mit höherer Grunderwerbsteuer müssen sich die Mehreinnahmen bekanntlich im Länderfinanzausgleich

- (A) nicht anrechnen lassen. Eine andere Handhabung würde dazu führen, dass Zuschlagsrechte auf Steuern geradezu ad absurdum geführt würden. Genauso wenig sollten Gemeinden mit hohen Gewerbesteuerhebesätzen allein aus diesem Grund bei der Verteilung der Umsatzsteuermittel bevorzugt werden.

Anlage 5

Umdruck Nr. 6/2008

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 846. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Gesetz zur **Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes** (Drucksache 415/08)

Punkt 9

- (B) a) Gesetz zu den Protokollen vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (**Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen 2004**) (Drucksache 416/08)
- b) Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher **Vorschriften des Atomgesetzes** und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften (Drucksache 417/08)

Punkt 11

Erstes Gesetz zur **Änderung des Seelotsgesetzes** (Drucksache 422/08)

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Arabischen Emirate** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 424/08)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (**Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz** – GwBekErgG) (Drucksache 439/08)

Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Saudi-Arabien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer (Drucksache 423/08)

Punkt 14

Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum **Übereinkommen gegen Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Drucksache 425/08)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben: (D)

Punkt 26

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Meldungen über Marktordnungswaren** (Drucksache 338/08, Drucksache 338/1/08)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (**Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz** – KHfEVerbG) (Drucksache 339/08, Drucksache 339/1/08)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die **gerichtliche Zuständigkeit** und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen **in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 347/08, Drucksache 347/1/08)

Punkt 37

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 348/08, Drucksache 348/1/08)

(A)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**Punkt 35**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Vorschriften des Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Drucksache 346/08)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung** (Drucksache 350/08)

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Juli 2007 über die **Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum** (Drucksache 351/08)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(B)

Punkt 41

Initiative zur **Nationalen Stadtentwicklungspolitik** (Drucksache 333/08, Drucksache 333/1/08)

Punkt 42

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts** (Drucksache 248/08, Drucksache 248/1/08)

Punkt 46

Initiative der slowenischen, der französischen, der tschechischen, der schwedischen, der spanischen, der belgischen, der polnischen, der italienischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der slowakischen, der estnischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation vom 7. Januar 2008 für den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von **Eurojust** und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, geändert durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates (Drucksache 319/08, Drucksache 319/1/08)

Punkt 47

Initiative der slowenischen, der französischen, der tschechischen, der schwedischen, der spanischen, der belgischen, der polnischen, der italienischen,

der luxemburgischen, der niederländischen, der slowakischen, der estnischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation vom 7. Januar 2008 für den Entwurf eines Beschlusses des Rates über das **Europäische Justizielle Netz** (Drucksache 320/08, Drucksache 320/1/08)

(C)

Punkt 48

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission** (Drucksache 325/08, Drucksache 325/1/08)

Punkt 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die **Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen** und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (Drucksache 292/08, Drucksache 292/1/08)

Punkt 52

Zwölfte Verordnung zur **Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 358/08, Drucksache 358/1/08)

Punkt 54

b) Zweiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 360/08, Drucksache 360/1/08)

(D)

c) Einundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 362/08, Drucksache 362/1/08)

Punkt 57

Zweite Verordnung zur Änderung der **Rohrfernleitungsverordnung** (Drucksache 318/08, Drucksache 318/1/08)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 53**

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Tabakverordnung** (Drucksache 359/08)

Punkt 54 a)

Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Fünfzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2008 – 15. KOV-AnpV 2008) (Drucksache 317/08)

(A) **Punkt 55**
Dreizehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen (Drucksache 408/08, zu Drucksache 408/08)

Punkt 59
Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 354/08)

Punkt 60
Erste Verordnung zur Änderung der **Mauthöheverordnung** (1. ÄndVMautHV) (Drucksache 355/08)

Punkt 61
Siebte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den **Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 356/08)

Punkt 62
Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 336/08)

(B)

VII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 58
Zweite Verordnung zur Änderung der **Chemikalien-Verbotsverordnung** (Drucksache 353/08, Drucksache 353/1/08)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 63
a) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 363/08, Drucksache 363/1/08)

b) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 430/08, Drucksache 363/1/08) (C)

c) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 443/08, Drucksache 363/1/08)

Punkt 64

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Experten-Arbeitsgruppen im Rahmen des **EU-Arbeitsplans „Kultur 2008 bis 2010“** zu den Themen „Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden“ und „Kultur- und Kreativwirtschaft“) (Drucksache 330/08, Drucksache 330/1/08)

Punkt 65

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Verwaltungsausschuss der Kommission nach Artikel 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) und korrespondierende **Gremien des Rates in Marktordnungsfragen**) (Drucksache 411/08, Drucksache 411/1/08)

Punkt 66

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 390/08) (D)

Punkt 72

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 456/08)

Punkt 73

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** (Drucksache 446/08, Drucksache 446/1/08)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 67

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 412/08)

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Es ist ein großer Erfolg für die Länder, dass wir heute das Gesetz zur Einführung der nachträglichen **Sicherungsverwahrung** bei Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** im zweiten Durchgang behandeln können.

Wir alle wissen, auf welche Widerstände die Idee zur Schließung dieser Sicherheitslücke zunächst gestoßen ist. Die rotgrüne Bundesregierung hatte den vom Bundesrat zu dieser Thematik bereits in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf noch kategorisch abgelehnt. Umso erfreulicher ist es, dass diese Widerstände jetzt überwunden werden konnten und sich die große Koalition nun endgültig dazu durchgerungen hat, die Initiative aufzugreifen.

Allerdings bleibt das vom Bundestag beschlossene Gesetz hinter dem zurück, was ich mir im Interesse eines möglichst weitgehenden Schutzes der Bevölkerung vor rückfälligen Gewalttätern gewünscht hätte. Dabei geht es mir – damit sage ich Ihnen nichts Neues – insbesondere um die Höhe der für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlichen Anlassverurteilung und den Katalog der möglichen Anlasstaten.

(B)

Leider wird auch die gute Gelegenheit verpasst, die überflüssigen Privilegierungen für Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden, im Bereich der Sicherungsverwahrung abzuschaffen.

Aber: Die Zeit drängt, wir brauchen das Gesetz so schnell wie möglich. Deshalb werde ich mich auch nicht für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprechen.

In Bayern steht in Kürze ein Gewaltverbrecher nach vollständiger Verbüßung seiner zehnjährigen Jugendstrafe zur Entlassung an, der nach dem Urteil von Experten weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich ist. Mir liegt sehr daran, dass das Gesetz noch rechtzeitig in Kraft tritt, damit das zuständige Gericht entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllt sind.

Sie sehen, es besteht ein echtes Bedürfnis für diese Regelung. Auch in den übrigen Ländern wird es Fälle geben, in denen wir dankbar sind, dass uns das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung nun zur Verfügung steht. Ich bin froh, dass wir nun endlich mit unserem Vorhaben erfolgreich sind.

Anlage 7**Erklärung**

von Minister **Lothar Hay**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 10 a)** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt den von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz eingebrachten Entschließungsantrag in der Erwartung, dass der von der Bundesregierung erbetene Bericht zur Entwicklung der Einspeisevergütung von Biogasanlagen mit Blick auf die Regelung in § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Ende des dritten Quartals 2009 vorgelegt wird.

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu den **Punkten 69 und 70** der Tagesordnung

I.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen, kurz: **MoRaKG**, und dem **Risikobegrenzungs-gesetz** behandelt der Bundesrat zwei Gesetze, die Signalwirkung für den Finanzplatz Deutschland besitzen.

Vielleicht ist es mehr als Zufall, dass nebeneinander auf der Tagesordnung Gesetze stehen, die einerseits das Wagnis fördern, andererseits aber die Risiken begrenzen wollen. Mir scheint, das Wagnis ist relativ begrenzt ausgefallen, die Risikobegrenzung dagegen ist im Hinblick auf den Kapitalmarkt eher ein Wagnis. Es fehlt jedoch etwas an einer klaren Linie, die Vertrauen bildet und dem Kapitalmarkt und damit unserer Wirtschaft und den Arbeitnehmern nützt.

So stellt sich die Frage, ob die Signale richtig sind, die hier ausgesendet werden. Beide Gesetze vermögen die Finanzwelt jedenfalls nicht voll zu überzeugen. Und ob sie für den Standort Deutschland gut sind, steht noch sehr in Frage.

II.

Mit dem MoRaKG wird ein neues Wagniskapitalbeteiligungsgesetz geschaffen. Des Weiteren werden die Bestimmungen des Unternehmensbeteiligungsgesetzes (UBGG) an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Mit den neuen Regeln geht es um Verbesserungen im Bereich des Wagniskapitals, von denen vor allem junge, innovative Unternehmen profitieren sollen. Dieses Ziel ist zu begrüßen.

Das Gesetz ist aber zu eng gestrickt. Branchenkenner gehen davon aus, dass auf Grund der Restriktionen des Gesetzes zu wenig Wagniskapitalgesellschaften gegründet werden.

(C)

(D)

(A) Die Bundesregierung bleibt bei ihrem Versuch, international attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapital zu schaffen, auf halber Strecke stehen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das ursprüngliche Ziel der Bundesregierung, ein einheitliches Private-Equity-Gesetz zu schaffen, nicht erreicht.

Das neue komplizierte Nebeneinander von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowie die damit verbundene Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen zwischen BaFin und den Aufsichtsbehörden der Länder sind weitere Kritikpunkte.

An dieser Stelle möchte ich an den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Weiterentwicklung des Unternehmensbeteiligungsgesetzes erinnern (Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2006), der auf eine Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hamburg zurückgeht. Vor diesem Hintergrund erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung, dass das Ziel eines allgemeinen Beteiligungsgesetzes nicht aufgegeben wird.

Insbesondere möchte ich an dieser Stelle die Bitte an die Bundesregierung erneuern, das MoRaKG zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren und die Länder frühzeitig an der Evaluierung zu beteiligen.

Auch wenn Baden-Württemberg dem Gesetz heute zustimmen wird, haben die berechtigten Anträge Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses im zweiten Durchgang gezeigt, dass es bereits Nachbesserungsbedarf bei dem Gesetz gibt.

(B)

III.

Gestatten Sie mir bitte noch einige Anmerkungen zu dem Risikobegrenzungsgesetz! Auch dieses Gesetz ist nicht unkritisch zu sehen. Ich sehe die Gefahr, dass es dem Finanzplatz Deutschland mehr schadet als nützt.

„Berlin misstraut Finanzinvestoren“ – das ist das Signal, das von diesem Gesetz aus der Sicht einer führenden internationalen Wirtschaftszeitung ausgeht (NZZ vom 28./29. Juni 2008). Unsicherheiten und zusätzliche Bürokratie – ist es das, was den Finanzplatz Deutschland attraktiv macht?

Das Risikobegrenzungsgesetz ist ein Beispiel dafür, dass in Deutschland im nationalen Alleingang Mauern für Investoren hochgezogen werden. Besser wäre eine internationale Abstimmung gewesen, die einheitliche Regelungen in Europa und der OECD ermöglicht hätte.

Es erscheint auch nicht unproblematisch, die betroffenen Kreise in kurzer Zeitfolge wiederholt mit Gesetzesänderungen zu konfrontieren, die jeweils mit erheblichem Kostenaufwand umgesetzt werden müssen.

Zuletzt wurden in das Gesetz noch mit heißer Nadel gestrickte Regelungen aufgenommen, mit denen Probleme gelöst werden sollen, die aber höchst hypothetisch sein dürften. Transparenz ist gut, auf den

Gesetzgeber warten aber sicher wichtigere Finanzmarktthemen.

(C)

Zum Glück konnten Vorschläge zur Aufnahme eines Sonderkündigungsrechts des Darlehensnehmers verhindert werden. Eine solche Bestimmung hätte deutlich negative Folgen für den Verbriefungsmarkt und den Finanzplatz Deutschland gebracht.

Die verstärkten Informationspflichten der Kreditwirtschaft werden im Interesse der Kreditnehmer vom Land mitgetragen. Wir hätten allerdings auch hier einer Selbstverpflichtung der Kreditinstitute den Vorrang vor einer gesetzlichen Regelung eingeräumt.

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Christa Thoben**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 69** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hinsichtlich der unzureichenden steuerlichen Behandlung von jungen forschungsintensiven Unternehmen. Gerade diese Unternehmen brauchen privates Beteiligungskapital für die eigene Wachstumsfinanzierung, da für sie in der Regel eine Fremdkapitalfinanzierung auf Grund mangelnder Sicherheiten und einer nicht vorhandenen Reputation ausscheidet. Auch könne, so der Sachverständigenrat, auf einbehaltene Gewinne speziell in der Gründungsphase meistens nicht zurückgegriffen werden. Die im **MoRaKG** getroffenen Maßnahmen können vor diesem Hintergrund gerade für junge und innovative Unternehmen nur ein erster Schritt sein.

(D)

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Dr. Till Steffen**
(Hamburg)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Die Zahl rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Taten ist nach wie vor sehr hoch.

Es ist daher notwendig, immer wieder darüber nachzudenken und zu diskutieren, ob die bestehenden Reaktionsmöglichkeiten im Hinblick auf **rechts-extremistische und fremdenfeindliche Taten** ausreichen oder ob die politisch Verantwortlichen und der Gesetzgeber hier nicht gezwungen sind, die Rechtslage an die bestehenden Strukturen und Ereignisse im Bereich der Hass-Kriminalität anzupassen.

(A) Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Taten sind maßgeblich durch zwei Kriterien gekennzeichnet:

Zum einen gehen die Täter zumeist exzessiv brutal und ausgesprochen rücksichtslos in einer nicht mehr nachvollziehbaren und unvorstellbaren Weise vor.

Zum anderen sind die Taten geprägt von einer Ideologie der Ungleichwertigkeit der Menschen. Nicht das Opfer als Individuum ist dabei das Ziel der Täter. Nein, die Menschen werden allein deswegen Opfer, weil sie Angehörige einer bestimmten Gruppe sind. Sie werden nur zufällig ausgewählt und stellvertretend für die gesamte Gruppe verletzt.

Dadurch entsteht eine besondere emotionale und psychische Wirkung, die über das individuelle Opfer hinausgeht und alle Angehörigen der Gruppe des Opfers betrifft. Angehörige der Gruppe sehen sich als mögliche nächste Opfer. Einschüchterungen und Gefühle des Alleingelassenseins, der Isolation, von Schuld und der Schutzlosigkeit des Rechts sind die Folge.

„Hate crimes“ gelten deshalb als besonders geeignet, den sozialen Frieden und das Gleichgewicht in der Gesellschaft zu stören. Der demokratische Rechtsstaat und die pluralistische Gesellschaftsordnung werden dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Verfassungs- und Menschenrechte der Opfer werden beeinträchtigt, und die ausgewogenen Beziehungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der pluralistischen Gesellschaft werden empfindlich gestört.

(B) Einig sind wir alle uns, glaube ich, über die Bewertung dieser menschenverachtenden Taten. Einigkeit dürfte wohl auch darin bestehen, dass wir sie bereits im Ansatz nicht tolerieren dürfen und dass wir uns den gewaltbereiten und gewalttätigen Personen offensiv und effektiv entgegenstellen.

Worin wir allerdings nicht mehr übereinstimmen – und darüber haben wir nun zu diskutieren –, ist, in welcher Form und mit welchen Maßnahmen wir auf die hohe Zahl rechtsextremer Gewalttaten reagieren wollen.

Meiner Ansicht nach muss der Gesetzgeber handeln. Es ist richtig, das Gesetzgebungsverfahren zu eröffnen. Damit keine Missverständnisse entstehen: Es geht hier nicht darum, Gesinnungsstrafrecht zu schaffen. Wir als politisch Verantwortliche müssen aber ein klares und deutliches Signal in die Öffentlichkeit geben. Wir müssen in der Bevölkerung das Bewusstsein stärken, dass wir uns ganz klar auf die Seite der Menschen stellen, die aus rassistischen Motiven Opfer von oft brutaler Gewalt werden, dass wir nicht wegsehen und uns ganz eindeutig gegen die Personen stellen, von denen gewalttätige rechtsextreme Übergriffe ausgehen. Wir wollen gesellschaftliche Gegenkräfte ermutigen und unterstützen – aber auch dort als Staat einschreiten, wo es geboten ist.

Bereits im Vorfeld der Einbringung des Gesetzentwurfs gab es Fragestellungen, die sicherlich im wei-

teren Verfahren noch geprüft werden müssen. Auch der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung weist einige fachliche Mängel oder zumindest diskussionswürdige Punkte auf; das möchte ich den Kritikern des Gesetzentwurfs gern zugestehen. Bei dem in Rede stehenden Gesetzentwurf kann durchaus die Gefahr von Auslegungsproblemen bestehen. (C)

Der Versuch, die regelmäßig strafscharfend zu berücksichtigenden Beweggründe in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E enumerativ aufzuzählen, beinhaltet das Risiko, dass nicht sämtliche relevanten Konstellationen erfasst sind, dafür jedoch möglicherweise unerwünschte Umkehrschlüsse provoziert werden.

Nicht vorgesehen ist etwa das Merkmal „Geschlecht“. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die aktuellen, thematisch einschlägigen Forderungen des Deutschen Frauenrates e. V., spezifische Strafschärfungen zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung vorzusehen.

Nicht im Gesetzestext enthalten, obwohl in der Begründung des Entwurfs angesprochen (Seite 2), ist auch das Merkmal „Schicht“. Insoweit sei nur an die zahlreichen, teilweise sehr gravierenden Übergriffe auf Obdachlose erinnert. Auch das Merkmal „Sprache“ ist nicht aufgenommen (vgl. Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz).

Erfasst werden soll die „menschenverachtende Vorurteils- und Gewaltkriminalität“. Diese Zielrichtung kommt in der Formulierung des Gesetzestextes indes nach Auffassung mancher nicht hinreichend zum Ausdruck. Vielleicht muss man hier noch über eine genauere Formulierung nachdenken. (D)

Vom Entwurf wird eventuell nicht abschließend die Problematik des „Motivbündels“ geklärt. Angesprochen ist damit die Konstellation, dass der Täter aus unterschiedlichen Beweggründen handelt, die nicht sämtlich der Aufzählung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E unterfallen. Insoweit besteht eine Parallelproblematik bei der Feststellung der niedrigen Beweggründe im Rahmen des § 211 StGB; ebenso im Bereich des Sexualstrafrechts bei der „sexuellen Handlung“, wenn neben der sexuellen Tendenz andere Motive mitschwingen.

Der Entwurf könnte hier in seinen Aussagen widersprüchlich sein: Nach dem vorgeschlagenen Normtext – „ein Beweggrund der Tat“; vgl. auch Begründung Seite 6 – könnte es ausreichend sein, dass es sich um einen lediglich untergeordneten Handlungsantrieb handelte. An anderer Stelle spricht die Begründung hingegen davon, dass die Tat von einem der genannten Beweggründe „getragen“ – dieser also wohl tatbestimmend – gewesen sein müsse.

Diejenigen, die die Debatte bislang begleitet haben, wissen, dass es bereits den Versuch gegeben hat, andere Formulierungen zu finden. Auf Fachebene wurde von Hamburg schon einmal vorgeschlagen, von einer Änderung des § 46 StGB abzusehen und § 47 Abs. 1 StGB (mit Verweisung in § 56 Abs. 3 StGB) um die folgende Formulierung zu ergänzen:

(A) Zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe in der Regel, wenn die Tat von einem oder mehreren menschenverachtenden Beweggründen getragen war.

Trotz dieser diskussionswürdigen Punkte unterstützt Hamburg die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag. Ein Gesetzgebungsvorhaben bedeutet stets auch, dass der vorliegende Entwurf kritisch durchleuchtet wird und am Ende eine für alle überzeugende Lösung gefunden wird.

Es ist offensichtlich nicht die Zielrichtung, die bei dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Kritik steht. Die Grundrichtung, hier als Gesetzgeber handeln zu wollen, ist richtig. Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Wir setzen damit einen Gesetzgebungsprozess in Gang, im Laufe dessen wir die fachlichen Fragen weiter vertiefend erörtern werden. Die diskussionswürdigen Punkte und die Fragen im Detail werden wir im weiteren Verfahren klären.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

(B) Der Gesetzentwurf, der heute zur Abstimmung steht, betrifft die Regelung der sogenannten **Online-Durchsuchung** zu Zwecken der Strafverfolgung.

Ich habe den Entwurf bereits in der letzten Plenarsitzung vorgestellt und erlaube mir daher, hierauf Bezug zu nehmen.

Es freut mich sehr, dass die Fachausschüsse nach sorgfältiger Befassung mit dem Gesetzentwurf mehrheitlich dessen Einbringung empfehlen. Umso mehr bedauere ich es, dass sich nach den Ergebnissen der Vorkoordinierung abzeichnet, dass der Entwurf im Plenum keine Mehrheit erhalten wird.

Wie ich bereits in der letzten Sitzung ausführlich dargelegt habe, halte ich die Möglichkeit der Online-Durchsuchung zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung für dringend erforderlich. Wir können nicht unsere Augen davor verschließen, dass der Wandel der Gesellschaft und ihrer Kommunikationsformen neue Erscheinungsformen der Kriminalität hervorgebracht hat, zu denen wir den Strafverfolgungsbehörden auch das entsprechende Instrumentarium an die Hand geben müssen. Bei der Online-Durchsuchung handelt es sich um eine maßvolle und kluge Weiterentwicklung unserer bewährten Sicherheitsarchitektur.

(C) Ich verstehe auch nicht das Gerede derer, die das Schreckensbild eines Überwachungsstaates und das Bild vom „gläsernen Bürger“ an die Wand malen. Die Online-Durchsuchung ist nur unter ganz strengen Bedingungen verfassungsgemäß, und diesen Erfordernissen ist im Gesetzentwurf Rechnung getragen worden.

Auf Grund dieser strengen rechtlichen Voraussetzungen, aber auch wegen der Anforderungen an die technische und personelle Ausstattung zur Durchführung der Maßnahme kommt die Online-Durchsuchung von vornherein nur für wenige Ausnahmefälle in Betracht, in denen es um rechtswidrige Angriffe auf absolut grundlegende Güter und Interessen des Einzelnen oder des Staates geht. Hier ist die Möglichkeit einer Online-Durchsuchung dann aber nicht nur alternativlos, sondern auch unentbehrlich.

Ein Wort zur Kritik der Bundesregierung an der in unserem Entwurf enthaltenen Befugnis zur heimlichen Durchsuchung der Wohnung: Anders als das Bundesministerium der Justiz halte ich diese Regelung für verfassungsgemäß. Sie enthält zwar einen Eingriff in das Wohnungsgrundrecht, dieser wird aber durch Artikel 13 Abs. 2 Grundgesetz zugelassen. Danach dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Dass die Offenheit Wesensmerkmal einer Durchsuchung im Sinne dieser Vorschrift ist, lässt sich der Verfassungsrechtsprechung nicht entnehmen.

(D) Zur Notwendigkeit einer Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung gebe ich noch Folgendes zu bedenken: Heute findet auch die Beratung der Novelle zum BKA-Gesetz statt, die eine Online-Durchsuchung zu präventiven Zwecken vorsieht. Ohne eine parallele Rechtsgrundlage in der Strafprozessordnung ist eine Verwertung der daraus gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren zu Beweis Zwecken aber nicht möglich. Daher frage ich Sie: Wollen Sie wirklich, dass Terroristen, die auf der Basis von Erkenntnissen aus der Online-Durchsuchung an der Durchführung eines Attentats gehindert werden, im anschließenden Strafprozess womöglich freigesprochen werden müssen?

Ich bin davon überzeugt, dass dieser Gesetzentwurf – beschränkt auf wenige, aber sehr bedeutsame und gravierende Fälle – den Weg weist für ein modernes Strafverfahrensrecht, das den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der ihr drohenden Gefahren gerecht wird. Ich werde daher weiterhin unermüdlich für diesen Gesetzentwurf kämpfen und bin mir sicher, dass sich in naher Zukunft eine Mehrheit für eine Rechtsgrundlage zur Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung finden wird.

(A) **Anlage 12****Erklärung**

von Ministerin **Mechthild Ross-Luttmann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Niedersachsen unterstützt die Entschließung zur **Kostenübernahme von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung** durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Es muss gesellschaftliches Ziel sein, die Chancen auf die Geburt eines Kindes in einem angemessenen Rahmen zu vergrößern.

Dafür wäre eine Vollkostenübernahme nicht zwingend erforderlich. Dem angestrebten Ziel würde auch ein reduzierter prozentualer Eigenanteil oder eine Kostenobergrenze nicht entgegenstehen. Damit würde auch dem Bestreben Rechnung getragen, die Belastungen der Sozialversicherungsträger auf einem angemessenen Niveau zu belassen.

Anlage 13**Erklärung**

von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

(B)

Die Ereignisse gerade in den letzten Tagen führen uns vor Augen: Der Wert des menschlichen Lebens ist ein Wert an sich, der nicht zur Disposition von Menschen stehen darf. Menschliches Leben ist ein Gut, das in höchstmöglichem Maße unter den Schutz des Staates gestellt werden muss. Und dieser Schutz wendet sich nicht nur gegen die Bedrohung durch andere, er wendet sich auch gegen die Bedrohung, die von dem betroffenen Individuum selbst ausgeht.

Aus diesem Grund gibt es auch kein Recht auf Hilfe zur **Selbsttötung**. Eigenverantwortliche Selbsttötung kann in aller Regel nur als tragisches Ergebnis fehlender Hilfsangebote oder fehlgeschlagener Hilfe zum Leben hingenommen werden. Sie muss uns eine ständige Ermahnung und Aufforderung sein, die Angst der Menschen vor unerträglichem Leiden wie auch dieses Leiden selbst durch den Ausbau der Palliativmedizin, der Schmerzmedizin und der Hospizbewegung zu lindern. Dazu gehört, dass weiterhin respektiert wird und straffrei bleiben muss, wenn im Rahmen der ärztlichen oder pflegerischen Betreuung Maßnahmen der Sterbebegleitung getroffen werden.

So ist es selbstverständlich zu respektieren, wenn Patienten wünschen, dass dem Sterbeprozess sein Lauf gelassen wird. Auch muss die Unterstützung eines Selbsttötungsvorhabens etwa durch nahe Angehörige, Pflegepersonal oder Ärzte dann weiterhin straffrei bleiben, sofern dies zweifelsfrei ausschließ-

lich aus altruistischen und eben nicht aus eigennützligen, beispielsweise wirtschaftlichen, Motiven erfolgt. (C)

Ich sage aber genauso klar, dass ich selbstverständlich und ohne jede Einschränkung den Staat in der Pflicht sehe, mit den Mitteln des Strafrechts alle diejenigen Handlungen zu untersagen, die das Leben einer Person gefährden oder bedrohen. Eine solche Gefährdung sehe ich in dem geschäftsmäßigen Wirken von Organisationen oder Einzelpersonen, deren Anliegen allein darin besteht, einer Vielzahl von Menschen eine schnelle und effiziente Möglichkeit zum Suizid zu verschaffen. Denn im Vordergrund steht dabei eben nicht der Versuch, suizidgefährdeten Menschen ein Beratungsangebot mit lebensbejahenden Perspektiven zu unterbreiten und sie demzufolge weg vom Suizid und hin zum Leben zu führen; im Vordergrund steht bei diesen Organisationen einzig und allein die rasche und sichere Abwicklung des gefassten Selbsttötungsentschlusses. Dies dürfen wir nicht zulassen.

Jeder verantwortungsvolle Mediziner würde z. B. einem hochgradig depressiven Patienten die Plausibilität seines Sterbewillens bescheinigen; dennoch wird er alles tun, um den Patienten aus einer Situation herauszuführen, innerhalb derer sein Sterbewille plausibel ist. Genau das Gegenteil tun Organisationen der aktiven Sterbehilfe. Sie bieten sogar Menschen ohne hoffnungslose und unheilbare Krankheiten oder psychisch kranken Menschen ohne körperliche Leiden eine scheinbar leichte Selbsttötung an – und das obendrein noch kommerziell. Das ist ja wohl nicht das, was in diesem Zusammenhang erwünscht ist. (D)

Wir haben von Anfang an alle Bemühungen unterstützt und offensiv vertreten, diese Formen der Sterbehilfe mit Mitteln des Strafrechts zu unterbinden. Die in unserem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines neuen § 217 StGB soll gewerbliche und organisierte Suizidbeihilfe verhindern. Ein besonders diskutierter Punkt in diesen Beratungen war hierbei der Absatz 2. Darin ist bisher vorgesehen, diejenigen Unterstützer zu erfassen, die für die Organisation eine aktive und maßgebliche Rolle einnehmen, gleich, ob sie selbst Mitglied der Vereinigung oder Außenstehende sind oder ob sie die Unterstützung in wirtschaftlicher oder geistiger Form leisten. Es muss sich also um leitende Unterstützer handeln, so dass auch bestehende Organisationen auf Dauer ihr Führungspersonal und wesentliche Unterstützer aus diesem Umfeld verlieren werden. Gleichzeitig wird verhindert, dass einfache Mitglieder und Sympathisanten bereits in den Dunstkreis der Strafbarkeit kommen.

Der vorliegende Entwurf hat seine derzeitige Fassung durch eine engagierte, sachliche und von großem Ernst getragene Diskussion der ursprünglichen Antragsteller, der Kritiker und der vermittelnden Stimmen erhalten. Die Vorkommnisse dieser Woche haben schlaglichtartig deutlich gemacht, warum wir mit einer gesetzlichen Regelung nicht warten dürfen, sondern alles daransetzen müssen, einer Entwick-

(A) lung hin zu gewerblicher und organisierter, damit letztlich kommerzialisierter Sterbehilfe Einhaltung zu gebieten.

Vor dem Hintergrund, dass in einer solchen Frage eine von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Lösung zu bevorzugen ist, verschiedene Länder aber noch Zeit für Meinungsbildung und Klärung offener Fragen brauchen, werden wir heute in Form eines Entschließungsantrages unseren Lösungsvorschlag präsentieren und erwarten, dass noch in diesem Jahr gesetzgeberisch gehandelt wird.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin **Christa Stewens**
(Bayern)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die **finanzielle Lage der Krankenhäuser** spitzt sich mehr und mehr zu. Zunehmend berichten die Medien über die finanziellen Sorgen vieler Krankenhäuser.

Diese Situation ergibt sich aus der Kombination von ständig steigenden Kosten und den gesetzlichen Vorgaben, die eine Refinanzierung nur zu einem geringen Teil zulassen. Die Krankenhäuser werden daher zu ständig weiteren Einsparungen gezwungen. Vielerorts sind die Einsparpotenziale aber bereits seit langem ausgeschöpft. Weitere Einschnitte sind den Krankenhäusern nicht mehr zumutbar.

Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen fordern mit dem vorgelegten Entschließungsantrag den Bund zu entsprechenden Maßnahmen auf.

Insbesondere ist die schlechte finanzielle Lage der Krankenhäuser durch folgende Umstände bedingt, die eine dringende Korrektur erfordern: Durch das GKV-WSG wurden die Krankenhäuser zur finanziellen Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen. Insbesondere werden seit 2007 0,5 % des Rechnungsbetrages abgezogen, wenn gesetzlich Versicherte behandelt werden. Daneben wurden Verschlechterungen beim Erlösausgleich beschlossen, und die Häuser müssen auf einen Teil der Rückzahlung nicht verwendeter Mittel bei der Anschubfinanzierung zur integrierten Versorgung verzichten.

Als erste Sofortmaßnahme muss dieser „Sanierungsbeitrag“ abgeschafft werden. Eine weitere Erhebung ist den Krankenhäusern auf Grund ihrer gestiegenen Kosten nicht zumutbar. Zwar soll nach Verlautbarungen aus dem Bundesgesundheitsministerium zumindest der Rechnungsabzug ab 2009 nicht mehr erhoben werden. Dies ist aus unserer Sicht aber

nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Krankenhäuser sofort entlastet werden.

Die Rücknahme des „Sanierungsbeitrags“ ist unverzichtbar. Bei Verabschiedung des GKV-WSG war nicht absehbar, dass die Kosten der Krankenhäuser derart steigen, so dass an der Abgabe aus heutiger Sicht nicht mehr festgehalten werden kann.

Besonders betroffen sind die Krankenhäuser durch die jüngsten Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst. Diese können unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht refinanziert werden. Daher fordern wir den Bund auf, Möglichkeiten zu schaffen, die Personalkostensteigerungen bei der Krankenhausvergütung zu berücksichtigen.

Wird den Krankenhäusern diese Möglichkeit nicht eröffnet, ist ein weiterer massiver Personalabbau in den Krankenhäusern zu befürchten. Dadurch wird letztlich die Patientenversorgung beeinträchtigt. Schon jetzt sehen viele Krankenhäuser den Personalabbau als einzige Möglichkeit, ihre Kosten zu senken; denn zwei Drittel der Gesamtkosten entfallen auf den Personalbereich. Unser Ziel muss also sein, die Krankenhäuser finanziell so zu stellen, dass sie wenigstens weiteren Personalabbau vermeiden können. Denn die Freude über verdiente Lohnzuwächse wird schnell getrübt, wenn sie mit der Angst um den Verlust des Arbeitsplatzes einhergeht.

Uns ist bewusst, dass diese Maßnahmen die Ausgaben der Krankenkassen erhöhen werden. Die Beitragsatzstabilität muss auch ein vorrangiges politisches Ziel bleiben. Aber: Die Krankenhäuser haben auf Grund der rigiden Spargesetze der letzten 15 Jahre schon einen erheblichen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen geleistet.

Es besteht die Gefahr, dass Gesetze, die ausschließlich die Ausgabensenkung bei der gesetzlichen Krankenversicherung zum Ziel haben, gut funktionierende Versorgungsstrukturen im stationären Bereich beschädigen. Seit 1993 sind die Einnahmen der Krankenhäuser gedeckelt. Seither steigen die Kosten stärker als die Einnahmen. Die Krankenhäuser sind permanent gezwungen, ihre Leistungen mit immer weniger Kostenaufwand zu erbringen. Aber irgendwann stößt die Rationalisierung im Krankenhaus an ihre Grenzen. Der Preis für die Rationalisierung ist schon jetzt sehr hoch. Und er wird von den Patienten bezahlt.

Ich bitte Sie daher, unseren Antrag zu unterstützen. Die Bundesgesundheitsministerin hat zwar in diversen Äußerungen auch Verständnis für die Situation der Krankenhäuser geäußert. Außer vagen Andeutungen sind bisher aber keine konkreten Schritte unternommen worden. Ein seit Monaten angekündigter Referentenentwurf zur Neuausrichtung des ordnungspolitischen Rahmens der Krankenhäuser liegt nach wie vor nicht vor. Es ist nötig, dass die Länder den Bund zu entsprechenden Maßnahmen auffordern, um die stationäre Versorgung der Bürgerinnen und Bürger nicht zu gefährden.

(A) **Anlage 15****Erklärung**

von Staatsministerin **Christa Stewens**
(Bayern)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

18 Monate nach seiner Einführung lässt sich mit Fug und Recht behaupten: Das **Elterngeld** ist eine Erfolgsgeschichte. Es erfüllt seine Hauptaufgabe, die Abfederung von Einkommenseinbußen der Eltern im ersten Lebensjahr eines Kindes. Es hat aber zugleich die familienpolitische Diskussion in Bewegung gebracht, insbesondere durch die erfreulich hohe Beteiligung von Vätern.

Dies ist ein gemeinsamer Erfolg des Bundes und vor allem der für den Vollzug verantwortlichen Länder. Das Ansehen dieser neuen Leistung steht und fällt mit dem raschen und guten Vollzug. Entscheidend ist, dass die Familien die Entgeltersatzleistung rasch bekommen; denn sie brauchen sie nach der Geburt des Kindes dringend.

Die Bundesregierung will nun an einigen eher untergeordneten Punkten nachbessern. Diese sind zwar sinnvoll; besonders begrüße ich die Klarstellung des Mindestbezugszeitraums von zwei Monaten bei den Partnermonaten. Wesentlich wichtiger und drängender ist aber eine Vereinfachung des Verfahrens beim Vollzug des Elterngeldes. Das Plenum sollte daher heute den jeweils von FJ- und FS-Ausschuss beschlossenen Empfehlungen folgen.

(B)

Die von den Ausschüssen empfohlenen Änderungsvorschläge entsprechen im Wesentlichen dem vom Bundesrat am 23. Mai beschlossenen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs. Zu diesem Gesetzentwurf liegt seit kurzem eine ablehnende Stellungnahme des Bundeskabinetts vor. Die Bundesregierung begrüßt zwar eine Vereinfachung, lehnt die Umsetzung der Vorschläge der Länder aber im Wesentlichen aus drei Gründen ab:

Erstens ist sie der Meinung, dass die derzeitige Lage im Vollzug keine sofortige Änderung erfordere.

Dieses Argument offenbart die mangelnde Kenntnis des Bundes von der tatsächlichen Lage in den Elterngeldstellen. Wenn alle 16 Länder dringend eine Vereinfachung einfordern, darf sich der Bund darüber nicht einfach hinwegsetzen.

Die Länder haben ihre Verantwortung für den Erfolg des Elterngeldes sehr ernst genommen und die Leistung durch erhebliche Anstrengungen bisher erfolgreich umgesetzt. Es ist nicht akzeptabel, wenn der Bund nun genau dies anführt, um die berechtigten Änderungswünsche der Länder auf die lange Bank zu schieben.

Vereinfachung tut not. Werden nur die Änderungsvorschläge der Bundesregierung verwirklicht, bleibt es bei einem zusätzlichen Personalbedarf von derzeit bundesweit etwa 500 Stellen gegenüber dem

(C)

Bundesperziehungsgeld. Dieses Personal fehlt dann für andere Aufgaben. So erzeugt man Verdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger!

Die Situation in den Elterngeldstellen hat sich nicht entspannt, im Gegenteil. Die Normalbelastung ist noch gar nicht erreicht: Bei Teilzeiterwerbstätigkeit während des Bezugszeitraums kann die Höhe des Elterngeldes erst im Nachhinein endgültig festgesetzt werden. Die Verfahren zur endgültigen Feststellung laufen erst an. Außerdem stehen auch für den Geburtsjahrgang 2007 noch viele Partneranträge aus. Wir freuen uns über Anträge von Vätern für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes – sie binden aber auch Ressourcen.

Zweitens möchte die Bundesregierung zunächst den gesetzlich zum 1. Oktober 2008 vorgesehenen Bericht zu den Wirkungen des Elterngeldes abwarten. Welche Erkenntnisse sie sich davon für die Vereinfachung erhofft, bleibt allerdings offen; denn sie räumt selbst ein, dass die vorgesehene Evaluation keine Erkenntnisse über die Effektivität der Verwaltung verspricht.

Drittens bezweifelt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Vorschläge des Bundesrates.

Das umfangreiche Know-how aller Länder ist in den Vorschlag eingeflossen. Dennoch kann über Details der vorgeschlagenen Neuregelungen gerne geredet werden. Technische Einwände lassen sich ausräumen.

(D)

Gegen den Hauptaspekt unseres Vorschlags habe ich kein wesentliches Argument gehört. Der Kern ist die entscheidende Vereinfachung der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nach dem Vorbild des Arbeitslosengelds I: Nach dem bisherigen Recht sind aus zwölf teilweise sehr kompliziert aufgebauten Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen je etwa zehn Einzelwerte zu ermitteln, rechtlich zu bewerten und zu erfassen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor:

- Übernahme eines einzigen Wertes aus den Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, nämlich das laufende lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen.
- Daraus Berechnung des Nettoeinkommens mittels EDV anhand der Steuertabellen und Pauschalen für die Sozialversicherung.
- Dadurch in der Mehrzahl der Elterngeldfälle (50 bis 60 %) deutliche Reduzierung der Bearbeitungszeit.
- Nur durch Pauschalen lässt sich die Vielzahl der Einzelfälle besser bewältigen; so ist dies beim Arbeitslosengeld I, so war es auch beim Bundesperziehungsgeld.

Lassen Sie uns über Verwaltungsvereinfachung nicht nur reden, sondern sie endlich in Angriff nehmen. Ich bitte um Ihre Unterstützung der Änderungsvorschläge.

(A) **Anlage 16****Erklärung**

von Staatsministerin **Hildegard Müller**
(BK)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Hermann Kues (BMFSFJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich freue mich über die Bemühungen des Bundesrates, mit uns gemeinsam die Erfolgsgeschichte des Elterngelds fortzusetzen. Das Elterngeld ist wesentlicher Baustein einer nachhaltigen Familienpolitik mit den Komponenten Zeit, Infrastruktur und Geld.

Ein Jahr nach der Einführung des **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** werden erste Wirkungen sichtbar. Was mich besonders freut, ist, dass nach den bisherigen Erkenntnissen ein positiver Effekt in Bezug auf die Geburtenrate besteht. Das Elterngeld erleichtert also tatsächlich die Entscheidung für Familie, für Kinder. Darüber hinaus wird durch die einkommensabhängige Leistung die Väterbeteiligung verbessert. Sie hat sich von 3,5 auf über 12 % mehr als verdreifacht.

(B) Die Wirksamkeit der Neuregelung ist seit Einführung des Gesetzes Gegenstand einer umfassenden Evaluation. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag nach § 25 BEEG bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes sowie eine gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung vorlegen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind einzelne Punkte erkennbar, in denen zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Weiterentwicklung notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die Angleichung der bislang unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Familien mit einem oder zwei erwerbstätigen Eltern durch Einführung einer Mindestbezugszeit von zwei Monaten, die bessere Absicherung von Großeltern durch bessere Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit und die leichtere Anpassung des Antrags auf Elterngeld bei Änderung der beruflichen oder persönlichen Situation der Eltern.

Mit dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes hat die Bundesregierung die dafür notwendigen Änderungen beschlossen. Auch Ihrerseits finden die vorgesehenen Änderungen offensichtlich Zustimmung; eine leichtere Anpassung des Antrags auf Elterngeld sieht auch Ihr Entwurf vor.

(C) Sie regen darüber hinaus Änderungen zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs an. Zunächst darf ich hervorheben, dass aus unserer Sicht der Vollzug des Gesetzes durch die Länder eine wesentliche Grundlage des bisherigen Erfolgs des Elterngeldes ist. Zudem haben wir gemeinsam das Ziel, dass der Verwaltungsvollzug möglichst einfach gestaltet sein soll, was im Hinblick auf die ausdifferenzierten Einkommensverhältnisse der Betroffenen sehr ehrgeizig ist.

Sie regen in Ihrer Stellungnahme zu unserem Gesetzentwurf an, die Einkommensermittlung sowohl für Nichtselbstständige als auch für Selbstständige neu zu gestalten und dabei zu vereinfachen. Die Bundesregierung beurteilt diese Vorschläge zurückhaltend, wie wir in unserer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf ausgeführt haben. Sie wurde vorgestern vom Kabinett beschlossen.

Es bleibt zu prüfen, ob die vorgesehenen Pauschalierungen im Ergebnis das Ziel des Elterngeldgesetzes, Eltern ihr wegfallendes Einkommen nach der Geburt effektiv zu ersetzen, stützen.

Ein Gesetzesvorschlag wie etwa der fiktive Lohnsteuerabzug für Selbstständige – bei Eheleuten jeweils nach Lohnsteuerklasse III – setzt unserer Ansicht nach einseitig auf die Vereinfachung des Vollzugs und vernachlässigt die Notwendigkeit einer inhaltlich überzeugenden Regelung.

(D) Entscheidend ist: Eine so zentrale Regelung zum Elterngeld wie die Einkommensermittlung sollte nicht mehrfach geändert werden. Wir regen deshalb erneut an, die Ergebnisse der laufenden Evaluation abzuwarten. Erst wenn wir weitgehend wissen, wie die jetzigen Regelungen wirken, können wir die Konsequenzen einer Änderung überblicken.

Die Bundesregierung teilt das Engagement der Länder zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs. Neben möglichen gesetzlichen Änderungen prüft die Bundesregierung, wie auf anderem Wege Erleichterungen für den vom Bundesrat bemängelten Verwaltungsaufwand erfolgen können.

Mittlerweile hat das Bundeskabinett die Einführung des Verfahrens eines elektronischen Entgeltnachweises, kurz Elena-Verfahren, beschlossen. Das Elterngeld soll hier voll einbezogen werden, womit zukünftig eine erhebliche Entlastung der Verwaltung einhergehen wird. Bereits im Vorfeld ist die Vereinheitlichung der Entgeltbescheinigungen geplant, die für die Einkommensermittlung deutliche Erleichterungen bringt.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam an einem Strang ziehen und zu einer Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs kommen. Bei den Entscheidungen kommt Ihren Erfahrungen im Vollzug wesentliche Bedeutung zu.

(A) **Anlage 17**

(C)

Erklärung

von Staatsministerin **Helma Orosz**
(Sachsen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen erklärt folgenden Antrag zu Protokoll:

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 14a – neu – (§ 272 SGB V)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer beizufügen:

„14a. § 272 wird aufgehoben.“

Begründung:

Nach dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten (WASEM/BUCHNER/WILLE) zur sogenannten Konvergenzregelung des § 272 ist die Norm widersprüchlich, inkonsistent und nach ihrem Wortlaut nicht umsetzbar. Eine am Wortlaut orientierte Umsetzung würde zu einer absurden Unterfinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Eine stattdessen von den Gutachtern vorgeschlagene umsetzbare Auslegung der Norm führt zu einer irreversiblen Mehrbelastung der Mitglieder von landesunmittelbaren Krankenkassen in Ländern mit einem vergleichsweise niedrigen Beitragssatz. Die Mittel, welche durch die gem. § 272 vorzunehmende Umverteilung der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds den Versicherten und den Leistungserbringern in diesen Ländern entzogen werden, kommen den Versicherten und Leistungserbringern von landesunmittelbaren Krankenkassen in Ländern mit einem vergleichsweise hohen Beitragssatz zugute. Die Norm verfügt Zwangszahlungen ohne sachlichen Grund bzw. unter Anwendung von Maßstäben, die der gesetzlichen Krankenversicherung systemfremd sind.

Überregional arbeitende Krankenkassen und ihre Mitglieder sind wegen der kasseninternen, länderübergreifenden Ausgleichsmöglichkeiten nicht oder in einem ungleich geringeren Maße betroffen. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt.

(B) Dieser als Konvergenz bezeichnete Ausgabenungleich von Mitteln aus wirtschaftlich schwächeren Regionen zu Gunsten wirtschaftlich stärkerer Regionen stellt einen willkürlichen, unangemessenen und dem Solidaritätsprinzip der GKV widersprechenden Eingriff in die Finanzierung der GKV dar. Der Risikostrukturausgleich wird damit teilweise konterkariert. Es kommt zur anreiztheoretisch problematischen Entsolidarisierung, d. h. zur Divergenz der wirtschaftlichen Bedingungen der am RSA teilnehmenden Krankenkassen. (D)

Anlage 18**Erklärung**

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz vertritt die Auffassung, dass die Amts- und Berufsgeheimnisträger umfassend und einheitlich auch bei der Verpflichtung zur Auskunft nach § 20c BKAG-E zu schützen sind.

§ 20c BKAG-E enthält derzeit eine ausnahmslose Auskunftspflicht auch für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen, wenn die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Der Innenausschuss des Bundesrates hat bereits in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 die Empfehlung ausgesprochen, dass diese Auskunftspflicht nicht in

allen Fällen des § 139 Abs. 2 StGB gelten soll. Nach § 139 Abs. 2 StGB ist ein Geistlicher nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Dieser Schutz sollte auch für die übrigen Amts- und Berufsgeheimnisträger gelten, da sie im gleichen Maße schutzwürdig sind.

Anlage 19**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus**
(BMI)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Der am 4. Juni 2008 vom Kabinett beschlossene Entwurf stellt einen maßgeblichen Baustein in der

- (A) Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland dar. Wie im Koalitionsvertrag verabredet, schaffen wir die erforderlichen Befugnisse des Bundeskriminalamts im Kampf gegen den internationalen Terrorismus.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat dem Bundeskriminalamt (BKA) im Zuge der sogenannten Föderalismusreform I die Aufgabe der **Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus** übertragen. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, benötigt das BKA entsprechende Befugnisse. Der vorliegende Entwurf enthält alle erforderlichen Ergänzungen des BKAG, um dem Bundeskriminalamt für seine neue Aufgabe, der Abwehr vom internationalen Terrorismus ausgehender Gefahren, das notwendige Rüstzeug an die Hand zu geben.

Die Aufgabe des BKA ist den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend auf Fälle internationaler terroristischer Gefahren beschränkt, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um Übernahme ersucht. Bei der Ausgestaltung der Aufgabenregelung haben wir die Länderkritik aufgegriffen. Die Befugnisse der Länder bleiben nunmehr von der Aufgabenwahrnehmung durch das BKA unberührt. Zur Koordinierung der Maßnahmen hat das BKA die zuständigen Landes- und Bundesbehörden unverzüglich zu unterrichten und die Aufgabenwahrnehmung in gegenseitigem Benehmen durchzuführen. Damit ist eine harmonische Ergänzung des föderal geprägten Gefahrenabwehrrechts gelungen.

- (B) Ich begrüße es, dass die Ausschüsse des Bundesrates die überarbeitete Aufgabenregelung grundsätzlich mitgetragen haben. Inwieweit der Bitte entsprochen werden kann, die Vorschrift derart zu überarbeiten, dass eine fortwährende und enge Zusammenarbeit des BKA mit den Ländern sichergestellt ist, werden wir sorgfältig prüfen müssen. Grundsätzlich bin ich davon überzeugt, dass die vorliegende Regelung hinreichende Verpflichtungen des BKA enthält, um eine reibungslos funktionierende Zusammenarbeit mit den Ländern zu gewährleisten.

Im Rahmen der neuen Aufgabe erhält das BKA auch die Kompetenz zur Verhütung von Straftaten. Die mit der Föderalismusreform neu eingeführte Kompetenz des Bundes für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt sollte diesem gerade die ihm nach der bisherigen Verfassungsrechtslage verschlossenen präventiv-polizeilichen Befugnisse verschaffen. Bereits in den Verhandlungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismuskommission I) war es erklärtes Ziel, das Bundeskriminalamt in die Lage zu versetzen, dem internationalen Terrorismus mit denselben präventiv-polizeilichen Handlungsinstrumenten zu begegnen, die auch den Länderpolizeien zur Verfügung stehen. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang eine sinnvolle Einbeziehung des BKA in eine effektive Vorfeldermittlung für erforder-

lich gehalten. Mit Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a Grundgesetz wurde zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt. Gefahrenabwehr schließt nach heutigem Verständnis, wie es auch in § 1 des Muster-Entwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes und in § 1 Abs. 5 BPolG zum Ausdruck kommt, die Verhütung von Straftaten und die vorbeugende Verbrechensbekämpfung mit ein. Gerade im Rahmen der Terrorismusbekämpfung kommt der Verhinderung von Aktivitäten wegen des oft bedrohlichen Schadensausmaßes besondere Relevanz zu, so dass es auch in der Sache verfehlt gewesen wäre, hierbei die Verhütung von Straftaten auszuschließen. Es ist daher das Bestreben der Bundesregierung, dies im Gesetzestext angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Die einzelnen Befugnisse orientieren sich weitgehend an bestehenden Regelungsvorbildern aus dem Bundespolizeigesetz und den Polizeigesetzen der Länder. Mit Verwunderung habe ich daher die öffentlichen Debatten der vergangenen Wochen beispielsweise in Bezug auf die Regelung zur optischen Wohnraumüberwachung verfolgt. Es handelt sich um eine Befugnis, die in 15 von 16 Polizeigesetzen der Länder als allgemeine Gefahrenabwehrmaßnahme vorgesehen ist, während das BKA nur zur Abwehr internationaler terroristischer Gefahren tätig werden darf.

Neu und besonders hervorzuheben ist die Befugnis zur sogenannten Onlinedurchsuchung. Dem Bundeskriminalamt soll es im Rahmen der Onlinedurchsuchung gestattet werden, unter bestimmten, sehr eng umrissenen Voraussetzungen durch den Einsatz technischer Mittel, d. h. durch entsprechende Programme, Daten aus informationstechnischen Systemen zu erheben, um terroristische Gefahren abzuwehren und entsprechende Straftaten zu verhüten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass eine solche Maßnahme mit den Vorgaben unserer Verfassung in Einklang steht, ist gewährleistet, dass das Bundeskriminalamt Schritt halten kann mit der Nutzung modernster Informationstechnologien durch Terroristen. Ich halte dies für einen wesentlichen Fortschritt.

Der Entwurf berücksichtigt selbstverständlich die rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Entscheidung zur Wohnraumüberwachung, zur präventiven Telekommunikationsüberwachung, zur Onlinedurchsuchung und die einstweilige Anordnung zur Vorratsdatenspeicherung. So sind im Entwurf neben spezifisch ausgestalteten Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung insbesondere Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen und Benachrichtigungspflichtigen enthalten.

Die Bundesregierung hat einen ausgewogenen Entwurf vorgelegt, der das Bundeskriminalamt in die Lage versetzen wird, die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus effizient zu erfüllen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wich-

(C)

(D)

(A) tiger Baustein unserer Sicherheitsarchitektur und dabei insbesondere im Kampf gegen den internationalen Terrorismus.

Anlage 20

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Der **Versorgungsausgleich** soll sicherstellen, dass bei einer Scheidung die in der Ehe erwirtschafteten Rentenansprüche gleichmäßig zwischen den Eheleuten geteilt werden.

Das geltende Recht – darüber besteht weithin Einigkeit – wird diesen Anforderungen in der Praxis nicht mehr gerecht. Es ist schwer verständlich, fehleranfällig und führt nicht selten zu problematischen Ergebnissen, und zwar auch deshalb, weil sich die Versorgungssysteme stark verändert haben und der Versorgungsausgleich nicht hieran angepasst wurde.

Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs, zu der Sie heute Stellung nehmen, ist deshalb überfällig. Ich möchte einige Punkte daraus kurz erläutern.

(B) Eine Hauptschwierigkeit beim heutigen Versorgungsausgleich ist, dass alle Versorgungen mit der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Beamtenversorgung vergleichbar gemacht werden müssen. Wenn also beispielsweise der Ehemann in der Ehe eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente mit einem kapitalisierten Stichtagswert von 30 000 Euro erworben hat, dann wird beim Versorgungsausgleich durch Umrechnung ermittelt, was diese Versorgungsanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung (bzw. in der Beamtenversorgung) wert wäre. Nach der Umrechnung wird saldiert.

Diesen Umrechnungen liegen langfristige Annahmen zur Wertentwicklung von Versorgungen zugrunde, die in der Praxis regelmäßig nicht eintreffen. Wir wissen eben nicht, wie sich die Versorgungssysteme künftig entwickeln. Deshalb kommt es zu Wertverzerrungen.

Ein weiterer Aspekt erschwert den gerechten Ausgleich: Nach der geltenden Regelung können die betrieblichen und privaten Anrechte nur zu einem geringen Teil gleich bei der Scheidung verteilt werden. Der Ausgleich kann hier erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden, nämlich dann, wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, in der Regel also dann, wenn die Betroffenen das Rentenalter erreicht haben. Die Scheidung kann dann schon viele Jahre zurückliegen, die Ehegatten haben sich aus den Augen verloren und machen deshalb von dem Ausgleich häufig keinen Gebrauch. Die Ansprüche gehen damit faktisch verloren, meist zum Nachteil der ausgleichsberechtigten Frauen.

(C) Einen letzten Punkt möchte ich erwähnen: Der Versorgungsausgleich bereitet heute bei Scheidungen in Ost-West-Fällen große Schwierigkeiten. Viele dieser Fälle sind deshalb noch nicht entschieden.

Wie geht unser Reformvorschlag mit diesen Problemen um? Wir wollen, dass künftig jedes Anrecht auf eine Versorgung intern geteilt wird. In meinem Beispielfall mit einer Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 30 000 Euro aus der Ehezeit soll das Familiengericht zukünftig für die Ehefrau bei demselben Versorgungsträger eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente im Wert von 15 000 Euro begründen. Die Anwartschaft des Ehemanns wird entsprechend gekürzt. Damit entfällt die aufwendige und fehleranfällige Umrechnung und Saldierung aller Versorgungen. Außerdem können wir so die Angelegenheit in der Regel abschließend und zeitnah zur Scheidung regeln.

Alle Anrechte können so in den Ausgleich einbezogen werden, auch in Ost-West-Fällen; denn wir teilen „Ost-Anrechte“ und „West-Anrechte“ jeweils getrennt. Der nachgelagerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich – der in der Praxis nicht angenommen wurde – und spätere Abänderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

Das neue Ausgleichssystem scheint zu Mehraufwand zu führen, und zwar dort, wo bisher Versorgungssysteme den Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung abgewickelt haben. Entsprechende Befürchtungen klingen auch in den vorliegenden Anträgen an. Diese Bedenken sind aber unbegründet: Gehören beide Eheleute demselben Versorgungssystem an, bleibt es bei einer Verrechnung. Haben beide Ehegatten also Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem nach wie vor wichtigsten Versorgungssystem, ändert sich praktisch nichts.

(D) Die Neuregelung sieht zudem verschiedene Ausnahmen zur Teilung jedes Anrechts vor. So findet ein Ausgleich bei geringen Ausgleichswerten oder einem geringen Wertunterschied sowie bei kurzen Ehen nicht mehr statt.

Auch ist die Dispositionsfreiheit der Eheleute gegenüber dem geltenden Recht erweitert. Sie können den Versorgungsausgleich künftig leichter auf vertraglicher Grundlage regeln. Damit werden gerichtliche Teilungsanordnungen in mehr Fällen als bisher entbehrlich.

Die Möglichkeit der externen Teilung, also der zweckgebundenen Abfindung, wird im Ergebnis zu vernünftigen Bündelungen der Altersvorsorge für beide Eheleute führen. All dies wird die Zahl der Teilungsvorgänge weiter reduzieren. Dies ist auch im Sinn der betrieblichen und privaten Versorgungsträger, die künftig ebenfalls die Anrechte intern oder extern teilen werden. Weil das der richtige Weg ist, wird auch für die Beamtenversorgungen des Bundes der Grundsatz der internen Teilung eingeführt.

Nicht zuletzt macht das neue Versorgungsausgleichsrecht die schwierige und komplexe Materie für alle Anwenderinnen und Anwender besser hand-

(A) habbar und verständlicher. Es versetzt die Eheleute, ihre Anwälte und die Familiengerichte in die Lage, die Versorgung der Eheleute nach einer Scheidung künftig transparenter und gerechter zu regeln.

In dem zentralen Anliegen der Reform – nämlich mehr Gerechtigkeit nach einer Scheidung – sind sich Bund und Länder einig. Deshalb sollten wir die Strukturreform des Versorgungsausgleichs zügig umsetzen.

Anlage 21

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Bilanzrechts** vorgelegt. Wir wollen mit diesem Gesetz dafür sorgen, dass mittelständische Unternehmen noch bessere Rahmenbedingungen vorfinden.

Die Wirtschaft in Deutschland braucht moderne und effiziente Bilanzierungsregeln. Dabei muss man unterscheiden: Die großen börsennotierten Unternehmen orientieren sich an internationalen Rechnungslegungsstandards, den sogenannten IFRS – International Financial Reporting Standards.

(B)

Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, also für das Gros der deutschen Kapitalgesellschaften, ist dieses Regelwerk dagegen häufig zu kompliziert und deshalb nicht brauchbar. Diese Unternehmen richten sich nach dem deutschen HGB-Bilanzrecht, das ihnen ein bewährtes und kostengünstiges Regelwerk an die Hand gibt. Allerdings sehen sich die kleinen und mittleren Unternehmen vermehrt unter einem gewissen Druck, auf die internationalen Standards umschwenken zu müssen. Dieser Druck kommt teils von den Banken, teils von ausländischen Unternehmen. Wir wollen diesen Druck von den Mittelständlern nehmen und müssen deshalb dafür sorgen, dass das HGB-Bilanzrecht noch aussagekräftiger wird und im Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards bestehen kann. Das HGB-Bilanzrecht soll eine vollwertige Alternative zu den internationalen Standards bieten, ohne deren Nachteile – hohe Komplexität, hoher Zeitaufwand, hohe Kosten – zu übernehmen.

Stichworte sind hier die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben worden sind; die zukunftsgerichtete Rückstellungsbewertung; die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Bilanzierungswahlrechte. Zur Verbesserung der Aussagekraft gehört auch, dass die wirtschaftlichen Risi-

ken bei den sogenannten Zweckgesellschaften künftig besser aufgedeckt werden müssen – eine Lehre aus der Finanzmarktkrise der letzten Monate.

(C)

Daneben wollen wir deregulieren und den Bilanzierungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen reduzieren. Mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden von handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Die Schwellenwerte werden hier in Zukunft 500 000 Euro beim Umsatz und 50 000 Euro beim Gewinn pro Geschäftsjahr betragen. Durch die Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften um 20 % können in Zukunft mehr Unternehmen in den Genuss der entsprechenden Erleichterungen bei Buchführung, Bilanzierung, Abschlussprüfung und Offenlegung kommen. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das 1,3 Milliarden Euro weniger Kosten pro Jahr.

Ihnen liegt heute eine Reihe von Anträgen zu einzelnen Regelungsvorschlägen vor, die fachliche Aspekte betreffen. Die Beratungen im Rechts-, im Finanz- und im Wirtschaftsausschuss haben gezeigt, dass wir mit der Grundlinie des BilMoG richtig liegen: Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse soweit notwendig; Deregulierung soweit möglich; Erhaltung des HGB-Bilanzrechts als eigenständige Regelung; Beibehaltung der Maßgeblichkeit; Steuerneutralität des BilMoG.

Eine Reihe von Prüfbitten des Bundesrates werden wir im weiteren Verfahren aufgreifen. Dabei geht es darum, ob sich die Regelungen noch klarer fassen lassen, z. B. im Hinblick auf die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten, Bewertungseinheiten oder das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung. Es ist jedoch zu berücksichtigen: Wir wollen uns bewusst nicht in die Hände der internationalen Standards begeben. Unterschiede zu IFRS werden bleiben, um im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen Regelungen zu schaffen, die möglichst einfach zu handhaben sind, die aber auch genügend Rechtssicherheit bieten.

(D)

Dem dient unter anderem die Beibehaltung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung. Die Unternehmen sollen grundsätzlich weiterhin in der Lage sein, eine Einheitsbilanz aufzustellen. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt Grundlage der Gewinnausschüttung und Besteuerung.

Die Bundesregierung wird sich in jedem Fall für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Übergangsvorschriften und Erstanwendungsfristen des BilMoG einsetzen. Es ist klar, dass die Unternehmen eine ausreichende Umstellungszeit brauchen. Wir hoffen, dass der Bundestag das Gesetzgebungsverfahren nach der Sommerpause zügig weiter betreibt und das BilMoG Ihnen im Bundesrat möglichst noch vor Jahresende wieder zur Zustimmung vorliegt.

(A) **Anlage 22****Erklärung**

von Staatsrätin **Dr. Kerstin Kiebler**
(Bremen)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Für Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit Urteil vom 3. April 2008 („Rüffert-Urteil“) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Landesvergabegesetzes über die Tariftreueerklärung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind.

Die europäische Vergaberichtlinie aus 2004 legt fest, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein Mitgliedstaat auch soziale Kriterien und Tariftreueeregungen berücksichtigen darf. Es kann nicht angehen, dass diese politische Zielsetzung durch Entscheidung des EuGH konterkariert wird. Hier wurde die Zulässigkeit der niedersächsischen Tariftreueeregungen eingeschränkt. Der Gerichtshof akzeptiert nicht, dass es in Bezug auf Vergaberegungen einen zwingenden Arbeitnehmerschutz geben kann, der höhere Löhne vorsieht als nur den Mindestlohn nach der Entsenderichtlinie.

Auch im Land Bremen kann seit Verkündung dieses Urteils eine verpflichtende Tariftreueerklärung nicht mehr verlangt werden, da das bremische Landesvergabegesetz bei der Ausführung der Leistung an die Zahlung des örtlichen Tariflohns anknüpft.

(B) Das Verlangen einer solchen Tariftreueerklärung stellt gemäß der Urteilsbegründung einen unzulässigen Eingriff in die gemeinschaftsrechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit dar.

Wir in Bremen sind auch ganz aktuell von diesem Urteil betroffen, da die im Einklang mit unserem Vergabegesetz stehende Ausschreibung der Regio S-Bahn vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH kassiert wurde. Bremen hatte sich gemeinsam mit Niedersachsen darauf verständigt, tarifliche Mindestbedingungen in die Ausschreibung aufzunehmen. Es kann doch nicht sein, dass öffentliche Institutionen die Vergabe von Aufträgen nicht von der Einhaltung gültiger Tarifverträge oder pauschaler Lohnuntergrenzen abhängig machen dürfen. Öffentliche Institutionen, die bei Nichteinhaltung womöglich gezwungen sind, ergänzende Sozialleistungen zu den Löhnen zu zahlen, die bei öffentlichen Aufträgen zur Auszahlung kommen!

Unser bremisches Vergabegesetz ist damit Makulatur; denn in ihm ist festgelegt, dass Auftragnehmer und alle von ihm beauftragten Subunternehmer mindestens örtliche Tarifstandards einhalten müssen. Betroffen sind auch die Bundesländer Berlin, Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein. Dort gibt es ebenfalls – allerdings unterschiedliche – Tariftreuegesetze.

Die Entscheidung des EuGH zeigt, dass die Bestimmungen des EG-Vertrages derzeit zu einseitig zu

(C) Gunsten der Grundfreiheiten ausgelegt werden, die allein dazu dienen, den freien Wettbewerb zu garantieren. Andere Ziele, wie der Erhalt der lokalen Lohnstrukturen sowie die Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, treten in den Hintergrund, obwohl nach Artikel 26 i.V.m. den Erwägungsgründen 33 und 34 der EU-Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie) die Berücksichtigung solcher Kriterien möglich ist.

Tariftreueeregungen tragen wesentlich zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei und mildern die Belastung der sozialen Sicherungssysteme. Auch die kleinen und mittleren Unternehmen, etwa die örtliche Bauwirtschaft, profitieren von einer solchen Regelung. Sie sind es vor allem, die den lokalen Lohnstrukturen unterliegen und dadurch im Preiswettbewerb gegenüber ausländischen oder überregionalen Anbietern benachteiligt sind. Diese Interessen müssen in der Europäischen Union gegenüber dem freien Wettbewerb stärker Berücksichtigung finden.

Es ist Aufgabe der Bundesregierung, in der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass den sozialen Belangen auch im öffentlichen Auftragswesen angemessen Rechnung getragen wird. Von daher wird die Aufnahme zusätzlicher Leistungsanforderungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe durch soziale, umweltbezogene oder innovative Gesichtspunkte im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Modernisierung des Vergaberechts** ausdrücklich begrüßt. Dies ist allerdings nicht ausreichend.

(D) Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich in der Europäischen Union für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit einerseits sowie dem Schutz der regionalen mittelständischen Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits einzusetzen. Sie hat darauf hinzuwirken, dass eine bessere Abstimmung der Arbeitnehmerentsenderichtlinie (EU-Richtlinie 96/71/EG) mit der Vergabekoordinierungsrichtlinie (EU-Richtlinie 2004/18/EG) erfolgt, damit nationale Regelungen zur Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin zulässig sind.

Ich bitte daher um Unterstützung des gemeinsamen Antrages von Rheinland-Pfalz und Bremen.

Anlage 23**Erklärung**

von Minister **Jürgen Seidel**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Till Backhaus gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht dem sogenannten Health Check insgesamt positiv gegen-

(A) über. Lassen Sie mich diese Feststellung an den Anfang meiner Rede stellen.

Die Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik von 2003 und 2005 haben die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft gestärkt und müssen fortgeführt werden. Die von vielen Seiten massiv vorgetragenen Befürchtungen und Bedenken, dass die Bauern durch die Entkoppelung der Prämien vom Produkt und die einheitliche Bindung an die Fläche buchstäblich ihr letztes Hemd verlieren, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil! Die insgesamt positive Marktentwicklung und die Nachfrage nach hochwertigen Agrarprodukten haben zu einer Entlastung des europäischen Agrarhaushaltes geführt. Darüber hinaus kam es zu einer wirtschaftlichen Stabilisierung vieler Landwirtschaftsbetriebe auch und gerade in Deutschland. Wie es weitergehen wird, ist allerdings ungewiss.

Die Agrarmärkte sind deutlich risikoreicher geworden. Allein die Preis- und Marktentwicklungen auf dem Milchmarkt haben in den letzten zwölf Monaten deutlich gemacht, dass auch künftig Perioden der Marktschwäche auftreten und mit Vehemenz bei den Landwirten zu Buche schlagen können. Die positive Preisentwicklung bei Getreide und Raps sowie das kurzzeitige Preishoch des vergangenen Jahres bei Milch können und dürfen daher nicht als Begründung für eine grundsätzliche Umsteuerung der europäischen Agrarpolitik gelten.

(B) Es gibt keinen Anlass, die Reformen der GAP grundsätzlich in Frage zu stellen. Ich bin sehr froh darüber, dass diese Grundauffassung die gemeinsame Position von Bund und Ländern darstellt. Dieser Konsens bestimmt gleichermaßen den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 2. Juni, und er spiegelt sich in der vorliegenden Stellungnahme des Bundesrates zur Unterrichtung der Bundesregierung wider. Ich appelliere an Sie alle, den Konsens nicht zu verlassen; denn nur so können die Länder die Verhandlungsposition des Bundes stärken.

Herr Bundesminister Seehofer hat als seine oberste Maxime beim Health Check Verlässlichkeit angemahnt. Hier kann ich ihn nur ausdrücklich unterstützen und ihm Verhandlungsgeschick wünschen. Man sagt den Bayern und den Mecklenburgern bekanntlich erhebliche Dickköpfigkeit nach. Ich denke, das ist mitunter sehr hilfreich und macht uns deshalb nicht weniger sympathisch.

Mein Appell richtet sich in erster Linie an die Länder Baden-Württemberg und Bayern. Herr Kollege Hauk und Herr Kollege Müller, ich kann angesichts der Agrarstrukturen in Ihren Ländern Ihre Bedenken gerade hinsichtlich der Zukunft der Milchbauern verstehen. Wenn sich die Kommission mit ihren derzeitigen Vorstellungen durchsetzt, wird größeren Betrieben bei uns Geld entzogen, ohne dass es kleinen Betrieben bei Ihnen Nutzen bringt. Die Landwirte in Deutschland verlieren insgesamt.

Die Frau Bundeskanzlerin hat das erkannt. Ich kann an dieser Stelle die kritische Haltung von Frau

(C) Dr. Merkel gegenüber den Kommissionsvorschlägen nur ausdrücklich begrüßen.

Wenn der Deutsche Bauerntag zu Beginn dieser Woche eine Erkenntnis deutlich werden ließ, dann diese: Es gibt nicht „die“ Landwirtschaft in Deutschland. Die Stärke des Berufsstandes liegt in seiner Vielfalt.

Für mich ist die Landwirtschaft das Kernelement der Zukunftsfähigkeit der **ländlichen Räume**. Die Investitionen in die Landwirtschaft und in die Verarbeitung ihrer Produkte garantieren Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft gerade in strukturell schwächeren ländlichen Regionen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Kulturlandschaft zu erhalten und sind Grundlage für den sozialen Zusammenhalt.

Zuallererst sind die Landwirte jedoch die Ernährer der Nation. In ihrer Funktion als Produzenten von qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmitteln in ausreichender Menge werden sie endlich auch wieder gesellschaftlich wahrgenommen. Viele Menschen in Deutschland wissen, was sie an ihrer Landwirtschaft haben. Landwirt gehört zu den am meisten anerkannten Berufen. Das muss auch so bleiben.

(D) Es ist Aufgabe der Politik, die Rahmensetzung so zu gestalten, dass ein höchstmögliches Maß an Chancengleichheit für die vielfältig strukturierte deutsche Landwirtschaft erreicht wird. Ursprünglich sollte es Ziel des Health Checks sein, das neue agrarpolitische Reglement auf seine Wirksamkeit und auf Vereinfachungen hin zu überprüfen. Das hatten die Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 2005 so beschlossen, als der bislang letzte Reformschritt mit dem ELER manifestiert wurde. Die Kommission hat bei der Vorlage ihrer Vorstellung zum Health Check am 20. November letzten Jahres selbst formuliert, dass dieser Ansatz „keine grundlegende Reform der Politik impliziert“.

Mein Eindruck von den Vorschlägen vom 20. Mai 2008 ist: Die „Gesundheitsprüfung“ der EU-Agrarpolitik wird nun doch zu einem operativen Eingriff. Und operative Eingriffe verursachen Schmerzen! Das gilt insbesondere für die Direktzahlungen.

Die Hauptkritik aus der Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet sich gegen das Modell der „progressiven Modulation“. Dieser Vorschlag geht weit über eine Vereinfachung der Betriebsprämienregelung hinaus und ist für die Landwirte insbesondere im Osten Deutschlands absolut inakzeptabel. Die Kommission ist zwar im Vergleich zu den ursprünglichen Überlegungen von der massiven Degression um 10, 25 oder 45 % abgerückt. Doch die aktuellen Vorschläge der progressiven Modulation bedeuten in der Spitze immer noch eine Kürzung um fast ein Viertel.

Wie die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor diesem Hintergrund von einem großen Erfolg sprechen kann, bleibt ihr Geheimnis. Die Degression, verehrte Kollegen der Union, ist nicht vom Tisch, sie kommt nur in anderem Gewand daher. Progressive Modulation ist sozusagen Degression light. Das ist maximal das kleinere Übel, aber längst kein Erfolg.

(A) Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung bewertet die Begrenzung der Direktzahlungen für Großbetriebe als „weder ökonomisch noch ökologisch überzeugend begründbar, und sie führen auch nicht unbedingt zu mehr Verteilungsgerechtigkeit“. Dieser Auffassung ist nichts hinzuzufügen.

Mit dem Health Check leitet die Kommission einen Paradigmenwechsel in der europäischen Agrarpolitik ein. Erstmals werden gewachsene landwirtschaftliche Strukturen im Osten Deutschlands wegen ihrer Größe in offiziellen Rechtstexten absichtlich benachteiligt. Das ist ein Tabubruch mit Langzeitwirkung. Es geht dann künftig nicht mehr um das „Ob“ größenbezogener Kürzungen, sondern nur noch um das „Wieviel“.

Ein Grundkonsens bei der Einführung der Direktzahlungen mit der Agrarreform von 2003 war, dass mit ihnen vor allem die Gemeinwohleinstellungen und die hohen europäischen Standards von der Gesellschaft bezahlt werden. Der Gesellschaft muss dabei jeder Hektar gleich viel wert sein.

Mecklenburg-Vorpommern ist die Region in Deutschland und in Europa, die am stärksten durch die progressive Modulation betroffen wäre. Die Betriebe in unserem Land würden im Endjahr 2013 insgesamt 46,2 Millionen Euro verlieren und hätten damit 10,7 % aller in Deutschland gekürzten Direktzahlungen (425 Millionen Euro) zu tragen. Der Anteil der Direktzahlungen Deutschlands, den unsere Landwirte heute erhalten, liegt aber bei lediglich 7,8 %. Daher sind wir nicht nur gegen die Erhöhung der Modulation in dieser Planungsperiode an sich, sondern gegen die Progression im Besonderen.

Für den Fall, dass den Ländern über die Modulation Gelder aus der ersten Säule entzogen werden, muss Mecklenburg-Vorpommern aus finanzpolitischer Sicht darauf bestehen, dass diese Gelder für Maßnahmen in der zweiten Säule für die jeweiligen Länder verfügbar sind. Auch dann bestünde noch das Problem der notwendigen nationalen Kofinanzierung, was eine erhebliche Belastung des Landeshaushaltes nach sich ziehen würde. Schon deshalb hoffe ich, dass dieser Fall nicht eintritt.

Natürlich soll und muss sich die Landwirtschaft in Europa den neuen Herausforderungen stellen und ihren Beitrag für Klimaschutz, Artenschutz, Wassermanagement, erneuerbare Energien erhöhen. Die hierfür vorgeschlagene Erweiterung des Maßnahmenpektrums ist durchaus zu begrüßen.

Es ist vor dem Hintergrund demografischer und struktureller Herausforderungen notwendig, die ländliche Entwicklung übergreifend weiter zu stärken. Auch dazu sollte der Europäische Landwirtschaftsfonds in der Zukunft einen größeren Beitrag leisten. Ich bin der Meinung, dass das mit dem Health Check diskutiert werden und dann in eine in ihren Grundsätzen neu geordnete europäische Agrarpolitik ab 2013 einfließen sollte.

Im Lichte des nationalen Milchgipfels will ich einen zweiten Kritikpunkt ansprechen: die sogenannte weiche Landung beim Milchquotenausstieg.

(C) Die möglichst weite Entkoppelung soll auch für den Milchmarkt gelten. Die Botschaft aus Brüssel ist eindeutig. Sie lautet: mehr Markt, weniger Marktordnung. Darauf müssen sich die Landwirte einstellen. Aber das kann man nicht dem Selbstlauf überlassen. Nach den Vorstellungen der Kommission im Health Check soll „soft landing“ im Wesentlichen über die weitere Quotenerhöhung um dreimal 1 % ab 2010/2011 erfolgen.

Mecklenburg-Vorpommern begrüßt das klare Signal zum Ende der Milchquotenregelungen ab 2015. Dass die Kommission allerdings unter „soft landing“ nur die schrittweise Erhöhung der Quoten bis 2012 versteht, halte ich für absolut unzureichend. Erforderlich ist hingegen ein Gesamtkonzept als „Begleitprogramm“ für eine tatsächlich sanfte Landung. Auch das ist einvernehmliche Beschlusslage der Agrarministerkonferenz. Dieses Programm muss aus nicht verausgabten EU-Mitteln finanziert werden und vor allem zwei Ziele verfolgen: zum einen eine verbesserte Investitionsförderung für die Milchkuhhaltung, zum zweiten übergangsweise Beihilfen für bestimmte Regionen, die auf die Milcherzeugung angewiesen sind. Dazu gehören in Deutschland selbstverständlich nicht nur die Bergregionen, sondern auch Grünlandstandorte auf Niedermoor und in anderen sensiblen Gebieten. Wenn die Strategie der Kommission zur weiteren Rückführung von Marktordnungsmaßnahmen aufgeht, ist genug finanzieller Spielraum innerhalb der beschlossenen Haushaltslinie in der ersten Säule vorhanden.

(D) Ein Umweg über den neuen Artikel 68 oder über die zweite Säule – was nichts anderes als Umverteilung oder weitere Kürzung für alle Landwirte bedeuten würde – ist nicht erforderlich. Ich bin mir mit den Kollegen in den Ländern darin einig, dass es keinen Automatismus bei der Quotenaufstockung geben darf. Ziel muss eine Flexibilisierung der Quotenregelung sein.

Zu den Überlegungen für ein Gesamtkonzept gehören auch Maßnahmen wie die Saldierung oder die Rückführung der Superabgabe. Wachstumsfähige und wachstumswillige Milcherzeuger dürfen nicht behindert werden. Die Bauern, die keine andere Chance als die Milcherzeugung haben, bedürfen zumindest mittelfristig besonderer Unterstützung.

Die Kommissionsvorschläge finden in allen Punkten, die auf mehr Wettbewerbsgleichheit zwischen den Mitgliedstaaten und auf größere Marktorientierung ausgerichtet sind, die ausdrückliche Zustimmung Mecklenburg-Vorpommerns. Alles, was darauf abzielt, das europäische Agrarmodell zukunftssicherer und die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen, wird das Land unterstützen. Die Vorschläge gehen allerdings deutlich über die Ankündigung der Kommission hinaus, den Health Check nicht zu einer grundlegenden Reform zu machen.

Verlässlichkeit von Politik und Planungssicherheit für die Betriebe sehen anders aus. Die Diskussionen über den Health Check gehen auf europäischer Ebene jetzt erst richtig los. Wir erwarten von der Bundesregierung, insbesondere in der Frage der Modula-

(A) tion, dass es bei dem klaren Nein bleibt und nicht vor-
eilig Tauschgeschäfte wie „Milchbegleitprogramm
gegen Modulation“ angeboten werden.

– ein schlüssiges Gesamtpaket von Maßnahmen zur
Begleitung des geplanten Milchquotenausstiegs
geschaffen wird. (C)

Lassen Sie mich einige Anmerkungen zu den ge-
nannten Punkten anfügen:

Anlage 24

Erklärung

von Ministerin **Tanja Gönner**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Peter Hauk gebe ich folgende
Erklärung zu Protokoll:

Mit den vorliegenden Legislativvorschlägen zum
„Gesundheitscheck“ hat die EU-Kommission ihre
Ende vergangenen Jahres angekündigten Anpassun-
gen der Gemeinsamen Agrarpolitik konkretisiert. Im
Tenor kommt zunächst ein klares Signal aus Brüssel,
dass unser deutsches Modell der weitgehenden Ent-
koppelung zur Umsetzung der in 2003 beschlossenen
Reform zukunftsgerichtet war und ist. Was einmal als
exotische Außenseiterlösung betrachtet wurde, ist
heute Beispiel für andere.

Diesen Weg des Abbaus marktregulierender staat-
licher Instrumente und den gleichzeitigen Ausbau
von Ausgleichsmaßnahmen für die gesellschaftlichen
Leistungen unserer multifunktionalen Landwirtschaft
und für den **ländlichen Raum** müssen wir konsequent
weiter beschreiten.

(B) Wir müssen jedoch auch feststellen, dass die Vor-
schläge der EU-Kommission in vielen Bereichen weit
hinter unseren Erwartungen und Forderungen von
vor einem halben Jahr zurückbleiben. Deshalb bitten
wir die Bundesregierung, vehement dafür einzutret-
ten, dass

- die geänderten Regelungen auf keinen Fall zu
noch mehr Aufwand und Bürokratie sowohl für
unsere Landwirte als auch für unsere Länderver-
waltungen führen, sondern eine Vereinfachung
und Verschlankung der Systeme bringen,
- an dem Ziel der Vereinfachung und dem Prinzip
der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Sys-
tem für Cross Compliance festgehalten wird,
- die Vereinfachung durch die Abschaffung der Flä-
chenstilllegung – die wir sehr begrüßen – nicht
durch Einführung neuer Standards und Vorschrif-
ten zur Erhaltung von Flächen in einem guten öko-
logischen Zustand komplett torpediert wird,
- die Landwirte bereits für ihre Herbstsaat 2008
ein absolut verlässliches Signal in Bezug auf die
Abschaffung der Flächenstilllegung bekommen,
- Mitgliedstaaten, die jetzt schon Maßnahmen mit
den Zielen entsprechend den neuen Herausforde-
rungen (Klimawandel, Biodiversität, Wasserschutz
und erneuerbare Energien) in ihre Entwicklungs-
pläne für den ländlichen Raum implementiert ha-
ben, nicht bestraft werden,

Wenn man die derzeit laufenden Beratungen in den
Ratsarbeitsgruppen sowie im Sonderausschuss Land-
wirtschaft in Brüssel über die Vorschläge der Kommis-
sion verfolgt, so lässt sich unschwer erkennen, dass
der Teufel – wie immer – im Detail steckt. Deshalb ist
es äußerst wichtig, dass sich die Bundesregierung
weiterhin für einfache und pragmatische, wenig ver-
waltungsaufwendige Regelungen einsetzt. Wir Län-
der müssen die Vorschriften letztendlich umsetzen.
Das gilt insbesondere für das Management der Zah-
lungsansprüche, für Bestimmungen zu Zahlungsver-
aussetzungen und Berechnungsmodalitäten sowie für
Regelungen, die Auswirkungen auf die Kontrollsys-
teme haben. Zur Umsetzung des Anhangs III benöti-
gen wir als Mitgliedstaat mehr Flexibilität für die Fest-
legung von Standards und Prüfkriterien zur Erhaltung
der Flächen in einem guten ökologischen Zustand.
Nicht jede Form der Flächennutzung führt auf allen
Böden in Europa zu einer Umweltgefährdung!

Mit dem Auslaufen des Quotensystems 2015 wird
sich unsere Milchproduktion verstärkt im nationalen
und internationalen Wettbewerb messen müssen. Aus
diesem Grund muss die Stärkung der Wettbewerbs-
kraft der Milchviehbetriebe oberste Priorität haben,
wenn es um mögliche flankierende Maßnahmen geht.
Dies gilt insbesondere für die weniger wettbewerbs-
fähigen und von der Natur benachteiligten Regionen,
um dort eine landwirtschaftliche Produktion, die wiche-
rige ökologische Funktion des Grünlands und die Viel-
zahl von Arbeitsplätzen im vor- und nachgelagerten
Bereich aufrechtzuerhalten. (D)

Hier hilft keine bloße Mittelumschichtung. Zur Fi-
nanzierung des zuvor genannten Gesamtpakets für
den Milchsektor müssen vor allem die bereits im EU-
Haushalt veranschlagten, nicht genutzten bzw. nun
frei werdenden Marktordnungsmittel bzw. die bisher
nicht ausgeschöpften Mittel der GAP im Rahmen der
Ausgabenobergrenze herangezogen werden. Ich wende
mich mit Nachdruck gegen Überlegungen in der
Bundesregierung, den Anpassungsprozess in der
Milchviehhaltung ausschließlich aus Mitteln der
Betriebsprämie zu finanzieren, die bei einer even-
tuellen Modulation anfallen. Ich möchte auch beto-
nen, dass insbesondere auf Grund unseres deutschen
Kombimodells der neue Artikel 68 kein geeignetes
Instrument zur Finanzierung der notwendigen
Begleitmaßnahmen für unseren Milchsektor ist, da
der Abschmelzprozess in unserem System gleichzei-
tig mit der Modulation nach Artikel 68 und gegeben-
falls einer progressiven Modulation erfolgen
würde.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sparen
wir Marktordnungsausgaben. Die Verbraucher sowie
die Wirtschaft profitieren EU-weit von der stärkeren
Wettbewerbsorientierung der Milchproduktion. Fol-
gerichtig müssen die notwendigen Anpassungs- und
Begleitmaßnahmen mit diesen frei werdenden Mit-

(A) teln finanziert werden. Es kann auf keinen Fall sein, dass die frei werdenden Mittel aus dem bereits bis 2013 verabschiedeten EU-Mittelpfand für die GAP außerhalb des Sektors Landwirtschaft Verwendung finden! Wie ich bei Gesprächen in den vergangenen Tagen in Brüssel vernommen habe, zeigt sich die Kommission zu verschiedenen Möglichkeiten bezüglich der Finanzierungsquellen zumindest gesprächsbereit.

Der Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik bietet vielfältige Chancen zur Entbürokratisie-

rung und zur zukunftsfähigen Ausrichtung unserer integrierten Agrar- und Strukturpolitik. Es ist unsere Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass sich unsere Ziele tatsächlich in dem EU-Rechtsrahmen wiederfinden.

Wir bitten daher die Bundesregierung, die Position des Bundesrates in die Verhandlungen auf EU-Ebene mit Nachdruck einzubringen.

Ich bitte um Ihre Unterstützung der vorliegenden Ausschussempfehlungen.

(C)

